This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

SF
196
G315

UC-NRLF
$B 50 942

YC 40156

Digitized by Google

EXCHANGE

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS

LVX

FIAT

MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

- 1904

Die

Rindviehzucht im Grossherzogtum Hessen

während des neunzehnten Jahrhunderts.

Zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät

der Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität

zu Giessen,

vorgelegt

von

Karl Thelen

aus Meckenheim.

LIBRARY
UNIVERSITY

Odenkirchen,

W. Breitenbach, Buchdruckerei und Verlag.

1903.

Digitized by Google

SF196
G3T5

Genehmigt durch das Prüfungskollegium 14. 07. 1903.
Referent: Dr. Albert.

UNIV OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Herrn Ökonomierat Dr. Müller

Generalsekretär des Hessischen Landwirtschaftsrates

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

295837

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Die wichtigsten natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen.

1. Der Boden.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die agronomisch-geologischen Verhältnisse des Grossherzogtums Hessen und zwar von Norden beginnend nach Süden und dann nach Westen.

Das sich im nordwestlichen Teile der Provinz Oberhessen erhebende Vogelsgebirge besteht aus einem mächtigen Basaltkegel, dessen höchste Spitze, der Taufstein, sich 785 m über dem Meeresspiegel erhebt.

Der somit in diesem Gebiete fast ausschliesslich verbreitete Basalt-Verwitterungsboden ist an sich zu den besseren Bodenarten zu rechnen, jedoch drückt hier das Klima, die durch dieses bedingte kurze Bestellzeit und geringe Auswahl von Kulturpflanzen, schliesslich auch die steilen Lagen den Ertrag des Bodens wesentlich herab. Nach Süd-Westen senken sich die Höhen, und das Terrain geht in wellenförmiger Gestaltung in die sogenannte Wetterau über. Die Unterlage von vulkanischen Gesteinen tritt zurück und die Anschwemmungen haben einen grösseren Anteil an der Bodenoberfläche. Die Wetterau besitzt zur Hauptsache einen sehr fruchtbaren Tertiär- bezw. Quartär-Lehm- und Tonboden. Die in geringer Verbreitung vorkommenden Tonschieferböden liefern eine weniger ertragreiche Ackerkrume, besonders aber einen weniger günstigen Untergrund.

Digitized by Google

In der Provinz Starkenburg ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem Gebiete des Odenwaldes und den Ebenen des Rhein und Main. Im westlichen Odenwalde besteht die Unterlage aus Graniten, im östlichen dagegen aus Buntsandstein. Erstere liefern bekanntlich einen dankbaren Boden, während der Sandstein als recht dürftig zu bezeichnen ist. Dazu kommt, dass der östliche Teil am höchsten liegt und somit in seiner Ertragsfähigkeit noch wesentlich gegen den westlichen zurücksteht. Als besonders fruchtbar ist das am westlichen und nördlichen Abhange des Odenwaldes sich hinziehende Gebiet der Bergstrasse zu nennen. Hier herrscht die Quartär-Formation vor, die sich an das Urgebirge des westlichen Odenwaldes allmählich anschliesst. Bedeutendere Lössablagerungen erhöhen die Fruchtbarkeit dieses Gebirgssaumes. Hieran anschliessend gewinnt in der Main- und Rheinebene der Quarzsand die Oberhand. Während alsdann in näherer Umgebung des Rheines das Alluvium dieses Stromes einen besonders fruchtbaren Boden darstellt, zieht sich der eben erwähnte Quarzsand in nördlicher Richtung bis an das Ufer des Maines hin. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist dort eine geringe, trotzdem sichern aber auch hier die leichte Bearbeitung, das günstige Klima und die bevorzugte Lage in der Nähe der grösseren Städte eine hohe Bodenrente.

Die Tertiär-Kalke und Mergel Rheinhessens, sein Alluvium und seine reichen Lössablagerungen liefern einen äusserst dankbaren, leicht zu bearbeitenden und fast zu allen Kulturpflanzen geeigneten Boden, dessen Ergiebigkeit bei leichter Bearbeitung in unserem deutschen Vaterlande ihres gleichen sucht. Nur ein kleiner Teil dieser Provinz ist minder günstig bedacht. Es ist dies die auf Melaphyr und Rotliegendem ruhende nördliche Abdachung des Donnersberges gegen das Rheintal zu.

Im allgemeinen kann man sagen, dass die Landwirtschaft, abgesehen von Klima und wirtschaftlichen Faktoren, da die günstigsten Erfolge erzielt, wo wir es mit den tiefer gelegenen, jüngeren Formationen zu tun haben;

Digitized by Google

dass die Erträge abnehmen auf den höheren Lagen, auf den Verwitterungsböden; dass von den angeschwemmten [bezw. äolischen] Böden wiederum die kalkhaltigen Lehme (Rheinhessen, Wetterau) vor den sandigen (Mainebene) sehr bevorzugt sind und ferner von den Verwitterungsböden diejenigen, welche aus basaltischen und granitischen Gesteinen hervorgegangen sind (Vogelsberg, westlicher Odenwald), die Sandstein- und Schieferböden (östlicher Odenwald, vereinzelte Striche in der Wetterau) in bezug auf Ertragsfähigkeit weit überragen.

2. Das Klima.

Die klimatischen Verhältnisse des Grossherzogtums sind trotz der geringen Ausdehnung des Staates ebenso wechselnde als die geologischen. Während die Starkenburger Ebene sowohl wie der grösste Teil Rheinhessens und die Wetterau auch in dieser Hinsicht äusserst gesegnet sind, herrscht in den höheren Lagen der Gebirge ein geradezu rauhes Klima. Besonders die Starkenburger Ebene und der grössere Teil Rheinhessens zeichnen sich, ebenso wie der unter fast gleichen Verhältnissen liegende übrige Teil der oberrheinischen Tiefebene, vornehmlich durch eine hohe Temperatur der Sommermonate aus. Grund hierfür ist zunächst die südliche, ferner aber auch besonders die tiefe Lage des Geländes, das ringsum von Gebirgen wie von einem Schutzmantel umgeben ist. Die Sonnenstrahlen wirken sowohl durch Insolation als auch durch Rückstrahlung von den Wänden der Berge. Letztere veranlassen gleichzeitig ein Stagnieren der Luft und dadurch eine hohe Wärme-Intensität. Die in Darmstadt angestellten Temperatur-Beobachtungen ergaben im Durchschnitt mehrerer Jahre folgende Zahlen in Grad Celsius, die gleichzeitig für das ganze genannte Gebiet als zutreffend angesehen werden dürfen:

Januar:	0,9	Mai:	13,9
Februar:	2,8	Juni:	17,4
März:	5,1	Juli:	19,3
April:	10,0	August:	18,2

Digitized by Google

September:	15,1	November:	5,0
Oktober:	9,7	Dezember:	2,3

Jahres Durchschnitts-Temperatur: 9,9.

In den Wintermonaten bleiben die Temperaturen dieser Gegenden gegen einige andere Striche Deutschlands (z. B. Trier) zurück, da die im Westen und Nordwesten vorgelagerten Gebirge (Hardt und Hunsrück) den Westwind und damit den Einfluss des maritimen Klimas hemmen. Die insbesondere für den Futterbau wichtigen Feuchtigkeitsverhältnisse gehören zwar nicht gerade zu den günstigsten Deutschlands, immerhin sind dieselben auch für diese Arten der Kulturgewächse als recht günstige zu bezeichnen. Die mittlere Regenmenge beträgt annähernd 700 mm, wovon günstigerweise ein verhältnismässig hoher Prozentsatz auf die Vegetationsmonate entfällt.

Ähnlich, wenn auch etwas weniger günstig, liegen die klimatischen Verhältnisse der Wetterau, die sich in dieser Hinsicht wesentlich von dem unmittelbar anschliessenden Vogelsgebirge unterscheidet. Für beide Gebiete, Wetterau und Vogelsgebirge, ist gegenüber Rheinhessen und der Starkenburger Ebene der sich bemerkbar machende ozeanische Einfluss charakteristisch. Dagegen wird im Gegensatz zu dem Klima der Wetterau dasjenige des Vogelsgebirges zu einem mehr oder minder rauhen, je nach der Höhe der einzelnen Lagen und der Himmelsrichtung ihrer Steigungen. Vielfach ist sogar in den höheren und höchsten Lagen das Klima so rauh, dass Wintergetreide der Gefahr des Auswinterns in bedenklichem Masse ausgesetzt ist, und dass Hülsen- und Ölfrüchte durch eine zu kurze Vegetationszeit und zu reichliche Feuchtigkeit in ihrem Gedeihen gehemmt sind. Weide und Wiesen treten daher dort mehr in den Vordergrund und geben in den höchsten Lagen der Waldkultur Raum.

Das Klima des Odenwaldes ähnelt demjenigen des Vogelsberges. Es geniesst zwar vor jenem den Vorzug der südlicheren Lage, dagegen tritt hier bereits der Charakter des dem Futterbaue weniger günstigen Kontinental-Klimas deutlicher hervor.

Digitized by Google

3. Der Futterbau.

Nach der ersten zuverlässigen amtlichen Statistik, die im Jahre 1840 aufgenommen wurde, betrug damals die Gesamtfläche des Wiesen- und Weidelandes 111,631 ha, d. h. etwa 24,5% der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Nach der Statistik des Jahres 1900 beträgt die Gesamtfläche 94,630 ha oder 14,5% des landwirtschaftlich benutzten Areals.

Der Vergleich dieser Zahlen untereinander ist von geringerer Bedeutung, wollte man hieraus auf die vermehrte oder verminderte Futterproduktion von Wiese und Weide schliessen. Es wird vielmehr die Frage in Betracht kommen, ob die Produktion der Gras- bezw. Heu-Gewichtseinheiten auf der Flächeneinheit zugenommen hat. Es darf diese Frage ohne weiteres bejaht werden. Allerdings ist es nicht möglich, zahlenmässige Belege zu geben, denn wenn auch in früherer Zeit dann und wann Ernteangaben gemacht wurden, so haben wir es doch immerhin mit lückenhaften und keineswegs zuverlässigen Mitteilungen zu tun.

Die Weide hat im Laufe der Zeit eine grössere Einschränkung erfahren, eine Erscheinung, die ja auch in den meisten Teilen Deutschlands mit dem Fortschritt der Kultur und der Intensivität des Ackerbaues zu Tage getreten ist. Übrigens wurde auch ein nicht unerheblicher Teil der früheren Weide- und Hutungsflächen, namentlich die geringwertigeren, nach und nach zur Waldkultur herangezogen, wie dies besonders in Oberhessen geschah. Auch durch die Aufteilung einer grösseren Anzahl von Allmende-Weiden hat die Ausdehnung verloren. Zu erinnern ist ferner, dass die Flur-Weideberechtigung dank der Gesetzgebung abgelöst und beseitigt wurde.

Der bemerkenswerteste Fortschritt des natürlichen Futterbaues ist in der Verbesserung der Wiesen zu suchen, in erster Linie in der Anlage von Ent- und Bewässerungen, und weiter in neuerer Zeit durch bessere Pflege und Düngung.

Digitized by Google

Der hessische Staat hat der Wiesenkultur schon früh
ne Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1770 hatte
e damalige Landgräfin Karoline von Hessen durch Ver-
ttlung ihres Bruders, des Pfalzgrafen von Zweibrücken
r Verbesserung des Wiesenbaues einen Sachverständigen
der Person des Friesen Bellaire) berufen. Es wurden
mals zwar zunächst nur auf fiskalischen Besitzungen
lagen geschaffen, die jedoch nicht ohne Einfluss auf
e Wirtschaftsweise der Gemeinden und Privaten geblieben
d. Es lässt ferner die mit einem Erlass im Jahre 1776
ginnende Reihe von gesetzlichen Verordnungen eine rege
rsorge der Behörde erkennen. Ohne näher hierauf ein-
gehen, sei nur erwähnt das Wiesenkulturgesetz vom
Oktober 1830, die Ministerial-Verfügung vom 12. Juli
33 und vom 26. Juli 1843, ferner die nach Inkrafttreten
s Feldpolizei-Gesetzes neubearbeitete Wiesenpolizei-Ord-
ng vom 22. Juni 1844.

Während so der Staat die gute Sache hauptsächlich
rch die Gesetzgebung zu fördern suchte, wurden die im
hre 1831 ins Leben tretenden landwirtschaftlichen Ver-
ie vorzugsweise die Träger der Belehrung und Anregung.
reits im Jahre 1832 errichtete man die erste Wiesen-
uschule zur Ausbildung sachverständiger Techniker. Es
rden ausserdem von seiten der einzelnen Provinzial-
reine besondere Kurse abgehalten, meist von zweimonat-
her Dauer, je nach Bedarf bald in dem einen, bald in
m anderen Kreise. Als besonders wirksam bewährten
h die Prämiierungen guter Wiesenverbesserungen. (Im
ufe der ersten 25 Jahre verwandte man zu diesem
ecke 5753 fl. für eine Gesamtfläche von 5621 Morgen.)
den 40er Jahren ging man dazu über, besondere Vereins-
hniker anzustellen, die die Aufstellung und Ausführung
n Bewässerungs-Plänen zu übernehmen hatten. Diese
rarbeiten wurden entweder ganz auf Kosten der Vereine
geführt, oder es wurden den Interessenten doch wesent-
he Erleichterungen bewilligt. Nach den Angaben von
ller wurden in den Jahren 1840—1856 Anlagen, deren
ine und Leitung der Ausführung die Vereine übernommen

Digitized by Google

hatten, ausgeführt: in Starkenburg auf 4095,5 Morgen, in Oberhessen auf 6529,5 Morgen, und in Rheinhessen auf 2684,25 Morgen. Zeller gibt den durch diese Verbesserungen erzielten Mehrwert pro Morgen auf 92,5 fl. im Durchschnitt an.

In den späteren Jahren und Jahrzehnten wird die meliorierte Fläche allmählich eine immer grössere. So betrug sie beispielsweise im Durchschnitt der Jahre 1856 bis 1860 bereits 1340 Morgen, während sie in den eben genannten Jahren erst 532 Morgen umfasste. Es ist ferner wohl zu beachten, dass ausser diesen von den Vereinen geleiteten Anlagen eine beträchtliche Fläche auf rein privatem Wege, ohne öffentliche Unterstützung verbessert worden ist.

Im Jahre 1880 wurde eine besondere Landeskulturinspektion unter der Leitung des Landeskulturinspektors Dr. Klaas eingerichtet. Durch das segensreiche Wirken dieser Behörde wurde das begonnene Werk in immer rascherem Schritte weitergeführt.

Es ist also ohne weiteres klar, dass die Grasproduktion des Landes erheblich gesteigert worden ist, schliesslich auch namentlich dann, wenn man berücksichtigt, dass auch besonders unter dem Einfluss von Wort und Schrift in neuerer Zeit die gesamte Pflege und Düngung eine rationellere geworden ist.

In höherem Masse als die vermehrte Grasproduktion hat die Einführung des künstlichen Futterbaues die Viehzucht begünstigt. Für Deutschland fällt dieselbe bekanntlich in die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Zweifelsohne liegt hierin der bedeutsamste Fortschritt jener Zeit, aber auch diese Neuerung brauchte lange Zeit bis zu ihrer völligen Einbürgerung. Sie brachte immerhin grössere Umwälzungen im inneren Betriebe der Landwirtschaft mit sich und ferner musste ja auch der Hang am Alten, der für unsere gesamte ländliche Bevölkerung charakteristisch ist, hier einen besonderen Widerstand entgegensetzen. Es wird dies um so leichter verständlich, wenn wir uns die Fortschritte und Verbesserungen ver-

Digitized by Google

gegenwärtigen, die die Landwirtschaft und Viehzucht im Laufe der früheren Jahrhunderte, ja des ganzen letzten Jahrtausends erfahren hatte. Fragen wir uns z. B., welche Fortschritte hat die Fruchtfolge genommen? Gewiss recht unerhebliche. Lag doch gerade in Hessen (Rheinhessen) bekanntlich die Pfalz Karls des Grossen, Ingelheim, deren Dreifelderwirtschaft einen Markstein in die erste Geschichte unserer Landwirtschaft gesetzt hat. Leider war dieser Anlauf zu wirtschaftlichem Fortschritt nur ein vorübergehender: im Laufe des ganzen folgenden Jahrtausends ist nur Stillstand in dieser Hinsicht zu verzeichnen, denn selbst jene alte Dreifelderwirtschaft stellte noch im vorletzten Jahrhundert das vollkommenste Wirtschaftssystem dar. Für unsere heutige Auffassung ist es kaum glaubhaft, dass in einer Reihe von Ortschaften des hochfruchtbaren Rheinhessen noch zu jener Zeit eine ausgesprochene Zweifelderwirtschaft vorkam. So wurde z. B. in Pfeddersheim gebaut: 1. Brache +, 2. Roggen, 3. Brache (Brachrüben), 4. Gerste, 5. Brache, 6. Spelz, 7. Brache, 8. Spelz oder Hafer. Zu Ausgang des 18ten Jahrhunderts war folgende Fruchtfolge in Übung: 1. Gelbe Rüben, 2. Gerste oder Hafer, 3. Brache, 4. Spelz, 5. Brache, 6. Korn oder Spelz. Somit war auch die erzielte Futterproduktion eine so mangelhafte, dass die Viehzucht schon deswegen keine Fortschritte machen konnte. Die Fortschritte der letzteren beginnen erst nach der allmählichen Einführung der Futterkräuter (Luzerne, Esparsette, Rotklee etc.) und damit auch ein rascherer Aufschwung der gesamten Landwirtschaft. Wie gesagt, dauerte die Einführung der Futterkräuter lange, ja Jahrzehnte. Es war dies in den einzelnen Teilen des Landes verschieden, je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. So konnte der Futterbau in den ebenen (und hügeligen) Teilen des Grossherzogtums schneller und weitgehender Boden gewinnen, als dies in den gebirgigen möglich war. Dort waren die klimatischen und Boden-Verhältnisse, die günstigere Lage zum Markte, die kulturelle und privatwirtschaftliche Lage der Bevölkerung für ein intensives Wirtschaftssystem gegeben, hier

Digitized by Google

war dies nicht, oder nur in geringem Masse, der Fall. Wir sehen infolgedessen z. B. noch heute in einigen Gegenden des östlichen Odenwaldes mit rauhem Klima und dürftigem, vielfach undurchlässigem Buntsandsteinboden die alte unverbesserte Dreifelderwirtschaft, in der die Futterproduktion infolge der geringen Auswahl von Kulturpflanzen eine recht dürftige ist. In dem eben erwähnten Orte Pfeddersheim und den Nachbargemeinden waren in den 20er Jahren folgende Fruchtfolgen üblich, die gegenüber der früheren Zeit einen ausserordentlichen Fortschritt verraten:

I.	II.
1. Brache +.	1. Brache +.
2. Raps.	2. Raps.
3. Roggen.	3. Spelz.
4. Runkelrüben.	4. Kartoffeln.
5. Gerste.	5. Gerste.
6.—8. Esparsette.	6.—8. Esparsette.
9. Spelz.	9. Kartoffeln.
10. Gerste.	10. Gerste.
11. Hafer.	

III.	IV.
1. Brache +.	1. Runkelrüben +.
2. Roggen.	2. Gerste.
3. Gerste.	3. Weizen.
4.—10. Luzerne.	4. Kartoffeln.
11. Spelz.	5. Gerste.
12. Kartoffeln.	6.—8. Esparsette.
13. Hafer.	9. Spelz.
	10. Hafer.

Ist dieses Beispiel auch nicht zutreffend für alle bevorzugteren Gemeinden, so gibt es doch immerhin ein Bild von der allgemeinen Besserung der Verhältnisse, namentlich in Rheinhessen. In ähnlicher Weise erfuhren auch die Starkenburger Ebene und die Wetterau einen offenbaren Aufschwung. Weniger deutlich machte sich derselbe im Odenwalde und Vogelsgebirge bemerkbar.

Digitized by Google

Dort war ebenfalls die Zwei- bezw. Dreifelderwirtschaft bis dahin die allein übliche gewesen. Ein Teil der höher gelegenen Orte, namentlich im Odenwalde, ging nunmehr zu einer Dreeschwirtschaft über. Es scheint sich letztere dadurch herausgebildet zu haben, dass man ursprünglich in die dritte Frucht des Dreifelder-System, also in den Hafer, Klee einsäte, denselben dann mehrere Jahre liegen liess, um schliesslich die Folge wieder mit der Brache zu beginnen. Ein Fortschritt in dieser Wirtschaftsweise ist etwa Ende der dreissiger Jahre zu erkennen, indem man vielfach das Dreeschland nicht mehr unmittelbar brachte, vielmehr vor der Brache zunächst mit Hafer bestellte. Hie und da, namentlich in den grösseren Betrieben hat diese Dreeschwirtschaft eine gewisse Vollkommenheit erreicht. Es sei hier als Beispiel die Fruchtfolge der Domäne Hohenlohe in den vierziger Jahren angeführt:

1. Brache.
2. Winterfrucht.
3. Klee und Gras.
4. Weide.
5. Johannibrache.
6. Sommerung.
7. Kartoffeln.
8. Erbsen und Wicken.
9. Roggen oder Mischfrucht.

In den weniger hoch gelegenen Gemeinden, namentlich auf den besseren und klimatisch etwas mehr begünstigten Böden, ferner auch im Vogelsgebirge war die Dreeschwirtschaft seltener. Hier blieb die Dreifelderwirtschaft meist bestehen, jedoch wurde die Brache durch Hackfrüchte und Futterkräuter mehr und mehr ersetzt. Als typisch und in vielen Wirtschaften (des Odenwaldes) üblich gewesen gilt folgender Turnus.

1. Hackfrüchte +.
2. Korn oder Spelz.
3. Hafer oder Gerste.
4. Klee.
5. Spelz.
6. Hafer.

Ganz vereinzelt finden sich ab und zu noch intensivere Wirtschaftssysteme, so z. B. eine erweiterte Norfolker Fruchtfolge auf der Gräflich Erbach-Schönbergschen Domäne Hohenstein, die seit 1840 üblich war:

Digitized by Google

1. Kohl.
2. Roggen.
3. Klee.
4. Spelz oder Weizen.
5. Hackfrüchte.
6. Spelz.
7. Hülsenfrüchte.
8. Hafer.

Soviel über die Fruchtfolge. Wenden wir uns nunmehr den einzelnen Futterpflanzen zu.

Die Luzerne bedeutet heute für den grössten Teil des Landes ein hochwichtiges Futtermittel. Bekanntlich hat die Luzerne aus ihrer südlichen Heimat die Vorliebe für ein warmes, nicht zu feuchtes Klima mitgebracht und gedeiht besonders auf einem tiefgründigen, nicht zu schweren Boden. Solche Verhältnisse sind, wie bereits zu Anfang dieser Arbeit hervorgehoben wurde, in Hessen vielerorts anzutreffen. Es kann dies namentlich von dem rheinhessischen Hügellande gesagt werden. Das dortige Klima und die weitverbreiteten, tiefgründigen Kalk- und Tonmergel-Böden bieten im besonderen der Luzerne Wachstumsbedingungen höchst seltener Art.

Bekannt geworden scheint die Luzerne in Hessen zuerst durch die Wiedertäufer zu sein, denen überhaupt um die erste Einführung der Futterkräuter ein namhaftes Verdienst zugeschrieben wird. (Dieselben liessen sich um das Jahr 1770 in der damaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, vornehmlich in der Wetterau nieder und sollen sich als besonders tüchtige Landwirte ausgezeichnet haben.)

Die ersten Berichte über den Anbau der Luzerne beziehen sich auf einzelne Versuche gegen Ende des 18ten Jahrhunderts. Der erste stammt aus Kostheim bei Kastel.

Kostheim hatte zu damaliger Zeit Mangel an Wiesen und Weiden und war daher eine futterarme Gemeinde. Nachdem in den durch die französische Revolution herbeigeführten Kriegen der Ort mehrmals geplündert und verbrannt worden war, wurden einige grössere Wirtschaftsbetriebe aufgegeben und parzellenweise verpachtet. Einer der Pächter, dem es scheinbar an der erforderlichen Spannkraft fehlte, säete einen abgelegenen Acker mit

Digitized by Google

Luzerne an. Die Erfolge waren derart günstige, dass dieses Beispiel allgemeine Nachahmung fand und dass etwa nach zehn Jahren die Luzerne bereits den grössten Teil der in der Gemeinde erzielten Futterernte lieferte. Fast zur gleichen Zeit wurde ein weiterer Versuch in dem rheinhessischen Orte Osthofen gemacht. Veranlasst durch den Inhalt einer kleinen Schrift: „Not- und Hilfsbüchlein" verfasst von einem gewissen Denker, liess sich ein Landwirt „durch einen Fuhrmann von weit her" Luzerne-Samen kommen. Der erste Versuch misslang vollkommen, dagegen waren die Erfolge in den späteren Jahren überraschend, so dass dieses Beispiel ähnlich wie jenes in Kostheim lebhaften Beifall und Nachahmung fand. Sehr bald hatte sich die Luzerne in Rheinhessen eingebürgert und fand auch in den übrigen Landesteilen, je nach den geschilderten Verhältnissen, mehr oder weniger schnelle Verbreitung.

Dem Anbau der Luzerne dienen heute (1902) in den einzelnen Kreisen folgende Flächen in Hektar:

Im Kreise Darmstadt . . .	299,1	
Bensheim	335,6	
Dieburg	666,9	
Erbach	49,4	
Gross-Gerau . . .	830,5	
Heppenheim . . .	270,4	
Offenbach . . .	134,8	
Prov. Starkenburg . . .	2586,7	2586,7
Im Kreise Giessen	198,0	
Alsfeld	—	
Büdingen . . .	88,0	
Lauterbach . . .	10,5	
Friedberg . . ,	1153,0	
Schotten	4,8	
Prov. Oberhessen . . .	1454,3	1454,3
Übertrag . .		4041,0

Digitized by Google

Übertrag . .		4041,0
Im Kreise Mainz	952,2	
Alzey	1506,1	
Bingen	1029,5	
Oppenheim . . .	1381,5	
Worms	706,3	
Prov. Rheinhessen . .	5575,6	5575,6
Grossherzogtum . . .		9916,6

Um die Einführung des Rotklee (trifolium pratense) machte sich besonders Graf Franz zu Erbach-Erbach gegen das Ende des 18. Jahrhunderts verdient. Derselbe liess u. a. besondere „Kleetaler“ prägen und dieselben an die kleebauenden Landwirte verteilen. (Diese Taler zeigen auf der Vorderseite ein Kleeblatt, einen pflügenden Landmann und im Hintergrunde das Erbacher Schloss, auf der Rückseite die Inschrift: „Für bereitwillige Befolgung gut gemeinter Lehren“.) Trotz der vielen Ermunterungen von verschiedener Seite, späterhin namentlich durch die Landwirtschaftlichen Vereine, hat der Rotkleebau nur verhältnismässig langsam Boden gefasst. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen: In Rheinhessen waren die Verhältnisse speziell für den Anbau von Luzerne und Esparsette besonders günstig und sicherten diesen Gewächsen von vorneherein den ersten Platz. Den Böden der Starkenburger Ebene fehlte die erforderliche Bindigkeit, während der Odenwald, wenigstens in seinem östlichen Teile, vielfach zu kalkarm war. In Oberhessen hatte der Rotklee bereits damals die grösste Verbreitung gefunden, namentlich auf den schweren Böden der Wetterau, wo er die Hauptfutterpflanze wurde.

Nach den amtlichen Erhebungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung in Hessen 1902 waren folgende Flächen in Hektar mit Rotklee bestanden:

Im Kreise Darmstadt . . .	385,1
Bensheim . . .	1154,0
Dieburg . . .	1705,6
Erbach	1864,0
Übertrag . .	5108,7

Digitized by Google

Übertrag . .	5108,7	
Im Kreise Gross-Gerau . .	684,0	
Heppenheim . .	1494,5	
Offenbach . . .	467,6	
Prov. Starkenburg .	7755,6	7755,6
Im Kreise Giesen	2717,3	
Alsfeld	2456,1	
Büdingen . . .	2074,3	
Friedberg . . .	1798,1	
Lauterbach . .	1287,0	
Schotten . . .	1121,5	
Prov. Oberhessen .	11452,3	11452,3
Im Kreise Mainz	635,0	
Alzey	1266,8	
Bingen	709,9	
Oppenheim . .	2120,7	
Worms	1959,7	
Prov. Rheinhessen .	6692,1	6692,1
Grossherzogtum .		25900,0

Von besonderem Werte für die hessische Landwirtschaft ist ferner die Esparsette (onobrychis sativa), die in Rheinhessen schon vor der Luzerne bekannt war und angebaut wurde. Sie wurde dort durch den verdienstvollen Gutsbesitzer David Möllinger zu Monsheim eingeführt. Derselbe bezog in den 70er Jahren den ersten Samen aus der Schweiz und säete anfangs nur wenige Morgen an, die vortrefflich einschlugen. Von Monsheim aus hat die Esparsette ihre grosse Ausdehnung, namentlich in Rheinhessen, sehr rasch genommen. Besonders zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts war ihr Anbau sehr beliebt. Späterhin hat derselbe etwas nachgelassen, offenbar deshalb, weil zu oft hintereinander die Esparsette angebaut wurde und man dadurch schlechte Erfahrungen machte. Auch der späterhin allgemeiner werdende Anbau der Luzerne, die bekanntlich auf eine längere Reihe von Jahren höhere Erträge liefert, hat die Esparsette mancherorts zurückgedrängt.

Digitized by Google

Heute nimmt dieselbe in Rheinhessen eine ebenso grosse Fläche wie die Luzerne ein, indem sie meist im Gemenge mit Luzerne und Rotklee gebaut wird. In der Wetterau, wo ihr Eingang und ihre Verbreitung ehemals rasch und von Bedeutung gewesen ist (namentlich in den Orten Melbach, Södel und Wölfersheim), tritt sie gegenüber dem Rotklee und der Luzerne fast gänzlich zurück. Ähnlich wie in der Wetterau liegen die Verhältnisse im Vogelsgebirge. Ebenfalls in der Provinz Starkenburg ist ihr Anbau nicht wesentlich, da derselbe in grösserem Masse nur in den Kreisen Gross-Gerau und Dieburg betrieben wird.

Lupine (lupinus) ebenso wie Seradella (ornithopus sativus) werden lediglich zu Zwecken der Gründüngung kultiviert, haben jedoch in Hessen als Futterpflanzen ähnlich wie ferner Weissklee, Bastardklee, Inkarnatklee, Spörgel und Senf eine untergeordnete Bedeutung.

Dasselbe gilt von den Bohnenarten. Bekanntlich verlangen dieselben einen bindigen, tiefgründigen und kalkhaltigen Lehm oder Ton. Solche Böden hat eigentlich nur die Wetterau aufzuweisen, aber auch dort erfreuen die Bohnenarten (insbesondere die Pferdebohne, vicia faba) sich keiner besonderen Beliebtheit, weil sie mit Rücksicht auf die hohen Preise von Grund und Boden keine entsprechenden Erträge liefern.

Die Erbse (pisum sativum) war lange vor Einführung der obengenannten Futterpflanzen bekannt und war damals von höherer Bedeutung als heute. Allgemein betrachtet sind zwar die Bodenverhältnisse der Erbse nicht ungünstig, aber auch nicht besonders vorteilhaft. In der Starkenburger Ebene, in Rheinhessen und der Wetterau wird sie verhältnismässig wenig kultiviert. (Werden auch unter jenen Verhältnissen die direkten Erträge nicht als befriedigende angesehen, so würden doch die indirekten Vorteile, die der Anbau dieser Pflanze bietet, vielfach einer höheren Würdigung wert sein.) Mehr gebaut wird die Erbse im Vogelsberge und im südlichen und südöstlichen Teile des Odenwaldes, wo sie bei starker Düngung leidliche

Digitized by Google

Erträge liefert. Vielfach bietet sie dort, wo die Verhältnisse, hauptsächlich das Klima im Winter und die Nässe im Frühjahre, die obengenannten Futterkräuter unmöglich machen, einen wertvollen Ersatz für diese.

Die Wicke, speziell die Saatwicke (vicia sativa) hatte ebenso wie die Erbse eine verhältnismässig höhere Bedeutung vor der Einführung der Kleearten, Esparsette, Luzerne u. s. w. Heute wird sie lediglich im Gemenge mit Hafer angebaut. Ihre Gesamtanbaufläche im Grossherzogtum betrug im Jahre 1902 1395,4 Hektar.

Die verschiedenen Arten der Futterrüben wurden schon vor der Einführung der Futterkräuter kultiviert. Nähere Angaben über ihre Einführung und ihren ersten Anbau liegen nicht vor. Der Umfang ihrer Kultur scheint im allgemeinen gleichen Schritt mit dem steigenden Bedürfnis des Viehstandes an Winterfutter gehalten zu haben, indem die Futterrüben in früherer Zeit ebenso wie heute den Hauptteil der Futtermasse für den Winter lieferten. In den besseren, namentlich in den klimatisch bevorzugteren Gegenden ist naturgemäss die Runkelrübe (beta vulgaris) vorherrschend, während je nach der Höhenlage und den weniger günstigen Verhältnissen die Kohlrübe (brassica napus rapifera) mehr und mehr angebaut wird.

Daneben hat die Wasserrübe (brassica rapa rapifera) eine nebensächlichere Bedeutung.

Es sei nachfolgend die Anbaufläche der Runkelrüben und der Kohlrüben angegeben (1900):

	Runkelrüben ha	Kohlrüben ha
Im Kreise Darmstadt . . .	1029,0	138,4
Bensheim . . .	1956,2	158,0
Dieburg	1882,6	126,5
Erbach	1064,5	59,8
Gross Gerau . .	1803,8	202,2
Heppenheim . .	1440,0	101,0
Offenbach . . .	1076,6	165,9
Prov. Starkenburg .	10252,7	951,8

Digitized by Google

	Runkelrüben ha	Kohlrüben ha
Im Kreise Giessen	2339,3	285,7
Alsfeld	1124,6	217,9
Büdingen . . .	1865,8	15,2
Friedberg . . .	2629,5	98,8
Lauterbach . : .	696,6	358,0
Schotten . . .	880,6	140,0
Prov. Oberhessen .	9536,1	1115,0
Im Kreise Mainz	657,0	16,5
Alzey	1443,4	6,2
Bingen	726,0	9,1
Oppenheim . . .	1760,4	21,7
Worms	1744,4	1,0
Prov. Rheinhessen .	6331,2	54,5
Grossherzogtum . .	26120,0	2221,9

4. Bevölkerung, Rindviehbestand und ländliche Besitzverteilung.

Zur Ergänzung der wichtigeren wirtschaftlichen Grundlagen sei schliesslich noch auf folgende Verhältnisse hingewiesen:

Die politische Ausdehnung des Grossherzogtums Hessen hat seit dem Jahre 1815 nur unbedeutende Veränderungen erfahren, die sich lediglich auf den Verlust des Kreises Biedenkopf im Jahre 1866 an Preussen beschränken. Das ganze Land umfasst heute einen Flächeninhalt von 7680,8 qkm.

Die Bevölkerung betrug nach den Zählungen in den Jahren 1840, 1870 und 1900 Seelen:

	1840	1870	1900
in Starkenburg	300 160	349 297	489 512
in Oberhessen	297 672	253 646	282 047
in Rheinhessen	213 671	249 951	348 339
im Grossherzogtum . . .	811 303	852 894	1 119 893

Digitized by Google

Es ist zu beachten, dass die Bevölkerung, abgesehen von dem Verlust des Kreises Biedenkopf, fernerhin durch die wechselnde Garnison der nichthessischen Kontingente in der Bundesfestung Mainz Schwankungen unterworfen war.

Nach den Zählungen der Jahre 1840, 1870 und 1900 betrug der Rindviehbestand in den einzelnen Provinzen und im Grossherzogtume, Stück:

	1840	1870	1900
in Starkenburg	91 730	98 957	108 988
in Oberhessen	130 196	119 174	148 929
in Rheinhessen	62 264	61 366	66 709
im Grossherzogtum . . .	284 120	279 497	324 626

Hiervon entfielen in den betreffenden Jahren auf den Kopf der Bevölkerung, Stück:

	1840	1870	1900
in Starkenburg	0,229	—	0,222
in Oberhessen	0,452	—	0,528
in Rheinhessen	0,296	—	0,162
im Grossherzogtum . . .	0,349	—	0,290

Es ist demnach im allgemeinen das Anwachsen des Rindviehbestandes, mit Ausnahme der Provinz Oberhessen, hinter der Vermehrung der Bevölkerung stark zurückgeblieben. Es ist allerdings das Gewicht der einzelnen Tiere im Laufe dieser Zeit wesentlich gestiegen, in unverhältnismässig höherem Grade dagegen die Bedürfnisse der Bevölkerung pro Kopf an den Konsum von Fleisch und anderen tierischen Produkten.

Der Umstand, dass in der Provinz Oberhessen der Viehbestand pro Kopf der Bevölkerung gegenüber den beiden anderen Provinzen gestiegen ist, erklärt sich daraus, dass dort die landwirtschaftliche Bevölkerung gegenüber der städtischen und industriellen mehr in den Vordergrund

Digitized by Google

tritt, während in Starkenburg, namentlich aber in Rheinhessen die letztere überwiegt.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der hessischen Viehzucht die denkbar besten Absatzverhältnisse gegeben sind, namentlich ganz besonders dann, wenn man in Betracht zieht, dass der Markt des im Mittelpunkte des Landes gelegenen preussischen Stadt Frankfurt wesentlich dazu beiträgt und namentlich für das an grösseren Städten arme Oberhessen von höchster Bedeutung ist.

Von besonderem Interesse dürfte es sein, einen Blick auf die ländliche Besitzverteilung zn werfen.

Kreise und Provinzen	Von der gesamten landw. benutzten Fläche eines jeden Kreises bezw. der Provinz umfassen in % die Betriebe mit einer landw. benutzten Fläche von					
	unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha und mehr	Durchschnittsgrösse ha
Darmstadt	19,09	23,05	43,98	4,85	9,03	2,08
Bensheim	17,46	28,56	40,03	7,68	6,27	2,40
Dieburg	14,01	26,11	47,89	9,32	2,67	2,88
Erbach	14,62	18,26	41,47	23,60	2,05	2,90
Gross-Gerau	11,90	15,17	53,65	7,92	12,06	3,54
Heppenheim	16,06	24,23	43,60	16,01	—	2,66
Offenbach	21,41	30,73	41,33	4,31	2,22	1,93
Prov. Starkenburg	15,68	23,32	45,09	10,95	4,96	2,64
Giessen	10,52	28,00	47,75	6,76	6,97	3,19
Alsfeld	6,10	13,25	54,57	21,59	4,49	5,11
Büdingen	9,14	21,21	47,51	10,66	11,48	3,73
Friedberg	8,00	17,28	50,15	17,20	7,39	3,70
Lauterbach	5,41	12,86	57,62	14,28	9,83	5,66
Schotten	7,65	24,26	58,58	5,68	3,83	4,04
Prov. Oberhessen	7,89	19,34	52,16	13,25	7,36	4,03
Mainz	15,00	18,60	54,52	11,12	0,80	2,79
Bingen	17,35	30,02	44,88	6,54	0,53	3,65
Alzey	10,57	20,35	59,78	9,22	0,76	2,60
Oppenheim	11,67	23,63	54,47	8,88	1,35	3,43
Worms	12,52	19,34	52,38	14,92	0,84	3,36
Prov. Rheinhessen	12,84	22,00	53,81	10,46	0,89	3,22
Grossherzogtum	11,77	21,35	50,22	11,77	4,89	3,24

Digitized by Google

Es herrscht also der Klein- und mittlere Besitz im ganzen Lande erheblich vor. Es würde dies noch deutlicher hervortreten, wenn man in Betracht ziehen würde, wie viele Betriebe in der Grösse von etwa 3—10 ha vorhanden sind.

Diese Besitzverteilung lässt es ferner erklärlich erscheinen, dass das Rind im Grossherzogtum Hessen auch den Hauptteil der landwirtschaftlichen Gespannarbeit zu leisten hat. Das Verhältnis des Rindviehbestandes zu dem Pferdebestande geht aus folgendem hervor.

Es waren vorhanden:

1840	42 625	Pferde	gegenüber	284 220	Rindern,
1870	43 745	„	„	279 497	„
1900	56 854	„	„	324 626	„

Angesichts des in neuerer Zeit erheblich höheren Bedarfes von Handel und Industrie an Pferdematerial hat also das Rind seine Bedeutung als landwirtschaftliches Zugtier voll behalten.

II. Die Rindviehzucht bis gegen Ausgang des 19ten Jahrhunderts.

Nach dem Gesagten hatte in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts der Futterbau, namentlich der Anbau der Kleearten und der diesen verwandten Futterkräuter eine neue Epoche in der allgemein üblichen Fütterungsweise im Gefolge, die sich durch eine bessere Ernährung des Rindviehes, verbunden mit der Einführung der Sommerstallfütterung bemerkbar macht. Aber langsam, ebenso wie jene Neuerungen, ja noch langsamer, sollte die Entwicklung und das schliessliche Aufblühen der Viehzucht ihren Fortschritt nehmen. Namentlich kann dies in Hin-

Digitized by Google

sicht auf den Zuchtbetrieb und die Zucht als solche gesagt werden.

Von höchster Bedeutung war auch hier das Entstehen der landwirtschaftlichen Vereine, die berufen waren, die allgemein-wirtschaftliche Führung neben der Staatsgewalt zu übernehmen. Indem sich ihre Leitung aus den befähigtsten Landwirten des Landes zusammensetzte, gewannen sie immer mehr an Einfluss, sowohl gegenüber der Bevölkerung, als auch als Berater der Gesetzgebung, vor allem aber durch die durch eigene Massnahmen geschaffenen Einrichtungen. Ist auch das Wirken der Vereine nicht immer übereinstimmend mit unseren heutigen Anschauungen und Zielen unserer Viehzucht gewesen, so ist alsdann in den Verhältnissen der Zeit vollgültige Erklärung und Entschuldigung zu finden. Unbestritten hat sich durch die Gründung und das Wirken der Vereine der allgemein-wirtschaftliche Gedanke auch zum Wohle der Viehzucht in weitgehendster Weise entwickelt und verwirklicht.

Im Jahre 1831 übernahm W. Pabst, dessen Name in weiten Kreisen der deutschen Landwirtschaft Ruf und Anerkennung gefunden hat, die Stellung eines „ständigen Sekretär" der landwirtschaftlichen Vereine und machte in dieser Eigenschaft auch auf dem Gebiete der Viehzucht seinen wertvollen Einfluss geltend. Pabst beklagt es schon damals, dass eine Einheitlichkeit in der Zucht vollkommen fehle. U. a. sagt er: „Besonders in der Ebene sieht man so oft, dass die Zuchtochsen ebenso eine Musterkarte von verschiedenen Rassen sind, oder dass man einmal den Farren von dieser, das andere Mal von jener Rasse anschafft. Genau betrachtet möchte aber doch wohl in jeder Gegend eine einzige Viehart den Vorzug verdienen, und es würde daher sehr vorteilhaft auf den Stand der Rindviehzucht einwirken, wenn sich die Sachverständigen über die Züchtung einer bestimmten Rasse einigten." In den meisten Orten wurden zu wenige Zuchtstiere gehalten. Die Rinder wurden allgemein zu früh zugelassen, ihr Wachstum dadurch unterdrückt und ihre Nutzbarkeit verringert. Letztere

Digitized by Google

Unsitte bestand namentlich da, wo alles Vieh, junges und altes beiderlei Geschlechts zur Weide getrieben wurde. Pabst rügt ferner an anderer Stelle: „Es wird nicht genug auf Milchnutzen gesehen und statt nur die guten Kühe beizubehalten und namentlich nur von denen die Nachzucht aufzuziehen und die schlechten sobald als möglich zu verkaufen, werden diese auch noch aufgezogen. Schliesslich drückt besonders der Judenwucher in vielen Gegenden die Bevölkerung und das vielfach verbreitete Einstellvieh bietet am wenigsten das geeignete Zuchtmaterial."

Die im Grossherzogtum verbreiteten Rassen bezw. Schläge.

Wie schon Pabst sagt, kann in der Ebene von einer einheitlichen Rasse nicht wohl die Rede sein, dagegen trug das Vieh in den gebirgigen Teilen des Landes gewisse charakteristische Merkmale, die von jeher unzweideutig den Einfluss verwandter natürlicher und wirtschaftlicher Faktoren verrieten. Man spricht daher seit alters mit Recht in den gebirgigen Teilen der Provinz Starkenburg, dem Odenwalde, von dem Odenwälder Schlage. Im Vogelsgebirge der Provinz Oberhessen von dem Vogelsberger- und auf dem zur Provinz Rheinhessen gehörigen Nord-Ost-Abhange des Donnersberges von dem (Glan-) Donnersberger Schlage. Die Odenwälder und Vogelsberger gehören zu den Kurzkopfrindern, im besonderen zur Familie des rotbraunen, mitteldeutschen Gebirgviehes, während die Glan-Donnersberger zu den einfarbigen Grossstirnrindern zu rechnen sind. Eine eingehende Beschreibung dieser Schläge nach den ihnen zu früheren Zeiten anhaftenden Eigenschaften ist schwierig, da hierzu die notwendigen Unterlagen fehlen. Es wäre auch andererseits nicht leicht, sich auf grund von Beschreibungen aus jener Zeit ein getreues Bild zu rekonstruieren, da solche immerhin von Anschauungen und Anforderungen beeinflusst waren, die sich in vielem nicht mit unseren heutigen decken würden. Es muss daher an dieser Stelle insofern vorgegriffen werden, als

Digitized by Google

namentlich bei Erwähnung der äusseren Eigenschaften solche angeführt werden, die mehr dem heutigen Stande jener Schläge entsprechen.

Auf die nähere Geschichte der Entwickelung einzugehen, soll den späteren Abschnitten vorbehalten sein.

Der Odenwälder Schlag. Nach Mitteilungen aus den 40er bezw. aus den 50er Jahren war dieser Schlag von mittlerer Grösse, von guter Milchergiebigkeit, dabei recht brauchbar im Zuge und leidlich in seiner Mastfähigkeit. Seine Farbe soll früher gelb bis gelbrot gewesen sein.

Die Milchergiebigkeit wird wiederholt hervorgehoben und gerühmt. Man wird aber immerhin annehmen dürfen, dass dieselbe nur eine relativ gute gewesen ist, d. h. für die damaligen Verhältnisse und Anforderungen mag sie eine gute gewesen sein. Dagegen darf es wohl wenigstens angezweifelt werden, ob dieselbe unserem heutigen Begriffe von „gut" entsprochen hätte. Genaue Zahlenangaben sind leider nicht vorhanden. Dagegen darf man es als Tatsache ansehen, dass dieser Schlag wie die meisten anderen Gebirgsschläge eine grössere Ausgeglichenheit besass als in späteren Jahrzehnten. Der wichtigste Grund hierfür, der bei den Odenwäldern im besonderen geltend zu machen ist, ist der, dass man in den dreissiger Jahren die Durchkreuzung desselben mit mannlichem Zuchtmaterial anderer Rassen begann und später von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in weiterem Masse betrieb Ein fernerer Grund ist der, dass Züchtung, Haltung und Ernährung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, besonders aber in den noch weiter zurückliegenden Zeiten für den Schlag als Ganzes gleichartiger gewesen sind. Sie waren allgemein primitiver, aber in ihrer Art übereinstimmender für die Einzelwirtschaften. Die züchterische Erfahrung lehrt, dass je gleichartiger (nicht „gleichmässiger") die äusseren Verhältnisse, Boden, Klima, Futter, Fütterung und Pflege, auf die Einzel-Tiere einer ganzen Gegend einwirken, um so charakteristischer und deutlicher ihr Gepräge in den einzelnen Schlägen und Rassen zu Tage tritt.

Digitized by Google

Andererseits hat unsere neuere Züchtung im Verfolg ihres Zieles auf allgemeine Ausgeglichenheit weit mehr mit einer Ungleichheit in der Fütterung und Haltung zu rechnen, die dadurch hervorgerufen ist, dass der eine Züchter mehr, oder in anderer Weise von den vielfachen rationellen Neuerungen Gebrauch macht als der andere. Je ungleichartiger aber Futter, Fütterung und Haltung sind, desto weniger prägen sich, auch in einer Gegend mit gleichartigen Boden- und klimatischen Verhältnissen, gewisse Rassemerkmale aus.

Es darf auch schliesslich angeführt werden, dass der Odenwälder Schlag sich früher auch dadurch rein erhielt, dass sich, wie in den meisten Gebirgsgegenden, der Viehhandel in engeren Grenzen vollzog.

Wie bereits angedeutet und später des weiteren ausgeführt werden wird, hat man den ursprünglichen Viehschlag des Odenwaldes mit fremdem Blute durchkreuzt, und zwar derart, dass derselbe allmählich bis auf einige Reste verschwand. Erst seit jüngerer Zeit ist man mit Erfolg bestrebt, aus diesen letzten Resten heraus den alten Schlag als „Odenwälder Rotvieh" zu züchten und zu verbreiten.

Die allgemeineren Merkmale, die das Odenwälder Rotvieh heute kennzeichnen, dürften folgende sein: Farbe: kastanienbraun; Haut: weich und glatt; Haar: mittelfein; Kopf: knapp mittellang und ziemlich breit; Hörner: weiss mit schwarzer Spitze; Hals: mittellang und kräftig mit starkem Ansatz; Rumpf: gedrungen, muskulös und ebenmässig; Schwanzwurzel: etwas höher als die Widerristhöhe; Rücken: gerade; Gliedmassen: ziemlich lang; Vorarm: breit und muskulös mit trockener, kräftiger Schiene; Schulter: lang und kräftig bemuskelt, fest aufliegend und mit freier Bewegung; Stellung der Vorderbeine: lotrecht; Hinterhand: gut eingeschient und ebenfalls kräftig; Bauch mittelmässig entwickelt; Euter: nicht sehr gross. Es sei schliesslich vorgreifend bemerkt, dass bei dem heutigen Zuchtziele alle drei Nutzungsrichtungen berücksichtigt werden, vornehmlich jedoch die Milch- und Arbeitsleistung, daneben auch die Mastfähigkeit.

Digitized by Google

Das Vogelsberger Rind. Die Heimat desselben ist, wie der Name bereits sagt, das Vogelgebirge in der Provinz Oberhessen. Seine Zucht und Verbreitung ist im verflossenen Jahrhundert eine wechselnde gewesen. Heute dehnt sich dieselbe aus auf die hessischen Kreise Giessen und Schotten, sowie auf die preussischen Kreise Wetzlar, Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Biedenkopf und Dillenburg.

Auch das Vogelsberger Rind hat sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts nicht rein erhalten, denn auch dort hat man immer wieder durch Heranziehen von Zuchtmaterial verschiedener anderer Rassen den Viehstand zu verbessern gesucht. Es hat die Durchkreuzung jedoch hier nicht gerade jenen weitgehenden Umfang und Folgen gehabt wie im Odenwalde.

Es hat sich wenigstens auf den höheren und höchsten Lagen die Zucht ziemlich rein erhalten. Es herrschte im Vogelsgebirge von jeher unverkennbar eine grössere Vorliebe für diesen einheimischen Schlag und zwar wesentlich ausgeprägter, als es z. B. im Odenwalde der Fall war. Auch die Literatur ist eine frühere und reichlichere. Zufolge der in den Akten des Landwirtschaftsrats sowie in der „Hessischen landwirtschaftlichen Zeitschrift“ häufiger wiederkehrenden Mitteilungen sind die Eigenschaften und Eigentümlichkeiten dieses Schlages bereits vor hundert Jahren ganz ähnliche gewesen wie heute, wenn auch die Leistungsfähigkeit nach den verschiedenen Nutzungsrichtungen früher nicht absolut auf der heutigen Stufe gestanden haben. Über die Eigenschaften und die betreffenden Verhältnisse sei an dieser Stelle nur folgendes hervorgehoben.

Nach Leithiger haben die Kühe des Vogelsberger Rindes einen ziemlich langen, schmalen Kopf, ziemlich lange, mehr dünne gebogene weisse Hörner mit schwarzer Spitze, lebhafte, kleine Augen und dünne, ziemlich feine Ohren. Der Hals ist dünn und mässig lang. Die Brust ist mässig breit, weitet sich in der Regel nach den unteren Enden der falschen Rippen, namentlich bei älteren Tieren,

Digitized by Google

stark aus. Der Bauch entspricht den angedeuteten Verhältnissen der Brust. Das Becken ist breit. Die Schenkel sind kurz und fein. Das Euter ist nicht gross und meist mehr oder weniger behaart, jedoch weich und geschmeidig. Der Schwanz ist von der Wurzel aus dünn und lang. Der Knochenbau ist verhältnismässig fein. Die Haut meist dünn und zart, das Haar kurz, meist weich und glatt. Die Milchadern sind in der Regel nicht besonders stark entwickelt und treten fast ausschliesslich bei stark milchenden Tieren in höherem Alter hervor. Der Milchspiegel ist häufig scharf ausgeprägt, jedoch ohne besondere Ausdehnung. Charakteristisch für das Vogelsberger Rind ist ferner die weisse, braun umsäumte Schwanzquaste, sowie das braune Flotzmaul.

Bei den Bullen ist der Kopf besonders stark, dabei jedoch nicht so breit und im ganzen nicht so dick, dass man ihn plump nennen könnte. Der Hals ist meist stark entwickelt. In der Regel ist der Rumpf langgestreckt, die Beine kurz. Der Schwanz ist dünn. Mit dem Milchspiegel verhält es sich wie bei den Kühen. Die Tiere zeigen eine grosse Lebhaftigkeit, Leichtigkeit im Sprunge, sowie überhaupt in ihren Bewegungen. Die Ochsen entwickeln im Verhältnis zu ihrer Grösse und Schwere eine bedeutende Kraft im Zuge und zeichnen sich durch einen sicheren, raschen Schritt, sowie durch Gutwilligkeit und Lenksamkeit besonders aus. Es ist also das Vogelsberger Rind, trotzdem seine Schwere nur eine mittlere ist, ein erstklassiges Zugtier. Seine Milchergiebigkeit ist bei entsprechender Fütterung und Haltung gleichfalls eine sehr befriedigende. Die Mastfähigkeit ist dagegen nur als mittelmässig zu bezeichnen, wenn auch die Qualität des Fleisches eine vorzügliche ist. Als Nachteil könnte man die verhältnismässig späte Reife bezeichnen. Es sind beispielsweise die Ochsen erst mit dem vollendeten 4ten Lebensjahre ausgewachsen. Andererseits sind die Tiere aber auch ausserordentlich anspruchslos, so dass sie schon allein aus diesem Grunde für ihre Heimat ein unschätzbares Material darstellen.

Digitized by Google

Der Glan-Donnersberger Schlag. Während die Odenwälder und Vogelberger Viehschläge darstellen, deren Heimat im Grossherzogtum Hessen liegt, ist dies bei den Glan-Donnersbergern nicht der Fall. Auch das eigentliche Hauptzuchtgebiet ist nicht in Hessen, etwa in Rheinhessen, sondern vielmehr in den angrenzenden bayerischen und preussischen Gebietsteilen zu suchen. In Rheinhessen wird dagegen jene Zucht nur in dem genannten kleineren Teile, dem Nord-Ost-Abhange des Donnersberges betrieben. Früher war dagegen seine Verbreitung auch in Rheinhessen eine allgemeinere. In den zwanziger Jahren äusserte sich W. Pabst in einer Notiz über diesen Viehschlag. Er sagt: „Dieses Vieh ist sehr allgemein in der Provinz Rheinhessen, besonders im nördlichen und westlichen Teile. Es ist von mittlerer Grösse, auch darüber, lang und kräftig im Bau, im Hinterteile jedoch öfters etwas spitz und in den Schenkeln etwas schmal. Man trifft aber auch Tiere, die von diesem Fehler befreit und dann ausgezeichnet im Bau zu nennen sind. Die Farbe ist gelb, gelbrot bis zum roten. Zum Zuge und zur Mast ist es jedenfalls sehr geeignet, ob in der Milch ausgezeichnet, das lasse ich dahin gestellt sein. Dieses Vieh stammt, wie mich unterrichtete Personen versicherten, aus einer Mustermeierei her, welche der frühere Herzog von Nassau in Kirchheimbolanden gehabt, welche mit sehr schönem Vieh (vermutlich Schweizervieh) besetzt gewesen und woraus zur Veredlung des Landviehes die Nachzucht abgegeben worden sei.“

Dieser geschichtliche Hinweis stimmt mit den Mitteilungen Werners darin überein, dass sich die Herzöge von Nassau schon in der letzten Hälfte des 18 ten Jahrhunderts die Zucht des Glanschlages angelegen sein liessen und dieselbe schon damals durch die Einfuhr von Schweizer Fleckvieh zu verbessern suchten. Jene Zucht wurde dann später durch die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken weiter betrieben.

Zu bemerken ist, dass die „Stämme“ des Glan- und des Donnersberger Viehes heute als ein einziger Schlag betrachtet werden, obschon die Donnersberger im allgemeinen

Digitized by Google

etwas grösser und derber von Wuchs, dagegen etwas spätreifer sind als die Glaner. Im übrigen stimmen beide Stämme in ihren Eigenschaften überein. Die Donnersberger, die früher für das uns interessierende Gebiet Rheinhessens besonders in betracht kamen, sind erst später, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit Schweizer Blut durchkreuzt worden. Werner gibt nach dem heutigen Stande folgende Beschreibung: „Farbe einfarbig gelb, erbsengelb besonders beliebt; Nasenspiegel, Zunge, Gaumen, sichtbare Schleimhäute, sowie unbehaarte Hautstellen hellfleischfarben, gelblich oder bräunlich; bei vielen Tieren Spuren eines helleren Maulrandes; Horn: gleichmässig gelblich oder mit dunkelbrauner Spitze; Klauen: gelb, bei dunkler gefärbten Tieren braun; Haut: nicht pigmentiert, mitteldick, weich, lose, sehr faltig, selbst auf der Stirne und auf den Ganaschen; mittellanges am Grunde abgeplattetes, zunächst nach auswärts gehendes, dann nach vorn und aufwärts und mit der Spitze wiederum nach auswärts, selten nach vorne gebogenes Horn (Kuh); kräftiger, wagerecht getragener Hals; Rumpf mit mässig hohem Widerrist, einigermassen flachen, aber tiefen Rippen; langer, oft weicher Rücken; breite Lende; etwas hohes und seitlich abgedachtes Kreuz; tiefes Becken; mässig breites Gesäss; kräftige, trockene Gliedmassen; vorderer Stand in der Regel weit, hie und da Neigung zu abstehenden Ellenbogen und zur Knieenge; hinterer Stand nicht selten enger als der vordere; steiles Sprunggelenk häufiger als gewinkeltes. Bewegung der vorderen Gliedmassen tadellos, der hinteren weniger regelmässig, jedoch vorgreifend.“ Flotte Gängigkeit ist eine besondere Eigenschaft auch dieses Schlages. Das Euter jüngerer Kühe ist ziemlich klein, bauchwärts vorgeschoben, in der Regel behaart oder auch mit längeren Haaren versehen. Die hinteren Viertel sind oft stärker entwickelt und hängen tiefer herab als die vorderen.

Grösse und Gewicht der Glan-Donnersberger sind als mittlere zu bezeichnen. Die Ansprüche der Tiere an Ernährung und Haltung sind verhältnismässig geringe. Zug-

Digitized by Google

und Mastleistung sind gute, dagegen die Milchleistung nur eine mittlere.

Die Viehbestände der Ebenen. In der Main-Rheinebene der Provinz Starkenburg, in der Wetterau (Provinz Oberhessen), sowie in dem Hügellande der Provinz Rheinhessen, kann ehedem, wie auch schon Pabst sagte, von einer oder von bestimmten Rassen nicht die Rede sein. Haltung und Ernährung sind hier allerdings den günstigeren Verhältnissen entsprechend von jeher bessere gewesen als in den gebirgigen Teilen des Landes. Im allgemeinen waren auch wohl die dort gehaltenen Tiere schwerer und mögen auch teilweise recht leistungsfähig gewesen sein. Dagegen hat von jeher eine einheitliche Zucht gänzlich gefehlt. Der Grund hierfür ist indirekt in den seit alters hervorragenden Absatzverhältnissen dieser Gebiete für Milch und Fleisch nach den Märkten der unweit gelegenen grösseren Städte zu suchen. Jene Gegenden waren daher nicht in der Lage, den Bedarf an Nachwuchs aus den eigenen bezw. benachbarten Wirtschaften zu decken. Es führte dies naturgemäss dazu, dass einesteils von auswärts angekauftes Magervieh der verschiedensten Rassen zur Mast aufgestellt wurde und andererseits, namentlich in nächster Nähe der Städte Abmelkwirtschaften betrieben wurden, die ihren Bedarf an frischmilchenden oder hochtragenden Tieren aus den verschiedensten Gegenden deckten.

Wenn auch die Aufzucht in gewissem Grade betrieben wurde, so war doch unter jenen Verhältnissen die Zucht keine einheitliche, d. h. auf eine bestimmte Rasse oder Ziel gerichtet. Die sich mehr mit Mast befassenden Wirtschaften zeigten naturgemäss eine grössere Vorliebe für diejenigen fremden Rassen, die mehr dieser Richtung gerecht wurden (z. B. für Schweizer Braunvieh), während in extremem Gegensatz hierzu die Milchwirtschaften z. B. das Vieh der Nordseezuchtgebiete bevorzugten. Letztere standen der Entwickelung einer einheitlichen und rationellen Zucht ganz besonders im Wege. Vielfach wurden die im Mutterleibe von auswärts eingeführten Kälber der verschiedensten Rassen aufgezogen und später auch zur Zucht verwendet.

Digitized by Google

Nachteiliger noch als dies wirkte der Umstand, dass gerade diese Wirtschaften die besten Milchkühe des Landes erwarben, abmelkten und dann zur Mast aufstellten oder zu diesem Zwecke weiterverkauften und so dieses wertvolle Zuchtmaterial der weiteren Benutzung entzogen. Missstände dieser Art haben sich leider hie und da noch auf unsere Zeit übertragen.

Glücklicherweise hat sich nach und nach unter der Führung der Vereine und des Staates das Allgemeininteresse mehr und mehr Bahn gebrochen. Wo ehedem der Viehstand eine „Musterkarte" der verschiedensten Rassen zeigte, blüht heute eine einheitliche geregelte Zucht, die allerdings auch heute noch weitgehender Verbesserungen bedarf.

Die Kreuzung der einheimischen Viehbestände mit fremdem Zuchtmaterial.

Bereits zu Beginn des verflossenen Jahrhunderts machte sich eine allgemeine Unzufriedenheit mit den bis dahin in der Viehzucht erzielten Resultaten bemerkbar. Die inneren Gründe hierfür waren vor allem die bereits kurz angedeuteten Fehler in der Zucht, Fütterung und Haltung. Dann aber sah man sich gegenüber anderen Zuchtgebieten, namentlich gegenüber der Schweiz, zurückgeblieben.

Angesichts dieser fremden Erfolge ist es zu verstehen, wenn man immer mehr auf den Gedanken kam, den eigenen Viehstand durch Zuchtmaterial fremder, anerkannt guter Rassen zu verbessern. Man beging zunächst den Fehler, seine ganze Hoffnung ausschliesslich auf die Massnahme der Kreuzung zu vereinigen, ohne gleichzeitig die Mängel der eigenen Zuchtmethode zu berücksichtigen und grössere Sorgfalt auf eine rationelle Fütterung und auf die Pflege des Viehstandes zu verwenden. Es wurde nun einfach gekreuzt und schon dadurch selbst oft und viel gefehlt. Ob und in wieweit sich z. B. die Eigenschaften des neuangeschafften Zuchtmaterials mit denen des vorhandenen Bestandes vereinbaren liessen, dafür hatte man nur selten

Digitized by Google

Verständnis. Man glaubte eben den Anforderungen der Kreuzung in jeder Beziehung bereits dadurch zu genügen, dass man gutes Stiermaterial anerkannt guter Rassen anschaffte. Damit konnte jedoch durchaus noch nicht geholfen sein. Man beabsichtigt mit der Kreuzung womöglich die anerkannt guten Eigenschaften zweier verschiedener Rassen zu vereinigen. Es ist dies in vielen Fällen möglich, nicht immer. Immer gehört dazu ein bestimmter Plan und ein fester, eiserner Wille, jahrelang konsequent zu züchten und sich durch keine Hindernisse von dem einmal gesteckten Ziele abbringen zu lassen. Es müssen aus der Kreuzung immer wieder nur ausgesuchte, mit den für den vorschwebenden Zweck vorzugsweise wichtigen Eigenschaften versehene Exemplare zur Zucht verwendet werden. Auf diesem Wege kann man nach längerer Zeit allmählich zu einem edlen Stamme kommen, der auch gleichmässig forterbt. In unserem Falle fehlte aber fast stets jeglicher Plan und noch mehr die Konsequenz ihm nach zu gehen. Es dürfte dies schon zur Genüge durch die weit verbreitete Tatsache bewiesen werden, dass z. B. eine grosse Anzahl von Besitzern und Gemeinden Stiere der verschiedensten Rassen in bunter Reihenfolge hintereinander für teures Geld anschafften und in ebendenselben Beständen zur Zucht verwendeten.

Die Frage der Kreuzung muss als eine der schwierigsten angesehen werden, die gleich nach der Gründung der landwirtschaftlichen Vereine an diese herangetreten ist. Bereits im Jahre 1832 wurde sie von Pabst in der „Hessischen landwirtschaftlichen Zeitschrift“ besprochen. Er sagt an dieser Stelle: „Welches nun die geeignetste Rasse sei für jede Gegend, darüber wären weitere Äusserungen in diesen Blättern recht sehr zu wünschen, denn wenn auch die Schweizerart an manchen Orten zur Veredlung sehr geeignet ist, und namentlich da mit solcher fortgefahren werden sollte, wo man sie schon bisher eingeführt und wo sie sich als vorteilhaft bewährt hat, so ist sie doch keineswegs allerorten vorzuziehen. Wir haben in Starkenburg die Odenwälder-, in Oberhessen die Vogels-

Digitized by Google

berger- und in Rheinhessen die Donnersberger-Rasse, welche jede in ihrer Art viele gute Eigenschaften besitzt, wenn sie mit Sorgfalt ausgewählt und behandelt wird, und durch sorgfältige Inzucht würden diese Rassen noch wesentlich vervollkommnet werden können. Man untersuche vor allem, wie weit die einheimische Rasse unseren Zwecken entspricht und bei sorgfältiger Zucht entsprechen kann."

Diese letztere Frage, ob die einheimischen Rassen den an sie gestellten Anforderungen genügten, ist dann im Laufe der dreissiger Jahre wiederholt eingehend erwogen worden. Sie erfuhr jedoch im grossen und ganzen eine Verneinung. Namentlich war dies der Fall soweit die Odenwälder und Donnersberger in betracht kamen, während man über den Wert der Vogelsberger eigentlich schon von Anfang an geteilter Meinung war und auch bis auf die jüngere Zeit geblieben ist.

Gerade von dem landwirtschaftlichen Verein von Oberhessen sind immer wieder eingehende Erörterungen hierüber angestellt und mit sehr grossem Interesse gepflogen worden.

Als die landwirtschaftlichen Vereine dieser Frage näher traten, war bereits die Einfuhr von Zuchtvieh aus der Schweiz seitens einer Reihe von Privaten betrieben worden, namentlich nachdem einige grössere und einflussreichere Besitzer (z. B. Graf zu Solms-Laubach, v. Firnhaber-Jordis-Neuhof, Güngerich-Albach u. a.) den Anfang gemacht hatten. [Der grösste Import dieser Art war derjenige der Gräflich Solms-Laubach'schen Verwaltung (1834). Derselbe bestand aus fünf Bullen und dreissig Rindern, die in der Nähe von Einsiedeln in der Schweiz angekauft wurden. Die Preise schwankten von 10,20—20,40 Mk., gleich 98,20—197,80 Mk., ausschliesslich der Transport- und Zollunkosten. Erstere kamen auf 66,30 Mk. letztere auf 6,20 Mk. pro Stück zu stehen. Infolgedessen kostete das Stück an seinem Bestimmungsorte durchschnittlich 146 Mk. Nach damaligen Werten war dies schon ein erheblicher Preis, wenn man berücksichtigt, dass nach der

Digitized by Google

Statistik im Jahre 1840 die Durchschnittspreise für einheimisches Vieh in Hessen bei Bullen 93,50, Kühen 59,50 und Rindern 30,40 Mk. betrugen. Der Transport nahm damals 16 Tage in Anspruch und wurde vornehmlich per Schiff bewerkstelligt.]

Im Jahre 1843 entschlossen sich die zuständigen Ausschüsse der drei Provinzial-Vereine auf Veranlassung wiederholter Anträge, den Ankauf von Zuchtmaterial Schwyzer Original-Tiere zu vermitteln und zu unterstützen. Es wurden Bestellungen der Züchter in Form bindender Subskriptionen entgegen genommen und ein bestimmter Beitrag aus der Vereinskasse festgesetzt. Die Gesamtkosten wurden nach stattgehabtem Import je nach dem Wertverhältnis der Einzeltiere auf diese verteilt und alsdann eine Verlosung unter den Bestellern veranstaltet. Der Ankauf selbst wurde durch einen Sachverständigen des Vereins besorgt.

Anschliessend sei noch bemerkt, dass gleichfalls im Jahre 1843 von Seiten des landwirtschaftlichen Vereins für Oberhessen die Frage geprüft wurde, ob vielleicht eine Kreuzung des Vogelsberger Schlages mit dem verwandten Vieh der Rhön zweckmässig sein könne. Man sandte einen Sachverständigen in jene Gegend, der sich an Ort und Stelle überzeugen sollte. Nach Aussage des letzteren hafteten dagegen dem Rhönschlage dieselben Fehler an als demjenigen des Vogelsberges (schlechte Entwickelung der Hinterhand; schwaches Kreuz, abschüssige Kruppe und schwache kuhhüfige Hinterbeine). Es wurde daher von diesem Plane Abstand genommen.

So sehr auch jene Einfuhr von Schweizervieh für die bevorzugteren Gegenden zu begrüssen war, so muss es doch als ein folgenschwerer Missgriff bezeichnet werden, dass dieselbe auch den gebirgigen Gegenden zugänglich gemacht wurde. In dem Gebiete des Odenwaldes und Vogelsberges, auch in dem erwähnten weniger bevorzugten Teile Rheinhessens sollte die Kreuzung nachteilige Folgen haben.

Für jene Verhältnisse waren die Schweizer Rassen

Digitized by Google

durchaus nicht geeignet. Wie bereits gesagt, ist die „Rasse“ bis zu einem hohen Grade das Produkt ihrer heimatlichen Scholle, d. h. Boden, Klima und Wirtschaftsweise haben den einzelnen Rassen und Schlägen ihre charakteristischen Merkmale gegeben. Wird nun ein Tier einer bestimmten Rasse in eine andere Umgebung und unter andere Verhältnisse versetzt, die von den früheren abweichen, dann werden diese neuen Verhältnisse ebenfalls auf dasselbe und auf seinen Organismus bestimmte Einflüsse ausüben. Da aber der Organismus den neuen Verhältnissen nicht entspricht, werden die letzteren ihn sich anzupassen suchen. Sie werden gleichsam umformend auf ihn einwirken und zwar um so mehr, je mehr sie von den in der früheren Heimat des Tieres herrschenden abweichende sind.

Ein solcher Akklimatisationsprozess ist erklärlicher Weise immer mit einer Störung der Gesundheit z. B. der Atmung, Herztätigkeit, Fruchtbarkeit u. s. w. verbunden, die je nach dem Grade jener Einwirkungen und je nach der Widerstandsfähigkeit der Tiere mehr oder minder bemerkbar wird. Meist treten diese Erscheinungen anfangs kaum merklich hervor. Bei dem eingeführten Tiere selbst vielleicht garnicht wahrnehmbar. Bei der Nachzucht werden sie dagegen immer deutlicher hervortreten. Dabei schwinden die ursprünglichen Rasseeigenschaften der eingeführten Vorfahren immer mehr, bis schliesslich solche an ihre Stelle getreten sind, die denjenigen der einheimischen Rasse ähnlich sind.

Wenden wir diesen Grundsatz auf unseren Fall an! Wie grundverschieden verhielten sich die Boden-, klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener schweizerischen Zuchtgebiete gegenüber denjenigen in den Gebirgen des Grossherzogtums Hessen! Unter dem Einflusse der reichlichsten und vorzüglichsten Nahrung, namentlich während der Sommerweide, bei aufmerksamster Pflege und Wartung, sowie ausgebildeter Sachkenntnis ihrer Züchter haben sich jene Schweizer Rassen und Schläge zu jener hohen Kulturstufe emporgehoben. Jene Grundlagen konnte der Odenwald und der Vogelsberg sicherlich nicht bieten.

Digitized by Google

Die dortige Fütterung, die geradezu eine Hungerkur für jene Tiere sein musste, die meist dürftige Haltung in den engen, dumpfen und schmutzigen Ställen ohne verständige Pflege und Wartung, und jene Handhabung der Zucht ohne züchterisches Verständnis, konnten wahrlich keinen Fortschritt zeitigen.

Man hat späterhin öfters empfohlen, womöglich sämtliches Zuchtmaterial dauernd aus der Schweiz zu beziehen, denn man sah allmählich ein, dass man so oft als möglich neues Blut heranziehen musste, sollte die Kreuzung die inneren und äusseren Eigenschaften der Schweizertiere bewahren. Auf diese Weise hätte man allerdings bis zu einem gewissen Grade sein Ziel erreichen können, aber doch immer nur künstlich, ohne wirtschaftlichen Erfolg und Nutzen, abgesehen davon, dass eine solch allgemeine Durchführung aus praktischen Gründen ganz unmöglich gewesen wäre.

Vorgreifend sei bemerkt, dass die Vorliebe für das Schweizervieh auch in den Gebirgen anfangs eine fast ungeteilte gewesen ist. Jedoch werden schon in den vierziger Jahren vereinzelt gegenteilige Stimmen laut, während sich von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an mehr und mehr eine Strömung geltend macht, die eine erneute Zucht der alten Landschläge aus sich heraus beabsichtigt. Die inneren Gründe für die anfängliche Vorliebe und das spätere Schwinden derselben ist aus dem vorher Gesagten ohne weiteres erklärlich.

Die Vorteile, die der Import des Schweizerviehes andererseits den bevorzugteren Gegenden, also den Ebenen in Starkenburg, der Wetterau in Oberhessen, sowie dem grössten Teile der Provinz Rheinhessen gebracht hat, können kaum hoch genug veranschlagt werden. Einmal konnte jene Rasse und ihre Nachzucht recht wohl unter den dortigen Verhältnissen gedeihen, ohne einem bedenklichen Akklimatisationsprozesse zum Opfer zu fallen. Dort verlangte die schnell zunehmende Intensität des Ackerbaues, im besonderen des Futterbaues, eine auf höherer Kulturstufe stehende Rasse. Zweitens aber wurde durch die

Digitized by Google

Massnahme der Vereine einer einzigen Rasse beziehungsweise ihrer Nachzucht allein das Feld erobert und allmählich von jenem bunten Rassen-Mischmasch gesäubert.

Um ein übersichtliches Bild von dem Umfange und der Art der ersten Importe zu geben, sei folgende Tabelle angeführt:

Jahr	Rasse	Stückzahl der gekauften Tiere: Kalbinen	Stiere	Zusammen	Kosten des Ankaufs für das Stück: Kalbinen fl.	Stiere fl.	Unkosten fl.	Zubusse der Vereinskassen Im ganzen fl.	Für das Stück fl.
	Starkenburg:								
1844	Schwyzer . . .	15	8	23	153,42	102,33	26,50	359,19	15,37
1845	„	1	8	9	160,30	101,15	43,08	399,07	44,20
1846	„	5	4	9	106,40	93,10	28,20	134,68	15,00
1845	Simmenthaler	3	9	12	113,22	88,54	65,39	319,55	26,39
1847	„	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberhessen:								
1844	Schwyzer . . .	14	13	27	153,13	102,33	26,56	651,17	23,16
1845	„	—	12	12	—	101,15	43,08	355,00	24,35
1846	„	—	22	22	—	93,10	28,20	1027,12	46,41
1847	„	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	Simmenthaler	—	6	6	—	91,40	65,39	177,30	29,35
	Rheinhessen:								
1844	Schwyzer . . .	19	17	36	153,42	102,33	26,50	488,52	13,34
1845	„	—	—	—	—	—	—	—	—
1846	„	—	—	—	—	—	—	—	—
1847	„	28	16	44	161,43	82,30	35,30	1331,24	30,15
1845	Simmenthaler	—	—	—	—	—	—	—	—

[Die für das Vieh selbst gezahlten Preise sind demnach noch ganz erheblich höhere, als sie nach den obigen Angaben von der Gräflich Solms-Laubachschen Verwaltung gezahlt wurden. Die Preise für Zuchtvieh waren damals in der Schweiz erheblich gestiegen und ausserdem

Digitized by Google

ist der Wert des Geldes in den vierziger Jahren stark gesunken. Die Unkosten bei dem Ankauf, bei dem Transport etc. sind dagegen erheblich geringere als in jenem Falle.]

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, dass sowohl Schwyzer als auch Simmenthaler eingeführt wurden. Da bekanntlich die Unterschiede in den Eigenschaften beider Rassen (so auch die zoologische Abstammung und die Zugehörigkeit beider zu verschiedenen Abarten unseres Hausrindes) bemerkenswert sind, muss dies streng genommen als Fehler bezeichnet werden. Es ist aber immerhin zu berücksichtigen, dass man jene Verhältnisse damals zu wenig kannte und wie es bei der flüchtigeren Beobachtung erklärlich ist, die Verwandtschaft und Eigenarten beider Rassen als übereinstimmendere ansah als sie tatsächlich sind. Man mag hierüber um so eher hinweg gesehen haben, als der Körperbau der hessischen Heimatschläge so erheblich sowohl hinter den Schwyzern als auch hinter den Bernern bezw. Simmenthalern zurückstand. Erst eine etwa zwanzigjährige Beobachtung beider Rassen sollte die Entscheidung bringen, welche von beiden die beste und somit die zu fördernde sei. Anfangs gab man den Schwyzern von Jahr zu Jahr mehr den Vorzug, namentlich in Starkenburg, weniger in Oberhessen und Rheinhessen. Der zuständige Ausschuss des Vereins für Starkenburg stellte sogar im Jahre 1859 den Grundsatz auf, sofort nur die Einfuhr von Schwyzer Zuchtvieh „als dem für den grössten Teil der Provinz am besten befundenen fortzusetzen, den Ankauf anderer Rassen jedoch, welcher auf anderweitige Rechnung geschehen wolle, insoweit zu unterstützen, als er gelegentlich der eigenen Einkäufe des Vereins statthabe und er nicht mehr als den Beirat des Vereins-Einkaufs-Kommissärs in der betreffenden Gegend beanspruche".

Es ist ein Verdienst des damaligen Generalsekretärs der landwirtschaftlichen Vereine, des jetzigen Geheimen Hofrat Professor Dr. Krämer-Zürich, die Frage, ob Schwyzer oder Simmenthaler, in der Mitte der sechsiger Jahre geklärt zu haben.

Digitized by Google

Je nach den örtlichen Verhältnissen, nach Futterreichtum, Besitzgrösse, Marktlage etc. schien auf der einen Seite die eine, auf der anderen die andere Rasse die geeignetere zu sein. So beispielsweise in der Provinz Starkenburg: Im grösseren Teile des Odenwaldes, für den in erster Linie Milchproduktion und Arbeitsleistung in Betracht kamen, verdienten, wenn überhaupt gekreuzt wurde, die Simmenthaler den Vorzug. In der durch den direkten Milchverkauf begünstigten Umgebung der Städte verdienten die Schwyzer den Vorzug. In den übrigen von dem Milchmarkte etwas weiter entfernten Teilen der fruchtbaren Ebene geboten die Verhältnisse eine vorzugsweise Berücksichtigung der Schnellwüchsigkeit und Mastfähigkeit, so dass wieder die Simmenthaler-Berner die geeigneteren waren. Analog lagen die Verhältnisse in den beiden anderen Provinzen.

Da immerhin diejenigen Gegenden, für welche die Schwyzer die geeignetere Rasse waren, keine besonders grosse Ausdehnung gegenüber den übrigen hatten, für welche eher die Simmenthaler in Betracht kamen, ist es zu begrüssen, wenn Krämer entschieden für die letzteren eingetreten ist. Er wirkte zunächst dahin, dass im Jahre 1866 neben den Schwyzern auch Simmenthaler eingeführt wurden. Seinem Einfluss ist es dann ferner zu danken, dass in späteren Jahren von Seiten der landwirtschaftlichen Vereine von dem Bezuge von Schwyzern Abstand genommen wurde und auch die einzelnen Besitzer bei Bezügen auf private Rechnung mehr und mehr seinem Rate Folge leisteten.

In der folgenden Tabelle werden die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Vereine für die Zwecke des Zuchtviehimportes während der ersten dreissig Jahre mitgeteilt und gleichzeitig zum Vergleiche die Gesamtmittel angegeben, die den Vereinen in den betreffenden Jahren zur Verfügung standen:

Digitized by Google

Jahr	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen	
	Verwendet f. den Import ℳ	Verfügbare Gesamtmittel ℳ	Verwendet f. den Import ℳ	Verfügbare Gesamtmittel ℳ	Verwendet f. den Import ℳ	Verfügbare Gesamtmittel ℳ
1844	603,50	5488,90	792,20	5309,10	8296,00	5375,40
1845	678,30	4544,10	1122,00	5470,60	—	1798,06
1846	227,80	4164,20	1746,90	8115,80	—	7398,40
1847	163,70	3784,20	—	4022,22	2262,70	3459,50
1848	5,10	4091,90	—	6485,50	—	?
1849	—	4415,20	—	5927,40	—	7860,80
1850	—	4247,10	—	5572,50	—	4975,50
1851	—	4144,60	—	6447,90	2885,40	6539,09
1852	81,40	5494,40	—	5534,60	—	3289,50
1853	452,50	4678,40	—	5494,40	—	2544,90
1854	—	5409,40	—	5586,20	—	3182,40
1855	273,70	4777,00	—	6043,50	—	5786,80
1856	510,00	9180,00	340*	6163,10	—	?
1857	—	8967,50	510*	8488,00	—	?
1858	1140,00	7480,00	935	12630,20	—	?
1859	1190,00	7395,00	686	8678,50	—	?
1860	—	8925,00	—	7352,50	—	?
1861	1340,00	10540,00	—	10232,20	—	8352,20
1862	1340,00	11016,00	—	10757,60	—	12070,00
1863	1340,00	11016,00	—	92341,40	—	10795,00
1864	2250,00	11985,00	—	81520,00	—	9135,80
1865	1620,00	12567,00	—	95268,00	—	9197,00
1866	1620,00	19910,60	—	11508,20	—	1089,70
1867	1020,00	24097,50	—	10288,00	—	1188,30
1868	1870,00	19541,10	—	16915,00	—	20330,10
1869	340,00	20763,60	—	14058,30	—	15529,20
1870	340,00	14744,10	—	12688,80	—	16598,80
1871	340,00	17082,70	—	15411,20	—	16140,10
1872	340,00	17082,70	—	20527,50	—	20760,00
1873	—	16620,70	—	22797,00	—	25160,00

Diese Verwendungen sind gewiss keine erheblichen. Direkt allein wären sie nicht imstande gewesen, überhaupt einen Einfluss auf die Viehzucht des Landes geltend zu machen.

Die Bedeutung jener Importe liegt vielmehr darin,

Digitized by Google

dass dieselben die Führung der zahlreichen Bezüge auf private Rechnung und damit der Kreuzung der Viehbestände in Hessen darstellten. Zeitweise haben auch die Vereine, soweit ihre Mittel zu anderen Zwecken benötigt wurden, oder sofern die Einkäufe bereits ohne ihr Vorangehen in grösserem Umfange betrieben wurden, wie z. B. in Rheinhessen, kürzere oder längere Zeit von eigenen Unternehmungen Abstand genommen.

Es ist leider nicht möglich, zahlenmässige Unterlagen für den Umfang des Gesamtimportes aus der Schweiz nach Hessen zu geben.

Zu den in der Tabelle mit * bezeichneten Zahlen ist zu bemerken, dass der landwirtschaftliche Verein für Oberhessen diese Mittel für den Bezug von Egervieh verwendete. Ähnlich wie man ehedem ins Auge fasste, die Vogelsberger Rasse durch Zuchtmaterial aus der Rhön zu verbessern, hatte sich damals das Augenmerk des Vereins auf das Egervieh gerichtet, mit dem einige Private gute Erfolge erzielt haben sollten. Diese Anregung hat jedoch nur anfangs gewissen Anklang gefunden, geriet dagegen bald in Vergessenheit.

Die Stierhaltung im Besonderen.

Die Missstände in der Stierhaltung sind in früheren Zeiten ausserordentliche gewesen und auch teilweise während des verflossenen Jahrhunderts recht bedenkliche geblieben. Die Haltung der Stiere war anfangs lediglich in den Händen privater Unternehmer, die die Stierhaltung auf ihre eigene Rechnung geschäftsmässig betrieben und einen möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen suchten. Letzteres war natürlich nur möglich unter Umständen und Verhältnissen, die keineswegs für die Rindviehzucht förderlich sein konnten. War ein Tier längere Zeit zur Zucht benutzt worden, dann stand sein Verkaufswert in keinem entsprechenden Verhältnis zu dem früheren Anschaffungspreise sowie zu den Kosten, die seine Unterhaltung und Pflege bis dahin verursacht hatten, selbst nicht dann, wenn man mit einem hohen Sprunggelde rechnen durfte.

Digitized by Google

Da der Stierhalter aus privaten Rücksichten interessiert war, gegenüber einem tunlichst geringen Anschaffungspreise in möglichst kurzer Zeit einen möglichst hohen Verkaufswert seines Stieres zu erzielen, kaufte er die Tiere in einem Alter, in welchem sie in der Entwickelung stehend zwar die schnellste Gewichtszunahme versprachen, in dem sie jedoch meist zur Zucht noch nicht tauglich waren, aber trotzdem bereits hierzu verwendet wurden. Traten dieselben dann später in das entsprechende Alter ein, so wurden sie der Schlachtbank überliefert. Da sich ferner das Stierhaltungsgeschäft schlecht lohnte, wurde auch möglichst wenig Kapital in dasselbe gesteckt und daher wenig gutes Zuchtmaterial beschafft. Der Stierhalter selbst hatte keinerlei Interesse an der Qualität der von seinem Stiere gezeugten Nachkommen. Leider stellte obendrein das den letzteren benutzende Publikum, dem meist jedes Zuchtverständnis und diesbezügliche Einsicht abging, kaum irgendwelche Ansprüche. Zunächst kam es demselben darauf an, dass überhaupt ein Bulle da war. Welcher Abkunft und mit welchen Fehlern behaftet, das war Nebensache. Schliesslich wurde der Stier desjenigen Halters bevorzugt, der am wenigsten Sprunggeld verlangte. Die Höhe des letzteren ist sehr verschieden gewesen. In einzelnen Gegenden, namentlich in Rheinhessen und in der Wetterau, betrug dasselbe eine Mark und darüber; in den meisten sind dagegen Sätze von etwa fünfzig Pfennigen und noch weniger üblich gewesen.

Am günstigsten lagen die Verhältnisse dort, wo es dem Kleinbesitzer möglich war, seine weiblichen Tiere zu dem Stiere eines grösseren Besitzers zu treiben. Bei letzterem musste das Interesse für die eigene Nachzucht eher dahin wirken, dass auch auf die Qualität des Stieres Wert gelegt wurde.

Solche Gelegenheit war aber schon deshalb in den wenigsten Fällen geboten, weil eben der grössere Besitz, der eigene Stierhaltung erforderlich machte, nur wenig vertreten war. Die mittleren Betriebe gaben sich mit der Stierhaltung am wenigsten ab, dagegen gerade die kleinsten

Digitized by Google

Bauern, die am meisten darauf bedacht sein mussten, Geld herauszuschlagen. Vielerorts machte sich aber auch infolge der geringen Rentabilität der Stierhaltung ein Mangel an Stieren bemerkbar.

Mitunter war man daher gezwungen, gemeinschaftlich für Abhilfe zu sorgen. So übertrug man beispielsweise, wie dies namentlich in einigen Gegenden Starkenburgs allgemein üblich war, die Stierhaltung dem Gemeindebäcker. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden vielfach sogenannte Gemeindebackhäuser errichtet oder angekauft. Dieselben wurden dem Bäcker übergeben, indem jeder Einwohner verpflichtet war, Brot und Kuchen gegen einen bestimmten Backlohn bei demselben backen zu lassen, wogegen der Bäcker die Verpflichtung übernahm, einen Stier und einen Eber auf seine Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. Diese Bäcker wurden besonders berüchtigt dafür, dass sie schlechtes Material ankauften und dasselbe schlecht unterhielten. Abmachungen über die Art und Qualität der anzuschaffenden Tiere und die Fütterung derselben wurden nicht getroffen. Die Bäcker lebten meistens unter recht dürftigen Verhältnissen. Es ist daher nicht unerklärlich, wenn sie aus diesen und den vorher angedeuteten Gründen darauf bedacht waren, möglichst wenig aufzuwenden. Diese Einrichtungen erwiesen sich sehr bald gänzlich unhaltbar, so dass viele Gemeinden, besonders in den dreissiger Jahren, dieselben auf gütlichem Wege wieder beseitigten. In der Hauptsache wurde jedoch diesem Krebsschaden der Viehzucht erst durch die Aufhebung der Gewerbeprivilegien (Gesetz vom 30. Juli 1848) ein Ende gemacht.

Weitere Verbreitung als die genannte hat die Methode des sogenannten „Reihumhaltens“ gefunden, die ebenfalls nichts weniger als zweckentsprechend genannt werden muss. Der Stier wurde auf Gemeindekosten angeschafft. Hierin liegt allerdings ein gewisser Vorteil, dagegen musste auch hier die Pflege und Unterhaltung äusserst mangelhaft sein, denn ein jeder, der den Stier für eine gewisse Zeitdauer in seinen Stall aufnehmen und

Digitized by Google

ihn verpflegen musste, erblickte in demselben einen aufgezwungenen Gast, den er kaum mit derselben Fürsorge wie seine übrigen Tiere behandelt haben mag.

Es ist für die landwirtschaftlichen Vereine und auch für den Staat keineswegs eine leichte Aufgabe gewesen, jenen misslichen Verhältnissen entgegen zu arbeiten. Beide waren stets eifrig bestrebt, Abhülfe zu schaffen, aber erst ganz allmählich ist man dem Ziele näher gekommen. Das Hauptverdienst gebührt der Gesetzgebung, die durch die landwirtschaftlichen Vereine und ihre Zentralstelle beraten wurde. Es erscheint daher erforderlich, letztere und ihre geschichtliche Entwickelung, zunächst bis zum Ausgange des letzten Jahrhunderts, zu verfolgen.

Die Gesetzgebung das Zuchtstierwesen betreffend beginnt mit der landgräflichen Verordnung vom Jahre 1781, wodurch das ebengenannte Reihumhalten zum erstenmale verboten wird. Leider war die Wirksamkeit derselben nur eine geringe, wenigstens den Zuständen in der darauffolgenden Zeit nach zu urteilen scheint sie so gut wie keine Beachtung gefunden zu haben.

Von Interesse, aber auch ohne weittragende Bedeutung ist eine Verfügung aus der Zeit der französischen Herrschaft in dem heutigen Rheinhessen. Dieselbe ist erlassen von dem Präfekten des Donnersberges, Reichsbaron Jeanbon St. Andre am 20. März 1805 (21. ventose XIII). U. a. werden hiernach sämtliche Mairien des Departements aufgefordert, auf eigene Kosten einen Zuchtstier der Schweizer Rassen anzuschaffen. Keine Gemeinde sollte befugt sein, einen Stier ohne vorherige Besichtigung und ohne die Erlaubnis einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission anzukaufen. Privatstiere sollten unter Androhung einer Strafe nicht mehr zum Decken fremder Kühe verwendet werden.

Diese Bestimmungen sind weitgehende. Sie tragen deutlich den Charakter des französischen Imperialismus, ohne jedoch genügend den Verhältnissen und ihrer praktischen Verwirklichung Rechnung zu tragen. Über ihre tatsächliche Durchführung sind keinerlei Angaben vor-

Digitized by Google

handen. Jedenfalls sind sie aber nicht lange in Kraft gewesen.

Den nächsten weiteren Schritt unternahm im Jahre 1827 die Regierung der Provinz Oberhessen durch einen Erlass an ihre Landratsämter. Ein Bericht dieses Erlasses wurde an das Ministerium eingereicht und von diesem der Zentralstelle der landwirtschaftlichen Vereine zur Begutachtung vorgelegt. Dieselbe erfuhr in einigen Punkten eine Abänderung und wurde alsdann unter dem 23. Juni 1832 für das ganze Grossherzogtum erlasssen. Es wurde bestimmt, dass alljährlich eine Besichtigung der den Gemeinden gehörigen Bullen stattfinden sollte. Die zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission wurde von dem betreffenden landwirtschaftlichen Verein ernannt. Dieselbe hatte die Aufgabe, sich von der Qualität und über die Anzahl der vorhandenen Bullen zu überzeugen, sowie alljährlich einen Bericht über die bestehenden Verhältnisse einzureichen. Den Gemeinden wurde dringend empfohlen, die Bullen auf eigene Kosten zu beschaffen. Im allgemeinen scheint auch dieser Erlass wenig Erfolg gehabt zu haben. Nach verschiedenen Mitteilungen ist es zu den erwähnten Berichten niemals gekommen. Auch das eindringliche „Empfehlen", die Stiere auf Gemeindekosten zu beschaffen, hat offenbar wenige zu diesem Schritte veranlasst.

Man sah sich alsbald veranlasst, weitere Massregeln zu ergreifen und versuchte durch eine allgemein geltende Ministerialverordnung vom 2. X. 39 Abhilfe zu schaffen. Als wichtigste Punkte ist folgendes hervorzuheben: Den Ortsvorständen wurde die Beschaffung des Faselviehs in der Art aufgetragen, dass sie entweder

a) „die erforderlichen Bullen selbst kaufen und die Gemeinden selbst deren Unterhaltung in Bullenställen übernehmen, oder dass sie

b) die Bullen zwar selbst ankaufen, deren Unterhaltung aber einem Bullenhalter überlassen, oder

c) mit einem Bullenhalter dahin übereinkommen, dass derselbe gegen Vergütung die Anschaffung und Unterhaltung der Bullen auf seine Gefahr übernimmt."

Digitized by Google

Der Ankauf musste durch besondere Sachverständige genehmigt werden. Das Verbot des Reihumhaltens wurde auf das ganze Gebiet des Grossherzogtums ausgedehnt.

Ausserdem wurde folgendes empfohlen. Als Regel sollte auf 80—100 Stück weiblicher Tiere ein Ochse gehalten werden. In Gemeinden, in denen 400 und mehr Stück sind, konnte auch die Zahl der auf einen Bullen entfallenden Tiere über 100 betragen. Die Ortsvorstände sollten über die Bullenhaltung wachen. Für den Fall, dass die Unterhaltung an den Wenigstnehmenden versteigert wurde, sollte in die Versteigerungsbedingungen der Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Steigern aufgenommen werden. Es wird anempfohlen, vor dem Ankauf eines Bullen den Tierarzt zu Rate zu ziehen. Es musste dieses geschehen, wenn der Landrat (oder Kreisrat in Starkenburg) es anordnete. Es wurde den Ortsvorständen des weiteren empfohlen, ihre Einkäufe auf den Preisstationen der landwirtschaftlichen Vereine zu bewirken. Es ist ferner auf geeignete Anlage und Unterhaltung von Sprungplätzen aufmerksam gemacht. Die Gemeinden wurden angewiesen, „möglichst darauf hinzuwirken", dass die Stiere nicht mit der Herde den ganzen Tag über auf die Weide gebracht wurden. Schliesslich wurde den Kreistierärzten aufgetragen, sich etwa alljährlich einmal den Bullen vorführen zu lassen, „denselben zu untersuchen und den Befund in ein besonderes Notizbuch einzutragen, woraus sie einen Auszug jedes Jahr an den Kreisrat (bezw. Landrat) einreichen" sollten.

Bezüglich der einzelnen Arten der Bullenhaltung muss die unter a) genannte als die erstrebenswerteste bezeichnet werden. Leider scheiterte ihre praktische Durchführung meist an den höheren Kosten. Die Beschaffung eines eigenen oder gemieteten Stalles war bereits zu umständlich, Futter- und Pflegekosten schienen zu hohe zu werden und gar oft mag man der Ehrlichkeit des Stierpflegers hinsichtlich der Verwendung des Futters recht misstrauisch gegenüber gestanden haben. Sowohl bei dem Ankaufe als auch für die Unterhaltung und Benutzung bot diese Methode die weitgehendsten Garantien.

Digitized by Google

Die an zweiter Stelle, unter b) genannte Art bietet auch gewiss die sich aus dem Ankauf ergebenden Vorteile ebenso wie jene, dagegen nicht diejenigen, die sich auf die Haltung und Benutzung beziehen. Man hat das Interesse des Halters dadurch zu fördern gesucht, dass man ihm einen gewissen Prozentsatz der Verkaufssumme zusicherte, die späterhin von dem betreffenden Tiere gelöst wurde. Es hatte dies aber naturgemäss zur Folge, dass der Stierhalter dazu neigte, seine Fütterung ähnlich einer Mast zu gestalten, um einen möglichst häufigen Wechsel herbeizuführen. Auf diese Weise war alsdann der Stier in dem Alter bereits zu schwer, in dem er besonders zeugungsfähig sein sollte.

Die schliesslich unter c) genannte Art ist gewiss die am wenigsten vorteilhafte, sie wurde aber doch am meisten angewendet, weil sie eben am einfachsten war.

Im allgemeinen scheint dieses Gesetz recht wohltätige Folgen gehabt zu haben, wenn es auch nicht gerade in allen seinen Teilen und überall die entsprechende Beachtung gefunden hat.

Veranlasst durch die Beschwerden einiger Gemeinden im Odenwalde, die sich weigerten, die Kosten der Bullenhaltung zu übernehmen, sowie ferner auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins für Oberhessen wurden am 28. Februar 1844 folgende Nachtragsbestimmungen verfügt:

1. dass die Anschaffung der Stiere in der Regel durch die Gemeinden geschehen und ausnahmsweise den Faselhaltern nur dann überlassen werden solle, wenn kein nachteiliger Wechsel des Faselviehes dabei zu befürchten, dass zugleich aber auch den Stierhaltern vertragsweise zur Pflicht gemacht werden solle, nicht ohne Genehmigung des Gemeinderates oder des Kreisrats die Stiere zu kaufen; 2. dass die über die Unterhaltung abgeschlossenen Verträge den Grossherzoglichen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden sollten; 3. dass die Besichtigung der anzukaufenden Stiere nicht nur dann stattfinden solle, wenn sie vom Kreisrat angeordnet werde, sondern allgemein und nur ausnahmsweise nicht, wenn der Kreisrat es ge-

Digitized by Google

nehmige; 4. dass die von den Kreistierärzten zu erstattenden Berichte von den Kreisärzten den landwirtschaftlichen Vereinen zur Benutzung bei den Preisverteilungen mitgeteilt werden sollten, endlich 5. dass das Austreiben der Stiere mit der Heerde zur Weide gänzlich zu unterbleiben habe.

Letzteres Verbot stiess zwar in einzelnen Kreisen auf Widerstand, der jedoch ohne nennenswerte Schwierigkeit beseitigt wurde.

Durch ein Ausschreiben des Grossherzoglichen Ministeriums vom 26. Juni 1847 wurden die Tierärzte aufgefordert, ein einheitliches, von der Zentralbehörde entworfenes Formular ihren alljährlichen Berichten zugrunde zu legen. Ferner wurden dieselben angewiesen, die Revision der Stiere nur gelegentlich ihrer sonstigen Anwesenheit in den Gemeinden vorzunehmen, damit hierdurch nicht besondere Kosten entstehen sollten.

Sehr zu bedauern in der Geschichte des Stierhaltungswesens ist die im Jahre 1848 erfolgte plötzliche Aufhebung der staatlichen Überwachung und die Übertragung derselben auf die Gemeinden. Im Laufe der letzten Zeit war allerdings das züchterische Interesse gestiegen. In der grossen Mehrzahl der Gemeinden war es jedoch keineswegs so stark, dass es jenes staatlichen Schutzes hätte entbehren können. Man liess sich jedoch offenbar unter dem Einfluss der damaligen allzu freiheitlichen Strömung zu jenem Schritte verleiten, und weil man glaubte, der Mannigfaltigkeit der lokalen Verhältnisse durch einheitliche Bestimmungen nicht genügend Rechnung tragen zu können. Die schlimmen Folgen stellten sich sehr bald ein und schon von Monat zu Monat nahmen die Klagen des Publikums zu, soweit dieses Einsicht und Interesse an einer ordnungsmässigen Stierhaltung gewonnen hatte.

So kam es, dass im Jahre 1852 die Zentralbehörde auf Drängen ihrer Unterorgane die Wiederaufnahme der staatlichen Aufsicht beantragte. Diesem Gesuche wurde von seiten Grossherzoglicher Regierung durch eine neu ausgearbeitete Verordnung vom 20. September 1853 auf

Digitized by Google

Grundlage derjenigen vom 2. Oktober 1839 entsprochen. Da diese Verordnung während der nächsten 34 Jahre rechtskräftig gewesen ist, wird es sich empfehlen, dieselbe bezw. ihre Bestimmungen hier folgen zu lassen:

1. Von Seiten der Ortsvorstände ist für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere in der Art zu sorgen, dass sie entweder

a) die erforderlichen Bullen selbst kaufen und die Gemeinde selbst deren Unterhaltung in Bullenställen übernimmt, oder dass sie

b) die Bullen zwar selbst ankaufen, deren Unterhaltung aber einem Bullenhalter überlassen, oder

c) mit einem Bullenhalter dahin übereinkommen, dass derselbe gegen Vergütung die Anschaffung und Unterhaltung der Bullen auf seine Gefahr übernimmt. Zu dieser Art der Behandlung der Sache (c) ist Genehmigung des Kreisamts erforderlich, da der Ankauf nur solchen Bullenhaltern überlassen werden darf, von denen kein nachteiliger Wechsel durch unzeitigen Verkauf von noch tüchtigen Zuchtstieren zu besorgen ist.

2. Das an einzelnen Orten noch bestehende, schon durch die Verordnung vom 12. Sept. 1891 untersagte, Reihumhalten der Stiere bei den einzelnen Ortsbürgern ist nirgends mehr gestattet.

3. Es gilt als Regel, dass auf 80—100 Stück faselbaren Rindviehes ein kräftiger Ochse gehalten wird. In Gemeinden, welche nahe an 400 und mehr Kühe haben, und wo die Bullen beisammen stehen, kann jedoch die Zahl der Kühe auf einen Bullen auch über 100 betragen. Wir machen übrigens darauf aufmerksam, dass eine Einschreitung von Ihrer Seite (der Kreisämter, d. Verf.) nur dann veranlasst wird, wenn nach der Ansicht von Viehbesitzern in der Gemeinde die Zahl der Bullen zu der Stückzahl des faselbaren Rindviehes in einem entschiedenen Missverhältnis steht.

4. Kleine, nahe an einander liegende Gemeinden werden wohl tun, wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Bullen Vereinbarungen zu treffen.

Digitized by Google

5. Welche Art der Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere (nach Nr. 1) gewählt werden mag, so ist doch:

a) von den Ortsvorständen darüber zu wachen, dass nur tüchtige Bullen von nur gutem, regelmässigem Körperbau, von dem entsprechenden Gewicht, von dem entsprechenden Alter, in der Regel nicht unter 2 und nicht über 5 Jahren, zur Nachzucht in den Gemeinden verwendet werden.

b) Es können Verträge über Unterhaltung der Bullen — welche entweder auf dem Versteigerungs- oder Submissionswege, sowie auch aus der Hand zustande kommen können, — nur mit solchen Stierhaltern abgeschlossen werden, die als gute Viehhalter, welche ihr eigenes Vieh mit Fleiss und Sorgfalt pflegen, bekannt und vom Bürgermeister und Gemeinderat als zulässig erklärt worden sind.

c) Für den Fall, dass die Unterhaltung des Bullen an den Wenigstnehmenden versteigert wird, erscheint es als zweckmässig, in die Versteigerungsbedingungen den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Steigerern, so dass dieselben, auch wenn sie abgeboten werden, an ihr Gebot gebunden bleiben, aufzunehmen.

d) Unter mehreren Konkurrenten wird in der Regel demjenigen der Vorzug einzuräumen sein, welcher schon früher einem desfalls mit ihm abgeschlossenen Vertrage vollkommen Genüge geleistet hat.

e) Vor Abschluss der Verträge sind in der Regel mehrere Viehbesitzer, welche nicht Gemeinderatsmitglieder sind, namentlich einige Besitzer von grösserem Viehbestande mit Gutachten besonders über die Rasse der zu haltenden Bullen, über Ankaufsgelegenheit u. s. w. zu hören.

f) Die über die Unterhaltung der Bullen abgeschlossenen Verträge sind vor Erteilung der Ratifikation den Kreisämtern vorzulegen.

6. Dem Ankaufe eines Bullen soll in der Regel eine Besichtigung des anzuschaffenden Tieres durch den Kreisveterinärarzt oder einen oder mehrere andere Sachverständige (z. B. aus der Klasse tüchtiger Ökonomen) vorausgehen.

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Kreisamts kann diese Besichtigung unterbleiben.

7. Den Ortsvorständen, welche in dem Falle sind, Bullen ankaufen zu müssen, wird anempfohlen, dies vor dem Beginn der Vieh-Preisverteilungen ihrer Provinz zur Anzeige zur bringen, damit bei dem An- und Wiederverkauf tüchtiger Bullen durch den landwirtschaftlichen Verein auf das Bedürfnis Rücksicht genommen werden kann. Sofort wird es in dem Interesse solcher Gemeinden liegen, ihre Ankäufe auf den Preisstationen zu bewirken.

8. Bei dem Abschluss der Verträge über Unterhaltung der Zuchtstiere ist, ausser den nach dem obigen stets zu beobachtenden Eigenschaften der Bullenhalter, geräumige und gesunde Stallung, sorgsame Pflege und Reinigung, gute Strohstreu, hinreichendes gesundes Futter, angemessene Behandlung überhaupt, erste und wesentliche Bedingung. Es ist daher bei dem Abschlusse solcher Verträge vorzugsweise darauf zu sehen, welche Stallungen der Bullenhalter besitzt, ob er einen geschlossenen, eben liegenden und gut erhaltenen Hofraum zum Sprungplatze besitzt, oder in dem Falle ist, einen besonderen Sprungplatz einrichten zu können. Ebenso sind die Verträge nicht anders, als unter Aufnahme der erforderlichen Sicherungsmassregeln, insbesondere in Bezug auf Vernachlässigung in der Haltung, mag der Bulle auf Kosten der Gemeinde oder des Halters angekauft werden, abzuschliessen.

9. In Fällen, wo die Bullenhalter zugleich die Eigentümer der Bullen sind, tragen diese zwar die Gefahr des Verlustes oder der Untauglichkeit des Tieres; es kann aber an solche Unternehmer, wenn sie es wünschen und genügende Sicherheit darbieten, ein Vorschuss aus der Gemeindekasse, der jedoch $^2/_3$ des Pachtbetrages nicht überschreiten darf, zur Erleichterung des Ankaufs geleistet werden. Ebenso kann für unverschuldete Fälle des Verlustes und der Untauglichkeit eine Entschädigung zugesichert werden.

10. Wenn Gemeinden ihre Bullen in eigenen Bullenställen selbst unterhalten, was namentlich für diejenigen

Digitized by Google

Orte, wo mehr als drei Bullen erforderlich sind, vorzugsweise empfohlen wird, ist besonders auch zu beachten, dass die Pflege zuverlässigen Wärtern übertragen wird.

11. Die Bürgermeister sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leisten, und sowohl wenn sie von Amtswegen eine Nichterfüllung der Vertragsbedingungen wahrnehmen, als auch dann wenn Beschwerden einzelner vorgebracht werden, worüber auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind, davon dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu machen ist.

12. Wir finden es rätlich, in die Vertragsbedingungen auch folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Sollten über die Frage, ob ein Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leiste oder nicht, Anstände entstehen, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so unterwerfen sich beide Teile der Entscheidung des Kreisamts, welche dieses nach Anhörung des Kreisveterinärarztes und einer Kommission, welche aus drei Mitgliedern besteht, wovon das eine durch die Gemeinde, das andere durch den Bullenhalter und das dritte durch das Kreisamt aus der Zahl von Viehbesitzern benachbarter unbeteiligter Gemeinden zu ernennen ist, zu erteilen hat.“

13. Die Kreisveterinärärzte haben alljährlich die Bullen der Gemeinden ihres Dienstbezirks, soweit sonstige Geschäfte sie ohnedies dahin führen, zu untersuchen, überhaupt die wegen des Zuchstierwesens daselbst bestehenden Einrichtungen zu prüfen, sich über den Befund Notizen zu machen und auf deren Grund über den Zustand des Faselwesens alljährlich im Frühjahr nach dem anliegenden Schema (es ist dies dasselbe, welches unter dem Jahre 1847 erwähnt wurde), Berichte an das betreffende Kreisamt zu erstatten, von welchem solche dem landwirtschaftlichen Vereine zur Einsicht mitzuteilen sind. In dringenden Fällen haben die Kreisveterinärärzte alsbald Bericht zu erstatten.

14. Es ist möglichst darauf hinzuwirken, dass die Zuchtstiere nicht mit der Herde den Tag über auf die

Digitized by Google

Weide gebracht, sondern nur mit dem periodisch zur Begattung bestimmten Vieh, wenn die Viehbesitzer es verlangen, täglich etwa 1—2 Stunden auf einem dazu geeigneten, soweit tunlich in gehöriger Entfernung von frequenten Strassen einzurichtenden Platz zusammengetrieben werden. Sind mehrere Zuchtstiere vorhanden, so muss mit denselben abgewechselt werden.

15. Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere sind, wenn nicht deren Bestreitung aus den disponiblen Einkünften des Gemeinde-Vermögens vorgezogen wird, auf die Besitzer des Mutterviehes auszuschlagen. Sollten indessen da, wo die Überschüsse der ersten Klasse zur Bestreitung sämtlicher Ausgaben erster und zweiter Klasse, einschliesslich der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehes, nicht ausreichen, die Gemeinde-Vorstände selbst darauf antragen, dass diese Kosten wie andere Ausgaben zweiter Klasse behandelt, also mit diesen auf das Steuerkapital der Einwohner ausgeschlagen werden, so sind sie ermächtigt, solche Anträge nach näherer Prüfung der Verhältnisse zu genehmigen.

16. In denjenigen Gemeinden, in denen es bisher üblich war, dass Besitzer eines bedeutenden Viehstandes, die für diesen einen Bullen halten, die Mitbenutzung desselben gegen eine Sprunggebühr den übrigen Besitzern der Gemeinde gestatten, kann es hierbei unter der Voraussetzung, dass der Zuchtstier die erforderlichen Eigenschaften besitzt und dass der Bedingung unter 3 des gegenwärtigen Ausschreibens entsprochen wird, fernerhin einstweilen belassen und somit von Anschaffung eines Gemeinde-Bullen abstrahiert werden.

17. Wenn an einem Orte, an welchem ein Gemeinde-Zuchtstier gehalten wird, Viehbesitzer für ihren Viehstand einen eigenen Bullen halten, so sind dieselben zu Beiträgen zu besonderen Ausschlägen der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung des Gemeinde-Faselochsen auf die Viehbesitzer nicht zuzuziehen. Wird von mehreren Viehbesitzern ein Privatbulle für ihren Viehstand gemeinschaftlich ge-

Digitized by Google

halten, so ist nur der Besitzer des Privatbullen, also derjenige, in dessen Stall der Bulle gehalten wird, von Beiträgen zu den erwähnten Ausschlägen der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindebullen frei. Eine Befreiung derjenigen, welche vorziehen, den Privatbullen eines anderen Viehbesitzers statt des Gemeindebullen zu benutzeu, findet nicht statt. Bei dieser Veranlassung empfehlen wir ihnen, die Neben-Unkosten, welche bei Ankäufen von Zuchtstieren, namentlich für häufig ganz unnötige Reisen von mehreren Ortsvorstandsmitgliedern entstehen, sorgfältig zu prüfen, damit in dieser Beziehung keine Missbräuche stattfinden.

Soweit die Verordnung.

Zu Punkt 7 derselben sei noch erwähnt, dass der landwirtschaftliche Verein für Oberhessen bereits in den dreissiger Jahren besondere „Faselmärkte“ eingerichtet hatte. Dieselben wurden dadurch unterstützt, dass man den Besitzern des nicht verkauften Viehes, das aber doch zur Zucht tauglich erschien, eine besondere Wegentschädigung zukommen liess. Es wurde ferner den Käufern eine Kommission von Sachverständigen zur Verfügung gestellt.

Es ist dies eine ausserordentlich zweckentsprechende Massnahme gewesen. Indem es wahrscheinlich nur der einmaligen Reise zum Marktorte bedurfte, wurden wesentliche Unkosten gespart, die andererseits durch das Aufsuchen der Tiere von Ort zu Ort entstanden wären. Auch die somit ganz öffentliche Behandlung des Kaufgeschäftes war geeigneter, vor Missbräuchen oder vor üblen Nachreden gegen den mit dem Ankaufe Beauftragten zu schützen.

Die Vereine von Starkenburg und Rheinhessen zahlten zwar keine Wegentschädigung genannter Art, sie förderten die Sache vielmehr dadurch, dass sie eine Anzahl geeigneter Tiere auf eigene Rechnung kauften, um sie alsdann wieder zu verkaufen, oder man verfuhr derart, dass man den Käufern der für gut befundenen Tiere eine Prämie auszahlte. Man hoffte hierdurch den Käufer zur Zahlung eines höheren Preises für die gute Ware zu bewegen, den Verkäufer aber anzuspornen, möglichst gutes Vieh zu

Digitized by Google

züchten und in der Hoffnung auf Erzielung eines höheren Preises zu den Märkten des Vereins aufzutreiben.

Die Folgen, die jene Verordnung von 1853 nach sich zog, sind zweifelsohne sehr wesentliche geworden. Freilich durfte man nicht gerade erwarten, dass hierdurch das Radikalmittel zur Heilung jener Schäden in Wirkung trat, an denen das Faselwesen krankte. Auch in den nunmehr folgenden Zeiten geht seine Gesundung, zwar ständig weiterschreitend, immer noch einen langsamen Schritt.

Auf Einzelheiten spezieller einzugehen würde zu weit führen. Ein kurzer Blick beispielsweise auf die Verhältnisse Rheinhessens zehn Jahre nach Inkrafttreten jener Verordnung, also im Jahre 1863, möge genügen, dies zu beweisen.

Es kamen dort damals von 43 123 Kühen, 18 119 Rindern und 347 Bullen

9361	Kühe,	5175	Rinder	und	75	Bullen	auf den Kreis Alzey,
7512	„	2556	„	„	55	„	Bingen,
6133	„	1457	„	„	45	„	Mainz,
9789	„	4146	„	„	83	„	Oppenheim,
10328	„	4785	„	„	91	„	Worms.

Es verteilten sich somit 176 weibliche Tiere auf einen Bullen. Nimmt man aber von den vorhandenen Rindern nur die Hälfte als stierfähig an, so kommen immer noch 150 Stück stierfähige Tiere auf einen Bullen. Nach der geltenden Regel, dass auf 80—100 Stück ein kräftiger Ochse kommen solle, und auch kommen muss, haben wir es hier also mit einem wenig erfreulichen Verhältnis zu tun. In 18 Gemeinden kamen weniger als 100 Stück auf einen Bullen, in 54 weniger als 125 und in den übrigen 129 sind es mehr als 125. Die Gemeinden Eggelsheim und Spiesheim werden sogar mit 303 bezw. 304 weiblichen Tieren pro Stier angegeben.

Auch hinsichtlich der Art der Bullenhaltung sind die Verhältnisse keineswegs glänzend gewesen. Eine einzige Gemeinde — Kostheim — kaufte ihre Bullen selbst und unterhielt dieselben in eigenem Bullenstalle. Neunzehn

Digitized by Google

Gemeinden kauften ihre Bullen und überliessen gegen Vergütung deren Unterhaltung einem Bullenhalter. Vierundfünfzig Gemeinden überliessen ihren Bullenhaltern auf deren Gefahr die Anschaffung und Unterhaltung der Stiere. Die Vergütungen sind sehr verschieden gewesen. Mancherorts wurde ein Sprunggeld erhoben, das je nachdem in die Kasse der Gemeinde oder des Bullenhalters floss. Fast unglaublich, namentlich mit Rücksicht auf die Gesetzgebung muss es erscheinen, dass in 98 Gemeinden keine Gemeindezuchtstiere gehalten wurden. Es wurden vielmehr dort Privatbullen gehalten, die gegen Entrichtung eines Sprunggeldes benutzt wurden, welches von 20 Pf. bis zu 1,70 Mk. schwankte. In zehn Gemeinden befanden sich gar keine Bullen.

Das sich in den benutzten Quellen vorfindende Material lässt erkennen, dass die Lage der Dinge in Starkenburg und Oberhessen keine bessere gewesen ist. Unter dem Eindruck solcher Verhältnisse machte sich allmählich die Überzeugung geltend, dass man zu schärferen Massregeln greifen müsse. Im Jahre 1884 wurde von der Zentralstelle ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und im Jahre 1887 unter dem 28. Oktober das sogenannte Körgesetz erlassen. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

Art. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, das für die Rindviehzucht innerhalb der Gemeinden nach Massgabe des vorhandenen Viehstandes erforderliche Faselvieh zu halten, insoweit hierfür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist. Ob dies der Fall ist, hat bei entstandenem Zweifel der Kreisausschuss zu entscheiden. Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der für dieselben erforderlichen Fasel vereinigen. Die Vereinigung erfolgt durch Übereinkunft der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung des Kreisamts.

Art. 2. Von den nach Art. 1 verpflichteten Gemeinden können die Fasel entweder in eigener Verwaltung gehalten, oder an Faselhalter zur Unterhaltung überlassen werden. Auch in dem letzteren Falle müssen die Fasel

Digitized by Google

in der Regel durch die Gemeinde zu Eigentum erworben werden, und so lange sie zur Zucht dienen, Eigentum der Gemeinde bleiben. Die mit den Faselhaltern abzuschliessenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisamts. Im Falle der Beanstandung des Vertrages durch das Kreisamt entscheidet der Kreisausschuss.

Art. 3. Die Gemeinden sowohl als auch diejenigen Personen, welche durch eine bestehende Verpflichtung zum Halten von Faseln verbunden sind, dürfen nur solche Fasel halten, beziehungsweise zum Sprunge zulassen, für welche hierzu die kreisamtliche Erlaubnis auf Antrag von Sachverständigen (Art. 6) erteilt worden ist. Das gleiche gilt für diejenigen im Besitz von Privatpersonen befindlichen Fasel, die, sei es ausschliesslich oder teilweise zur Bedeckung fremder Muttertiere gehalten werden.

Art. 4. Die dem Antrage zugrunde liegende Begutachtung hat sich darauf zu erstrecken, ob der betreffende Fasel mit Rücksicht auf seine Körperbeschaffenheit, seinen Gesundheits- und Nährzustand zur Verwendung als Zuchttier geeignet erscheint, und bezüglich der Gemeindefasel, ob sie für die von einer Gemeinde beschlossene Zuchtrichtung passen.

Art. 5. Als Anerkenntnis der Tauglichkeit ist ein von den Sachverständigen (Art. 6) auszustellender Zulassungsschein zu erteilen. Dieser Zulassungsschein gilt für die Zeit bis zur Zurücknahme und für das ganze Landesgebiet. Derselbe kann durch das Kreisamt desjenigen Bezirks, in welchem der Fasel aufgestellt ist, auf Antrag der Sachverständigen zurückgenommen werden, wenn der Fasel sich später als unbrauchbar oder ungeeignet erweist.

Art. 6. Die sachverständige Begutachtung der Fasel hat in jedem Kreise durch die von dem Kreistage auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Körkommission zu erfolgen, die aus zwei Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern für den Fall der Verhinderung ordentlicher Mitglieder zu bestehen hat. Ausserdem hat der Kreisveterinärarzt der Kommission als Mitglied beizutreten.

Digitized by Google

Art. 7. Die Körkommission hat alljährlich die von der Gemeinde bezw. von Privaten für die Gemeinde gehaltenen Fasel zu besichtigen; sie kann zu geeigneter Zeit öffentliche Faselschauen abhalten, um über die Tauglichkeit von noch nicht zur Zucht in den Gemeinden verwendeten Faseln zu entscheiden.

Die regelmässige Besichtigung kann auch, aber nicht häufiger als ein um das andere Jahr, durch nur ein Mitglied der Kommission erfolgen.

Art. 8. Die Kosten, die durch die alljährliche Besichtigung der Fasel und durch öffentliche Faselschauen entstehen, hat die Kreiskasse zu tragen. Die Kosten für die Besichtigung einzelner Fasel hat, wenn dieselbe nicht gelegentlich der Anwesenheit der Körkommission an dem Orte der Besichtigung erfolgt, derjenige zu tragen, der die Besichtigung beantragt hat. Die den vom Kreistage gewählten Mitgliedern der Körkommission zu leistende Vergütung setzt der Kreistag fest. Die Tagegelder und Reisekosten des Kreisveterinärarztes fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 9. Gemeindebeamte und Bedienstete, sowie andere Halter von Faselvieh werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. belegt, wenn sie den Vorschriften des Artikel 3 zuwider Fasel zum Sprung zulassen, ohne dass die kreisamtliche Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Art. 10. Das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe hat auch anzuordnen, dass die darin enthaltenen Vorschriften für einzelne Kreise oder einzelnen Gemeinden ganz oder teilweise auf die Haltung der Faseltiere bei Schweinen, Schafen und Ziegen anzuwenden sind.

Das Ausstellungs- und Prämiierungswesen.

In der Veranstaltung von Ausstellungen und den damit verbundenen Preisverteilungen erblickte man, ebenso wie in fast allen anderen Ländern, die auf einer höheren landwirtschaftlichen Kulturstufe stehen, ein hochwichtiges

Digitized by Google

Förderungsmittel der Rindviehzucht, dem man von dem Bestehen der landwirtschaftlichen Vereine an ein reges Interesse entgegenbrachte.

Es ist allerdings in den einzelnen Vereinen, namentlich in Oberhessen bereits seit den vierziger Jahren des öfteren erwogen worden, ob man jene Veranstaltungen nicht solle fallen lassen, jedoch entschied man sich immer wieder für ihre Beibehaltung. Von gegnerischer Seite machte man wiederholt geltend, dass die Verteilung der Preise angesichts der geringen Mittel der landwirtschaftlichen Vereine eine allzu grosse Ausgabe für letztere bedeute und dass andrerseits die Preise, d. h. der Geldbetrag derselben, für die einzelnen Aussteller keinen nennenswerten Wert haben [1]). Es ist dieser Ansicht jedoch entgegen zu halten, dass der Kleinbesitzer recht wohl auch für Erlangung einer verhältnismässig geringen Prämie interessiert ist, während der grössere Besitzer weniger den Geldbetrag als die Ehrung der öffentlichen Preisverteilung schätzt. Unverkennbar aber bieten die Ausstellungen und Preisverteilungen einen wirksamen Ansporn für den Einzelzüchter und vor allem eine der wertvollsten Gelegenheiten, das Vereinsleben zu stärken und die gemeinsamen Interessen zu klären und zu verfolgen.

In den ersten Jahren ging man von dem Grundsatze aus, möglichst viele Preisverteilungen in möglichst vielen Orten des Landes, bezw. der Provinzen zu veranstalten. Man wollte den Züchtern möglichst oft Gelegenheit bieten, ohne wesentliche Kosten zu einer nicht zu ferne gelegenen Ausstellung zu treiben. Bei Gelegenheit dieser, also kleinerer Veranstaltungen fanden alsdann auch jene bereits erwähnten

---

1) In den dreissiger, vierziger und fünfziger Jahren schwankten die Preise in Rheinhessen von 17 bis 42,50 Mk., in Starkenburg von 10,20 bis 25,50 und in Oberhessen von 6,80 bis 20,40 fl., die Gesamtzahl der im Grossherzogtum verteilten Preise alljährlich von 120 bis 200. Der Geldbetrag der einzelnen Preise ist von da ab allmählich bis zu seiner heutigen Höhe angestiegen.

Digitized by Google

An- und Wiederverkäufe von Zuchtstieren statt. Besondere Bestimmungen bezüglich der Bevorzugung der einen oder der anderen Rasse haben anfänglich nicht bestanden. Aus den Nachweisen über die Preisverteilungen geht jedoch hervor, dass die Schweizer-Tiere bezw. ihre Bastardnachkommen den Hauptanteil errangen, was ja auch ohne weiteres erklärlich ist. In Rheinhessen und Starkenburg wurden dieselben bis auf die jüngere Zeit fast ausschliesslich bevorzugt, während der landwirtschaftliche Verein für Oberhessen, wie bereits erwähnt, sich seit dem Jahre 1848 wiederholt für eine Bevorzugung der Vogelsberger aussprach und auch bei seinen Preisverteilungen hierauf bedacht war.

Allmählich ist man dazu übergegangen, die Zahl der Schauen zu beschränken, bis man schliesslich nur noch zwei bis drei in jeder Provinz jährlich abhielt. Auch dieser Grundsatz hat namentlich angesichts der grossen Verbesserung der Verkehrsmittel seine Berechtigung. Wenn auch, wie gesagt, die kleinen Preise ihre Wirkung nicht verfehlten, dann ist es doch Tatsache, dass eine geringere Zahl höherer Preise günstiger auf die Erreichung des Zweckes der Schauen einwirkt, als wenn viele aber niedrige Preise ausgesetzt werden.

Die wesentlichen Verbesserungen auf dem Gebiete des Ausstellungswesens fallen in die jüngere Zeit und werden daher nachher besprochen werden.

Die Massnahmen zum Schutze bei Viehverlusten und gegen den betrügerischen Handel.

Die vielen, namentlich in den letzten Jahrzehnten, meist aus dem Auslande eingeschleppten Seuchen haben den Beweis für die Wichtigkeit der staatlichen Aufsicht und Gesetzgebung auf diesem Gebiete überliefert.

Die erste sanitäre Aufsicht in Hessen wurde in den sechziger Jahren auf den Märkten in einzelnen Kreisen geübt. Seit dem 24. Februar 1884 gilt in Hessen das Reichsseuchengesetz. Bekanntlich enthält dasselbe Bestimmungen über die Beschränkung der Einfuhr, über die

Digitized by Google

Anzeigepflicht, über die Ermittlung von Seuchenausbrüchen und über die Entschädigung von getöteten Tieren. Es sind diesem Gesetze unterworfen Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Bläschenausschlag und Tollwut.

Obwohl die Seuchengesetzgebung auch das Wohl der hessischen Viehzucht nahe betrifft, ist dieselbe zunächst doch als Reichsgesetzgebung für das ganze Reich von Interesse und mag aus diesem Grunde hier nur kurz erwähnt worden sein.

Die Massnahmen gegen die Viehverluste, die aus anderen Ursachen entstanden sind, hatten ursprünglich den Zweck, der sogenannten „Viehverstellung" entgegen zu arbeiten. Diese Viehverstellung hat namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihr Unwesen getrieben und war namentlich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu Hause. Der in Hessen am weitgehendsten verbreitete Modus jener Viehverstellungs- oder Viehleihgeschäfte ist folgender gewesen.

Der Händler übergab dem gering bemittelten Landwirten ein Rind im Alter von einigen Monaten. Der Bauer musste das übernommene Tier, dessen Eigentumsrecht sich der Händler vorbehielt, aufziehen und bezog späterhin den Nutzen desselben, also Milch und Arbeitsleistung, bis das Tier zum zweitenmale gekalbt hatte. Alsdann wurde (meist durch den Händler) eine Taxe der nunmehr etwa $3^1/_2$ Jahre alten Kuh und ihrer beiden Nachkommen vorgenommen und der Bauer hatte dann die Hälfte der Gesamttaxe an den Händler zurückzuerstatten. Da jedoch ersterer nur in seltenen Fällen in der Lage war, dieser Verpflichtung nachzukommen, hatte der Händler laut früherer Abmachungen das Recht, sich für seine Forderungen entweder die Kuh oder deren beide Nachkommen auszuwählen.

Man mache sich ein Bild von der Verzinsung jenes Anlagekapitals! Zwischen der Zeit des Handelsabschlusses und derjenigen der Teilung liegen etwa drei Jahre. Wählt sich der Händler bei der Teilung beispielsweise die beiden

Digitized by Google

jungen Tiere, also das einjährige Rind und das einige Wochen alte Kalb, so stehen diese Werte dem Werte des vor drei Jahren eingestellten, etwa vier Monate alten Rindes gegenüber wie etwa 2,5 zu 1. Es entspricht dies einem Wucherzins von annähernd fünfzig Prozent! Es ist bei einer Reihe von Fällen nachgewiesen worden, dass der Händler hundert, hundertundzwanzig und noch mehr Prozente herausgeschlagen hat. Wenn auch hier und da Geschäfte abgeschlossen worden sind, die nicht gerade so günstig für den Händler waren, so tragen die meisten unverkennbar alle Merkmale des Wuchers. Allerdings muss man immerhin berücksichtigen, dass dem armen kleinen Manne, der durch Krankheit oder Unglücksfälle sein Stück Vieh verloren hatte, vielfach nur dieser Weg offen gewesen ist, um wieder zu solchem zu kommen. Er musste unter allen Umständen das zur Fortführung seines Betriebes unentbehrliche Vieh beschaffen. Er konnte dies aber nur dadurch, dass er Leihvieh einstellte, um wenigstens momentan die Möglichkeit zu gewinnen, seine Existenz zu erhalten.

Es wäre daher verkehrt, wollte man die gänzliche Unterdrückung der Viehleihe anstreben. Wohl muss danach gestrebt werden, dieselbe tunlichst von wucherischen Einflüssen zu befreien und sie in reelle Bahnen zu lenken. Als erstes Mittel kommen die Viehversicherungen in Betracht, dann auch die sogenannte Viehlade und überhaupt die öffentlichen Kreditinstitute.

Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich von jeher mit dieser Frage beschäftigt.

Es wurde wiederholt in den Sitzungen und Generalversammlungen verlangt, man solle alle derartigen Geschäfte als Wucher ansehen und ahnden. Die praktische Bekämpfung wäre jedoch je nach den Verhältnissen und je nach der Form, in welcher jene Verträge abgefasst werden konnten, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen. Die Gesetzgebung beschränkte sich daher auf die Forderung (14. Juli 1858), dass alle Viehhändel protokolliert werden sollten, was sich aber auch in der Folge nicht bewährte. Erst in dem Reichsgesetz vom 14. Juli 1880 kann insofern eine

Digitized by Google

gewisse wirksame Bekämpfung erblickt werden, wenn nach Artikel I § 302a des Strafgesetzbuches „eine gleiche Strafe denjenigen trifft, welcher unter den nämlichen Voraussetzungen für die mietsweise Hingabe von Vieh sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Missverhältnis zu den Leistungen stehen". Ob ferner eine eventuelle Besteuerung dieser sich rechtlich als Kauf oder Miete darstellenden Geschäfte geeignet wäre, dieselben klar zu legen, bliebe vielleicht zu erwägen.

Einzelne Gemeinden suchten anfangs in anerkennenswerter Weise den Händlern die Viehleihe dadurch zu entziehen, dass sie dieselben auf eigene Rechnung übernahmen. So trat z. B. die schon 1834 gegründete Viehleihkasse in Lampertheim ins Leben. Es stellten sich jedoch bald grössere Schwierigkeiten heraus, sowohl bei der Verwaltung als auch durch die Unzulänglichkeit der Mittel; die Anträge auf Viehleihe nahmen einen ungewöhnlichen Umfang an. Die nur ein paar hundert Florin betragenden Mittel waren daher unzulänglich.

Wirksamer haben sich die Viehversicherungsanstalten erwiesen. Die ersten haben sich in den dreissiger Jahren gebildet und waren vorzugsweise Ortsversicherungen. Ihre Gründung hatte sich in voller Stille vollzogen.

Auf eine am 10. Oktober 1842 erlassene Aufforderung der Zentralbehörde in der Zeitschrift um Angabe ihrer Adressen meldeten sich die Lokal-Versicherungsanstalten für Stockstadt, Büttelborn, Heppenheim, Rimbach, Reinheim, Michelstadt, Dreieichenhain, Baubenhausen, Giessen, Ilbenstadt, Beerstadt, Wölfersheim und diejenige für den Kreis Giessen.

Jene lokalen Vereinigungen bieten gewiss besondere Vorzüge, die anderen nicht geboten sind. Hier hat jeder einzelne mit zu raten und taten, die Verhältnisse der Vereinigung sind leicht zu übersehen, es wird eine genaue Überwachung der einzelnen Viehstapel durch die ortsanwesenden Vertrauensmänner, ja durch jeden einzelnen Versicherten geübt. Die Regulierung der Schäden wird

Digitized by Google

mit besserer Kenntnis der Verhältnisse geübt und schliesslich ist auch der Verwaltungsapparat ein billiger.

Die Schwäche dieser Anstalten besteht dagegen in der Unzulänglichkeit der Mittel. Namentlich in der ersten Zeit ihres Bestehens machte sich dies öfter empfindlich geltend. Besonders aber dann, wenn plötzlich eine grössere Anzahl von Unglücksfällen eintrat. Seuchen mussten daher von vorneherein von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden. Wo dies nicht geschah, mussten sich die betreffenden Versicherungen tatsächlich auflösen, ohne ihre Mitglieder befriedigen zu können.

Angesichts dieser Nachteile schritt man im Jahre 1846 auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins für Starkenburg zur Gründung einer gegenseitigen Versicherungs-Anstalt für die Provinz Starkenburg. Diese Anstalt bot den Ortsversicherungen die Möglichkeit, ihren Viehstand gegen Seuchen zu versichern und zwar mit den Versicherungswerten der Ortskassen oder mit den besonderen der allgemeinen Anstalt. Namentlich aber wurde es den Ortsversicherungen anheimgestellt, besondere Rückversicherungsverträge abzuschliessen. In solchen Fällen wurden die Ortsversicherungen behandelt wie Einzelversicherer, genossen jedoch gegenüber diesen angesichts ihrer vorher erwähnten grösseren Garantien entsprechende Vergünstigungen.

Nach langjährigen Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen von Oberhessen und Rheinhessen wurde die genannte Anstalt auf das ganze Gebiet des Grossherzogtums ausgedehnt und hat von da an ständig sich entwickelt.

Ähnlich, wenn auch nicht ebenso sehr verderblich wie die ursprüngliche Viehleihe war die Unsitte des Hausierens mit Vieh. Vornehmlich im Vogelsberge und in der Wetterau wurde der Hausierhandel von meist jüdischen Händlern als Lebensberuf betrieben. Die Händler trieben mit ihrem Vieh in die einzelnen Ortschaften und zogen dort so lange von Haus zu Haus, bis sie es verkauft hatten. In der Regel trieben sie Tauschhandel, und gerade hierin liegt die gefährliche Seite dieses Geschäftes. Hatte der Bauer beispielsweise ein Paar schöner Ochsen, so kam

Digitized by Google

der Händler, gab dafür ein Paar geringere und so und soviel baares Geld. Der Bauer, der baares Geld nötig hatte, liess sich schon mit einer verhältnismässig geringen Summe abfertigen, die nicht der Wertdifferenz zwischen den beiden Ochsen-Paaren entsprach, zumal er immer geneigt war, das Futter zu gering zu veranschlagen, welches er aufwenden musste, um die neuen Ochsen zu dem Wertzustande zu bringen, den seine früheren Tiere erreicht hatten. Es war daher zu begrüssen, dass am 6. Nov. 1846 die Verordnung erlassen wurde „betreffend das Verbot des Hausierhandels und die hausierend betriebenen Gewerbe". Gänzlich beseitigt wurde diese Unsitte dadurch allerdings nicht, denn durch die Angabe, der Händler sei bestellt gewesen, liess sich jene Verordnung umgehen. Die Verordnungen und Gesetze in dem Gebiete des heutigen Grossherzogtums, welche die Gewährleistung beim Viehhandel betreffen, sind zahlreiche. Trotzdem sie für die Viehzucht von hoher Bedeutung waren, kann ihrer Mannigfaltigkeit wegen an dieser Stelle auf sie nicht eingegangen werden. Es möge daher die blosse Nennung derselben genügen:

1. Für die althessischen Landesteile: Landgräfl. Verordn. vom 12. III. 1694, 30. VIII. 1702, 1. X. 1712, 21. I. 1715, 18. XI. 1718, 7. X. 1732, 26. VII. 1782. Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen I. T. tit. 3.
2. Für Rheinhessen: Code civil. Lit. III § 5—7. tit. 6, Art. 641 u. 649.
3. Für die Kurpfälzischen Landesteile: Verordn. vom 20. III. 1776.
4. Für das Kurmainzische Gebiet: Verordn. vom 5. XII. 1746.
5. Für die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg: 2. I. 1802. 14. II. 1806. 1. VII. 1805.
6. Für das Isenburgische Gebiet: Verordn. vom 16. XI. 1713.
7. Für das Solmssche Gebiet: Verordnung vom 17. XII. 1785 u. 18. VII. 1785.

Digitized by Google

8. Für die Gräflich Stollberg-Gedernschen Orte: Verordn. vom 20. VII. 1784.

Es folgte alsdann am 15. VII. 1858 ein weiteres Gesetz für das ganze Grossherzogtum. Seit dem 1. IV. 1900 gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Die Rindviehzucht gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Das Bild, welches die Rindviehzucht des Grossherzogtums Hessen etwa gegen das Jahr 1880 bot, war noch wesentlich verschieden von demjenigen, welches sie heute bietet.

Namentlich mangelte es, wie aus dem vorher Gesagten hervorgeht, an der Einheitlichkeit der Zucht in den einzelnen Gegenden und an der Verfolgung eines bestimmten Zuchtzieles. Die Landschläge hatten durch das Kreuzen mit Simmenthaler Blut ihren ursprünglichen Charakter mehr oder minder eingebüsst, namentlich die Odenwälder, ohne dass entsprechend bessere Schläge an ihre Stelle getreten wären. Man war sich zwar allmählich darüber klar geworden, dass soweit die gebirgigen Teile in betracht kamen, ein Ziel auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht erreicht werden konnte, und so begann man den Landschlägen erneute Aufmerksamkeit zu schenken. Zunächst, wie gesagt, im Vogelsberge, wo man sich schon im Jahre 1848 entschlossen hatte, zwei Drittel aller zur Verteilung gelangenden Preise auf Vogelsberger Vieh entfallen zu lassen[1]). Der eigentliche Beginn einer Wieder-

1) Im Jahre 1861 hatte man sich zur Prämiierung von Bullenkälbern der Vogelsberger Rasse entschlossen und zu diesem Zwecke verhältnismässig bedeutende Mittel vorgesehen.

Digitized by Google

geburt der Vogelsberger Rasse ist in der Gründung der Zuchtvereine für das Vogelsberger Rind zu Beginn der achtziger Jahre in Giessen und Schotten zu erblicken. Fernerhin sind die Neuzuchten der Odenwälder, nunmehr des „Odenwälder Rotvieh", sowie der rheinhessischen Glan-Donnersberger erst eine Schöpfung der neunziger Jahre. Alle Zuchten haben erst durch den „Grundplan für die Organisation der Rindviehzucht im Grossherzogtum Hessen", aufgestellt im Jahre 1896 durch den Landwirtschaftsrat[1]), sowie durch die Durchführung derselben nach Bewilligung erheblicher Mittel von Seiten der Landstände eine sichere und erfolgbringende Grundlage erhalten.

Ausser den alljährlich „zur allgemeinen Förderung der Landwirtschaft" vom Staate geleisteten Zuschüsse an die Provinzial-Vereine waren zuerst als „besonderer Beitrag zur Förderung der Viehzucht" für die Finanzperiode 1894—1897 die Summe von 20000 Mk. in das Staatsbudget aufgenommen, die durch landständigen Beschluss im Jahre 1895 um 6000 Mk. erhöht wurden. Da jedoch nach dem Urteil der landwirtschaftlichen Vereine und des Landwirtschaftsrates diese Mittel nicht zureichend erschienen, wurde von letzterem nach eingehenden Vorarbeiten und Beratungen in den Sitzungen vom 15./16. Mai 1896 jener sog. „Grundplan" mit dem Antrage auf Bewilligung von 150000 Mk. jährlich und 10000 Mk. einmalig bei Grossherzoglicher Regierung eingereicht und um Durchführung desselben ersucht. Am 2. III. 1897

Es wurde jedoch der Zweck dieser Massnahme nicht erreicht. Die für die Ausstellungen bestimmten Tiere wurden geradezu gemästet, zumal sich der Körperbau eines jungen Tieres durch eine reichliche Fütterung vorübergehend wesentlich heben lässt. Abgesehen davon, dass durch eine solche Fütterung der Organismus eines zur Zucht bestimmten Tieres ganz erheblich leiden musste, wurde nach stattgehabter Preisverteilung manches nun in hohem Schlachtwerte stehende Tier dem Metzger übergeben und ging so der Zucht verloren.

1) Damals noch „Landesausschuss der landwirtschaftlichen Vereine des Grossherzogtums Hessen" genannt.

Digitized by Google

fasste die zweite Kammer der Landstände auf Bericht und Antrag ihres ersten Ausschusses u. a. einstimmig den Beschluss, „nach dem Grundplane des Landwirtschaftsrates zur Förderung der Rindviehzucht 150000 Mk. jährlich und 3334 Mk. einmalig für ein Jahr der Finanzperiode pro 1897/1900 zu bewilligen".

Angesichts der ausserordentlich hohen Bedeutung, die der Grundplan für die neuere Zucht hat, ist es erforderlich, denselben wörtlich anzuführen und anschliessend daran die Gegenstände desselben zu erörtern.

Der „Grundplan".

Grundplan für die Organisation der Rindviehzucht im Grossherzogtum Hessen.

Im allgemeinen.

§ 1. Als Ziel aller auf die Organisation und die Förderung der Rindviehzucht im Grossherzogtum gerichteten Bestrebungen und Massregeln ist die Deckung des Bedarfs an Zucht- und Milchvieh im Lande selbst zu bezeichnen. Zur Erreichung desselben erscheint unbeschadet der im Einzelnen zu berücksichtigenden Verschiedenheiten der für die Viehzucht in Betracht kommenden Verhältnisse in den drei Provinzen eine tunliche Einheitlichkeit in den Grundlagen und Ausführungsmassnahmen, sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel notwendig.

Leitung der Zuchtbestrebungen und Förderungsmassregeln.

§ 2. Die (abgesehen von den, den Züchtern selbst zufallenden Aufgaben) innerhalb jeder Provinz zu ergreifenden und auszuführenden Massnahmen sind von dem betreffenden landwirtschaftlichen Provinzial-Vereine anzuordnen und zu leiten, welcher sich, soweit erforderlich, hierzu der Hilfe und Mitwirkung der landwirtschaftlichen Bezirks-Vereine, der Landwirtschaftslehrer, des tierheilkundigen Personals und sonstiger geeigneter Kräfte bedient.

Digitized by Google

Zuchtziele.

§ 3. Als Zuchtziel ist festgesetzt:

Für die Provinz Starkenburg:

1. Reinzucht des einfarbigen Odenwälder Landschlags.
2a. Reinzucht des Simmenthaler Schlages.
2b. Verbesserung des einheimischen Schlages mit reingezüchteten Simmenthaler Bullen.

Für die Provinz Oberhessen:

1. Reinzucht des Vogelsberger Schlages.
2a. Reinzucht des Simmenthaler Schlages.
2b. Verbesserung des einheimischen Schlages mit reingezüchteten Simmenthaler Bullen.

Für die Provinz Rheinhessen:

1. Reinzucht des Glan-Donnersberger Schlages.
2a. Reinzucht des Simmenthaler Schlages.
2b. Verbesserung des einheimischen Schlages mit reingezüchteten Simmenthaler Bullen.

Zuchtbezirke.

§ 4. Die von den landwirtschaftlichen Vereinen zu ergreifenden Massregeln teilen sich in solche, welche:

a) die Förderung der Züchtung in der ganzen Provinz, und in solche, welche
b) die Förderung der Züchtung in den vorzugsweise für die Rindviehzucht geeigneten (gebirgigen) Teilen der betreffenden Provinz bezwecken.

In den unter b) bezeichneten Bezirken ist auf eine Beteiligung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere der mittleren und kleineren Landwirte hinzuwirken.

§ 5. Die unter Position b) des vorstehenden Paragraphen fallenden Bezirke sind von dem betreffenden landwirtschaftlichen Vereine zu bestimmen. Ebenso haben die Provinzial-Vereine unter Beachtung der Vorschrift in § 3 zu bestimmen, welche Zuchtziele innerhalb dieser Bezirke

Digitized by Google

gefördert werden sollen. Innerhalb einer Gemeinde bezw. eines kleineren vom Provinzial-Vereine ebenmässig festzusetzenden Unterbezirks darf nur ein und dasselbe Zuchtziel von den Provinzial-Vereinen unterstützt werden.

Zuchtvereine.

§ 6. Die Grundlage der umfassenden Organisationen der Rindviehzucht haben Zuchtvereine zu bilden,

Jeder Zuchtverein soll nur ein Zuchtziel verfolgen. In den als besonders zur Rindviehzucht hierfür geeignet erachteten Bezirken (§ 4) ist die Beteiligung aller, insbesondere der kleineren und mittleren in einer Gemeinde bezw. in einem Zuchtvereinsbezirk vorhandenen Landwirte an der Züchter- und damit an der Zuchtvereinstätigkeit zu erstreben.

Herdbücher.

§ 7. Im Anschluss an die zur Hebung der Viehzucht gegründeten Zuchtvereine sind innerhalb der Provinzen für jedes Zuchtziel Herdbücher zu errichten und durch den Provinzial-Verein zu führen. Es ist vorbehalten, die Einträge in den Provinzial-Herdbüchern mit Landes-Herdbüchern in Verbindung zu bringen. Die für die Führung der Herdbücher zu erlassenden Vorschriften der Provinzial-Vereine sind durch Vermittlung des Landwirtschaftsrates tunlichst in Einklang zu bringen, unbeschadet der selbstständigen Fortführung der letzteren.

Technisches Personal.

a) Zuchtinspektoren.

§ 8. Zur Besorgung der den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen Oberhessen und Starkenburg obliegenden Geschäfte sind für jeden derselben ein Zuchtinspektor als Beamter im Hauptamte anzustellen.

In Rheinhessen sind dessen Funktionen im Nebenamte zu besorgen und soll, wenn nicht der Provinzial-

Digitized by Google

Verein Rheinhessen eine anderweitige Bestimmung trifft, demselben der Zuchtinspektor einer anderen Provinz zur Verfügung stehen.

§ 9. Die Zuchtinspektoren sind den Provinzial-Vereinen zur Dienstleistung zu überweisen und zu unterstellen.

Als Beiräten und Ausführungsorganen derselben liegt ihnen unter anderem ob:

1. Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Rindviehzucht im allgemeinen nach Innen und Aussen.
2. Die obere Aufsicht über die vom landwirtschaftlichen Provinzialverein unterstützten Zuchtvereine und Zuchtviehhöfe.
3. Die Beratung der Zuchtvereine und Züchter in allen einschlagenden Fragen.
4. Die Teilnahme an den Körungstagfahrten und Versammlungen der Zuchtvereine.
5. Die Führung der Herdbücher.
6. Die Mitwirkung beim Einkaufe von Zuchttieren.
7. Die Organisation und die Förderung des Zucht- und Milchviehverkaufs.
8. Die Mitwirkung bei den Provinzial-, Bezirks- und örtlichen Schauen.
9. Die Erstattung von regelmässigen Berichten über die Entwicklung der Viehzucht in ihrem Dienstbezirke.
10. Die Anstellung von Probemelken im Interesse der Zucht auf Leistung.

b) Landwirtschaftslehrer.

§ 10. Im Anschlusse an die Tätigkeit der Zuchtinspektoren und in Ergänzung derselben sind die Landwirtschaftslehrer zur Teilnahme an den mit der Förderung der Rindviehzucht verbundenen Geschäften heranzuziehen.

Zu diesem Behuf werden Bezirksgruppen, Bezirksverbände gebildet, innerhalb deren der zuständige Landwirtschaftslehrer

Digitized by Google

a) die Bildung von Zuchtvereinen zu fördern und dieselben zu beraten,
b) die Zuchtvereine sowie die Zuchthöfe als Beauftragter des landwirtschaftlichen Provinzial-Vereins unmittelbar zu kontrollieren,
c) bei den lokalen Tierschauen mitzuwirken,
d) regelmässige Berichte über die Entwicklung der Rindviehzucht in dem Gruppenbezirk zu erstatten hat.

Tierschauen.

§ 11. Die Provinzial-Vereine veranstalten innerhalb regelmässiger Perioden (1—3 Jahren) Provinzial-Tierschauen, an welchen alle Rinderzucht-Vereine und -Züchter sich beteiligen können.

§ 12. Die Veranstaltung von Landesviehschauen bleibt hierbei vorbehalten.

§ 13. Für diejenigen Bezirke (§ 4b), welche vorzugsweise zur Rindviehzucht geeignet erklärt wurden, sind daneben alljährliche Bezirks- bezw. Ortsschauen abzuhalten, welche ausschliesslich solche Tiere bei der Prämiierung zu berücksichtigen haben, die dem für die betreffende Gegend aufgestellten Zuchtziele entsprechen.

Für die Tierschauen sind von den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen feststehende Schauordnungen zu erlassen, welche unter der Mitwirkung des Landesausschusses (jetzt des Landwirtschaftsrates, d. Verf.) tunlichst in Übereinstimmung zu bringen sind.

§ 14. Neben den Tierschauen sind besondere jährliche Bullenschauen mit Prämiierung für die im Besitze der Gemeinden und Zuchtvereine befindlichen, zur Zucht bereits verwendeten Zuchtbullen einzurichten.

Zuchtviehhöfe.

§ 15. Als ein Hauptmittel zur Förderung der Reinzucht der einheimischen Schläge ist die Einrichtung von Zuchtviehhöfen zu bezeichnen, welche in der erforderlichen Zahl von den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen zu errichten, zu leiten und zu unterhalten sind.

Digitized by Google

Zuchtvieh-Ankauf und -Verkauf.

§ 16. Die fortwährende Einfuhr von Reinzuchttieren des Simmenthaler Schlages durch die landwirtschaftlichen Provinzial-Vereine darf auf eine Reihe von Jahren nicht unterlassen werden.

§ 17. Die Anschaffung guter Zuchtstiere seitens der Gemeinden ist durch Gelduntersttzung zu fördern.

Zuchtbullenhaltung.

Die Zuchtbullenhaltung muss nach einheitlichen Grundsätzen eingerichtet und strenge durchgeführt werden. Die Vorschriften des damaligen Körgesetzes vom 26. Okt. 1887 genügen hierzu nicht, und sind durch andere nach dem beigefügten neuen Entwurfe zu ersetzen. (Siehe Seite 71, d. Verf.)

Verkaufsgeschäftsstellen.

§ 18. Sobald durch die getroffenen Massregeln eine weitere Hebung und Ausdehnung der Viehzuchtsverhältnisse des Landes oder einzelner Landesteile erkennbar ist, sind besondere Geschäftsstellen für den Zucht- und Milchviehabsatz von den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen einzurichten.

Hebung des Futterbaues.

§ 19. Als weitere Vorbedingung und Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung der Rindviehzucht erscheint eine Hebung der Erzeugung von Futterkräutern.

Zu diesem Behufe ist alsbald auf

1. eine Verbesserung der Hutweiden,
2. eine solche des gesamten Wiesengeländes,
3. eine Ausdehnung des Futterbaues durch Regulierung der Wirtschaften, Anwendung künstlicher Dünger, im umfänglichsten Masse hinzuwirken. Untersuchung der Bodenarten in den besonders zur Viehzucht geeigneten Bezirken.

Digitized by Google

Jungviehweiden und Tummelplätze.

§ 20. Der Errichtung von Jungviehweiden und Tummelplätzen ist eine besondere Aufmerksamkeit und Förderung seitens der landwirtschaftlichen Provinzial-Vereine zuzuwenden. Die Jungviehweiden müssen Anstalten der Provinzial-Vereine sein und von diesen geleitet und unterhalten werden.

Staatszuschüsse.

Zur Durchführung der vorbezeichneten Massnahmen werden jährlich auf längere Zeitdauer erforderlich sein:

	Für:	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen	Im ganzen
1.	die Errichtung u. Unterstützung von Zuchtvereinen	6000	6000	3000	15000
2.	die Anstellung der Zuchtinspektoren (Gehalt, Tagegelder u. Reisekosten)	7000	7000	—	14000
3.	Kosten der Mitwirkung der Landwirtschaftslehrer (Tagegelder und Reisekosten). . .	1000	1000	1000	3000
4.	Provinzial- und Bezirkstierschauen.	14000	14000	12000	40000
5.	Ansammlung f. d. Landesviehschauen.	—	—	—	—
6.	Bullenprämiierung	3000	3000	3000	9000
7.	Zuchtviehhöfe.	6000	8000	—	14000
8.	Zuchtvieheinfuhr	6000	6000	3000	15000
9.	Hutweiden	2000	15000	—	17000
10.	Futterbau im übrigen (excl. Wiesenmeliorationen)	7000	7000	2000	16000
11.	Jungviehweiden (Tummelplätze) einmalig . . .	—	—	—	10000
	jährlich . . .	2000	2000	1000	5000
12.	Milchuntersuchungen im Interesse der Zucht auf Leistung	700	700	600	2000
			jährlich . . .		150000
			einmalig . .		10000

Digitized by Google

Diese Beträge sind vom Staate der landwirtschaftlichen Provinzialvereinen zur Verfügung zu stellen und müssen unter sich übertragbar sein.

An denselben kommen die seitherigen Staatszuschüsse zur Rindviehzucht zur Aufrechnung.

Die Zucht-Vereine und -Genossenschaften.

Der landwirtschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen fasste am 8. Nov. 1881 einen Beschluss, wonach in den Voranschlag für 1882 „ein möglichst hoher Betrag für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere der Vogelsberger Rasse vorzusehen und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine darüber zu hören seien, welche Massnahmen am geeignetsten erschienen, um die Fortzucht der Vogelsberger Rindviehrasse zu heben". Es wurden auf Grund dessen in den Voranschlag des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für 1882/3 800 Mk. eingestellt und zu gleichen Teilen den Bezirksvereinen Alsfeld, Giessen, Lauterbach und Schotten zugewiesen. Es traten hierauf die Kreise Giessen und Schotten, in denen sich das Vogelsberger Vieh am reinsten erhalten hatte, der Frage seiner Reinzucht ernstlich näher. In einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Giessen am 3. Mai 1882 wurde der erste „Verein zur Züchtung und Veredlung der Vogelsberger Rindviehrasse" ins Leben gerufen.

Die Geldmittel, welche zur Verfügung standen, waren allerdings noch recht bescheiden. Sie bestanden ausschliesslich aus den erwähnten zweihundert Mark, welche von dem Provinzialvereine überwiesen wurden und ausserdem aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (à 5 Mk.) und deren Zinsen.

Der Verein suchte nach § 10 seiner Statuten sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er geeignete, möglichst reine Tiere der Vogelsberger Rasse in sein Zuchtregister[1]) aufnahm, ferner durch den Ankauf von Zuchttieren und

1) Zuchtregister hatten bis dahin nur ganz vereinzelt auf einigen grösseren Gütern, z. B. auf den Gr. Kabinettsgütern und der Gräfl. Solms-Laubachschen Herrschaft bestanden.

Digitized by Google

Verlosung derselben, sowie durch Tierschauen in Verbindung mit Preisverteilungen gelegentlich der regelmässigen Generalversammlungen. Späterhin machte es sich der Verein zur weiteren Aufgabe, auch gelegentlich der Märkte Prämiierungen vorzunehmen, gute Kälber anzukaufen und zu verlosen, sowie durch landwirtschaftliche Vorträge und Versammlungen anzuregen.

Die Pflichten der Mitglieder waren vorzugsweise die, dass sie ihre Kühe sowie die zur Nachzucht tauglichen Nachkommen derselben mindestens vier Jahre lang zur Zucht benutzen und tunlichst durch Vereinsbullen decken lassen mussten. Die Zuchttiere wurden mit einem Vereinszeichen versehen. Die Bullenkälber, die nach dem Urteile des Vorstandes zur Zucht geeignet waren, durften nicht vor Ablauf von neun Monaten geschnitten werden. Die Geburt von Kälbern der Vereinstiere musste dem Vorstande zur Eintragung angezeigt werden. Rinder unter einem Alter von zwanzig Monaten durften nicht gedeckt werden. Zur Behandlung erkrankter Tiere durfte nur ein approbierter Tierarzt zugezogen werden.

Im Laufe der Jahre kam man immer mehr zu der berechtigten Überzeugung, dass die Züchtervereinigungen um so wirksamer sein würden, wenn sich dieselben womöglich nur auf den Rahmen einer einzigen Gemeinde erstreckten. In solch lokalen Vereinigungen, die eventuell eine Zuchtgenossenschaft darstellen konnten, war das Zusammengehen der Interessen ein engeres. Es wurde angeregt dadurch, dass die ständige Aussprache möglich war, dass auf diese Weise am Orte selbst ein Vereinsstier gehalten werden konnte, auf den jedes Vereinsmitglied ein grösseres Recht hatte. Die Aufsicht über das Stierhaltungswesen musste also eine gründlichere sein.

Selbstredend war es im Interesse der Einheitlichkeit und des Ganzen geboten, dass solche Vereinigungen nach ein und demselben Muster, nach gleichen Grundsätzen errichtet wurden und an grössere leitende Korporationen, also an Kreiszuchtvereine, Bezirksvereine oder an den landwirtschaftlichen Provinzialverein angeschlossen wurden.

Digitized by Google

Es gelang zwar den Bemühungen des jetzigen Ökonomierats Leithiger, Sekretär des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Oberhessen, der bereits damals als Landwirtschaftslehrer in Alsfeld wirkte, und dem insbesondere das Vogelsberger Rind seine Wiedergeburt am meisten verdankt, im Jahre 1889 eine Zuchtgenossenschaft für den Ort Grünberg im Anschluss an den (Bezirks)-Kreiszuchtverein Giessen ins Leben zu rufen. Leider ist aber dieses Unternehmen lange Zeit das einzige seiner Art geblieben, bis später, nach Verwirklichung des Grundplanes und durch die Bewilligung namhafter Mittel ein Ortszuchtverein nach dem anderen entstanden ist. Die letzteren unterstehen nunmehr der Leitung der Provinzialvereine[1]) und sind an folgende Pflichtbestimmungen gebunden.

Pflichtbestimmungen für Rinder-Zuchtvereins-Satzungen.

1. Zweck.

Der Verein hat zum Zweck: die Reinzucht des . . . . . schlages unter besonderer Berücksichtigung hoher Milchleistungen (als desjenigen Rindviehschlages, welcher für den betreffenden Ort oder das Gebiet des Zuchtvereins vom Provinzialverein nach Anhörung des Zuchtvereins als Zuchtziel bestimmt worden ist).

2. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:

a) den Bestimmungen der Satzungen, sowie den sonstigen Beschlüssen des Zuchtvereins nachzukommen,

b) dem Vorstande und dem vom Provinzialverein hierzu beauftragten Sachverständigen (Zuchtinspektor) auf Verlangen und auf Weisung einzelne Tiere oder den ganzen Viehbestand vorzuführen,

---

1) In Oberhessen seit 1898 (bezw. 1889) direkt besonderen Bezirkszuchtvereinen.

Digitized by Google

c) die weiblichen Zuchtvereinstiere nur von einem für den Zuchtverein gekörten Bullen decken zu lassen,

d) für jedes Zuchtvereinstier einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe nicht unter 20 Pfg. zu setzen ist,

e) mindestens ein Herdbuchtier zu halten oder in bestimmter Zeit zu erwerben.

3. Stimmrecht der Mitglieder. Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Änderungen der Satzungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert, dass zwei Drittel aller Mitglieder sich dafür erklären. Sind in der betreffenden Generalversammlung weniger als $^2/_3$ der Mitglieder anwesend, so muss binnen 4 Wochen eine zweite Generalversammlung unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung anberaumt werden, in welcher Stimmenmehrheit entscheidet.

4. Strafbestimmungen.

In Fällen, wo ein Einzelzüchter seinen in den Satzungen vorgesehenen Verpflichtungen nicht gerecht wird, kann er mit entsprechenden Konventionalstrafen belegt werden. Alle beabsichtigten Täuschungen hinsichtlich Züchtungsvorgängen irgend einer Art gegenüber dem Vorstande oder der Öffentlichkeit ziehen unbedingt den Ausschluss des Einzelzüchters nach sich.

Selbstredend gelten die Einrichtungen der Zuchtvereine ebenso wie für die Landschläge, auch für die Simmenthaler Zucht und sind gerade von dieser am meisten in Anspruch genommen worden. Es bestanden

in der Provinz bis	1897	1898	1899	1900	1901
Starkenburg	6	7	21	?	36
Oberhessen	5[1]	7[2]	55[2]	61[2]	95[2]
Rheinhessen	3	22	27	28	27

([1] darunter 5 bezw. [2] 7 Bezirkszuchtvereine.)

Digitized by Google

Von den 1901 vorhandenen Zuchtvereinen entfallen:

	in Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen	Grossherzt.
auf Simmenthaler	27	73[1]	20	120
Vogelsberger	—	22[2]	—	22
Glan-Donnersberger	—	—	7	7
Odenwälder Rotvieh	9	—	—	9

([1] darunter 5 bezw. [2] 2 Bezirkszuchtvereine.)

Die Zuchtvereine, und zwar gerade die lokalen Zuchtvereine, stellen eine der allerwichtigsten und unentbehrlichsten Mittel dar, durch welche die Zucht in einheitliche, zielbewusste Bahnen gelenkt werden kann, denn sie sind das wirksamste Mittel um, wie gesagt, das Interesse des Viehzucht treibenden Publikums anzuregen und es auch wach zu erhalten. Dass aber ohne das Interesse der die Viehzucht praktisch ausübenden Landwirte niemals ein nennenswerter Fortschritt möglich war, braucht nicht näher ausgeführt werden, denn dies mag die frühere Geschichte der hessischen Viehzucht bereits bewiesen haben.

Es lagen die Verhältnisse ferner derart, dass, namentlich in den weniger hohen Lagen der Gebirge die Simmenthaler und Landschläge durcheinander anzutreffen waren, dass wie gesagt auch oftmals die Bullen der einen Rasse vorübergehend in der anderen zur Zucht benutzt wurden. Es wäre aber nicht möglich gewesen im ganzen Vogelsberge etwa, oder im ganzen Odenwalde die Simmenthaler nun plötzlich zu vertreiben und die Provinzen in je zwei Bezirke zu teilen, in denen nur der Landschlag, bezw. die Simmenthaler gezüchtet werden konnten. Der Weg aber, auf dem dieses Ziel anzustreben war und zu erreichen ist, ist derjenige, der in den § 4—6 des Grundplanes angedeutet ist: Besonders für die Zucht der Landschläge geeignete Gebiete mussten von den zustängigen Behörden als solche bezeichnet werden, und innerhalb dieser Gebiete durfte alsdann kein anderer Schlag als der betreffende Landschlag von dem landwirtschaftlichen Vereine eine Förderung beanspruchen.

Unter solchen Verhältnissen war dann gerade die

Digitized by Google

sich in der Stille vollziehende Tätigkeit der Zuchtvereine diejenige, welche etwas schaffen konnte und auch tatsächlich verhältnismässig schon Grosses geschaffen hat.

Die Herdbuchführung.

Die Herdbuchführung wurde ebenfalls in Oberhessen zuerst angestrebt und zur Durchführung gebracht und zwar sowohl für Simmenthaler als auch für Vogelsberger Vieh. Während der Provinzialverein ein eigenes Herdbuch für seine Simmenthaler errichtete, geschah die Herausgabe des Herdbuches für die Vogelsberger Rasse durch den „Verband der Herdbuchgesellschaften für das Vogelsberger Rind". Wie erwähnt, ist das Vogelsberger Rind ausser in den oberhessischen Landesteilen auch in den preussischen Kreisen Wetzlar, Marburg, Kirchhain, Dillenburg, Frankenberg und Biedenkopf verbreitet. Es sind daher in jenen Kreisen dieselben Bestrebungen wie im Grossherzogtum Hessen hervorgetreten, und es ist auch fernerhin von dort aus die Initiative für ein gemeinsames Vorgehen (bis zu gewissem Grade) zur Reinhaltung und Reinzüchtung dieser Rasse, bezw. zur Gründung des „Verbandes der Herdbuchgesellschaften für das Vogelsberger Rind", ausgegangen.

Unter Führung des Landrats von Heimburg-Biedenkopf, des Provinzialdirektors von Gagern-Giessen und des Landwirtschaftslehrers Leithiger-Alsfeld wurde am 15. Mai 1896 zu Marburg in einer Versammlung hierzu ermächtigter Vertreter der genannte Verband gegründet, der das gesamte Zuchtgebiet der in Betracht kommenden Hessischen und Preussischen Zuchtbezirke umfasst. Die entworfenen Satzungen wurden in der Ausschusssitzung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Oberhessen am 11. I. 1897 angenommen. Dasselbe zählte 1898 — 743 Tiere, 1899 — 1377 und 1902 nach Abzug der ausgemerzten und verendeten 1423 Tiere, die auf die Kreise Giessen und Schotten entfielen.

Ebenfalls im Jahre 1898 erfolgte die erste Herausgabe des „Herdbuches für Oberhessische Simmenthaler", das 1106 Eintragungen führte.

Digitized by Google

Nach Verwirklichung des Grundplanes konnte im Jahre 1899 ein allgemeines „Landesherdbuch für hessische Simmenthaler“ durch den Landwirtschaftsrat herausgegeben werden. Im Jahre 1899 waren hierin Starkenburg vertreten mit 316, Oberhessen mit 2676 und Rheinhessen mit 136 Tieren. Die Herausgabe des zweiten Bandes erfolgt im Frühjahr 1903. Nach dem Stande der Körungen betrugen im Dezember 1902 die Eintragungen in Starkenburg 673, in Oberhessen 3322 und in Rheinhessen 373 Stück.

Die Vorzüge der Herdbuchführung des näheren hervorzuheben, kann gewiss nicht eine Aufgabe dieser Abhandlung sein.

Für die hessischen Verhältnisse im besonderen hat das Herdbuch noch den grossen Wert, dass es neben den Eintragungen der den Einzelzüchtern gehörigen Tiere die Zuchtregister der Zuchtvereine vereinigt und auf diese Weise sowohl als Provinzial-, noch mehr als Landes-Herdbuch ein ganzes darstellt, das auch nach dieser Richtung die Einheitlichkeit und den wertvollen Gemeinsinn wesentlich zu fördern geeignet ist.

Die Herdbücher des Odenwälder Rotviehs und der Glan-Donnersberger sind ebenfalls angelegt und werden demnächst zum ersten Male im Druck erscheinen.

Das Ausstellungs- und Prämiierungswesen.

Es war bereits im vorangehenden die Rede von dem Ausstellungs- und Prämiierungswesen insbesondere der früheren Zeit. Es hat sich dasselbe naturgemäss in jeder Richtung mehr ausgebildet und vervollkommnet. Zu dieser Vervollkommnung gehört auch der Ausbau der Schauordnung. So mussten beispielsweise gewisse Bestimmungen betreffend die Benutzung der prämiierten Tiere festgesetzt werden, wie z. B. das Verbot, dieselben binnen Jahresfrist zu veräussern, während anderenfalls die Prämie zurückerstattet werden muss, oder zurückbehalten wurde, oder der Ausschluss der Händler von dem Preisbewerb u. s. w.

Digitized by Google

Bis zum Ausgange des 19. Jahrhunderts entbehrte die hessische Viehzucht einer einheitlichen Schauordnung, die aber nunmehr mit dem Jahre 1901 geschaffen wurde und in Kraft getreten ist. Sie umfasst die Vorschriften über die Schaueinteilung, die Zulassungsbedingungen, den Prämiierungsplan, das Preisgericht, die Richterordnung und die Preiszuerkennung. Dieselben wurden vom Landwirtschaftsrate den Verhältnissen entsprechend und auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen ausgearbeitet und festgesetzt.

Durch die Schaueinteilung wird unterschieden zwischen Provinzial-, Bezirks-, Orts- und Bullenschauen, die von den betreffenden Provinzialvereinen veranstaltet und geleitet werden. Daneben findet eine Landesschau statt, die der Landwirtschaftsrat veranstaltet. Zu den Provinzial-Ausstellungen werden alle Viehschläge zugelassen, deren Zucht als Zuchtziel in der betreffenden Provinz im Grundplane als zulässig anerkannt ist. (Siehe oben.) Bezirksschauen werden jedes Jahr in den Hauptzuchtgebieten abgehalten, die als solche von dem Provinzialvereine zu bezeichnen sind. Der Preisbewerb erstreckt sich für diese auf das Gebiet des betreffenden Schaubezirks, dessen Grenzen der Provinzialverein zu ziehen hat. Dieselben decken sich also keineswegs mit den Gebieten der landwirtschaftlichen Bezirks-Vereine, entstehen vielmehr durch die Zusammenfassung von Gebieten oder Ortschaften, die dieselben Zuchtbestrebungen verfolgen. Ortsschauen finden nach Bedürfnis dort statt, wo anerkannte Züchtervereinigungen bestehen. Die Bullenschauen werden jährlich dort abgehalten, wo in jenem Jahre keine Bezirkstierschau stattfindet. Die Höhe der einzelnen Preise schwankt bei den Provinzial- und Bezirksausstellungen von 50—500 Mk., je nachdem 3., 2. und 1. Preise und je nachdem solche an Kühe, Bullen, Familien, kleine (mindestens 6 Tiere) und grosse Sammlungen (mindestens 10 Tiere) verteilt werden. Die Preise bei den Orts- und Bullenschauen sind entsprechend niedrigere. Ausserdem werden kleinere Preise bei Gelegenheit der Ortsschauen

Digitized by Google

verliehen, für sorgfältige Probemelkbuchführung von Zuchtvereinsmitgliedern, für sorgfältige Führung des Sprungregisters an den Bullenhalter und für sorgfältige Zuchtvereinsbuchführung an den Schriftführer des Zuchtvereins.

Neu und besonders erfolgversprechend ist die Richterordnung, welche in folgendem Wortlaute am 30. Juli 1903 beschlossen worden ist.

Richterordnung.

§ 1. Ausser den nachstehenden §§ sind die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Rindviehschauordnung zu berücksichtigen.

§ 2. Die Richter beginnen ihre Tätigkeit damit, dass sie sich an der Hand des ihnen übergebenen Verzeichnisses der ausgestellten Tiere, soweit sie dem betr. Preisgericht zur Beurteilung stehen, sämtliche Tiere im Ring vorführen lassen.

Bei dieser Vormusterung werden die Stücke mit groben Mängeln ausgeschieden, ebenso bösartige und übermässig gut gefütterte.

§ 3. Von den hiernach im Ring verbleibenden Tieren werden unter Berücksichtigung ihrer Anzahl im Vergleich zu den verfügbaren Preisen ferner diejenigen Tiere nachträglich ausgeschieden, welche nach übereinstimmender Ansicht der Richter augenfällig einen Preis nicht erhalten können.

§ 4. Bei den übrigen erfolgt alsdann die Beurteilung selbständig durch jeden einzelnen Richter, indem er sein Urteil über die einzelnen Tiere auf Grund des nachfolgend bezeichneten Punktierverfahrens zahlengemäss zum Ausdruck bringt.

§ 5. Es werden für nachstehende Eigenschaften und Formen folgende Maximalpunktzahlen ausgesetzt:

Digitized by Google

	Punkte
1. Rasse und Farbe	5
2. Kopf, Hörner, Haut, Haare	3
3. Brust, Brustbreite und Brusttiefe	3
4. Rücken, Rückenlage und Rückenbreite . .	3
5. Becken, Beckenbreite	3
6. Gliedmassen und Gang	3
7. Wüchsigkeit	6
8. Merkmale der Milchleistung	9
9. Gesamterscheinung	9
Höchstpunktzahl	44.

§ 6. Der Obmann jedes Preisgerichts ruft die Punktierungseigenschaften auf, worauf die Richter die Punktzahl für die betreffende Eigenschaft durch Aussprache und Vereinbarung zusammen feststellen.

Erhält ein Tier in einem Beurteilungspunkt 0 Punkte, so scheidet es aus. Kühe müssen in Merkmale der Milchleistung mindestens 6 Punkte haben, andernfalls können sie keinen I. Preis erhalten; erhalten sie hierfür weniger als 3 Punkte, so scheiden sie überhaupt aus.

§ 7. Im Übrigen wird nach der Gesamtzahl der gemeinschaftlich festgestellten Punktzahlen für die einzelnen Eigenschaften geordnet und bezüglich der Zuteilung der Preise festgehalten, dass I. Preise nur an Tiere mit über 27 Punkten gegeben werden dürfen.

§ 8. Bei der Beurteilung von Sammlungen und Familien ist ausser dem Prämiierungswerte der Einzeltiere ganz besonders ihre Ausgeglichenheit zu beachten.

§ 9. Der Preisgerichtsobmann nimmt unter Mitunterzeichnung der andern Richter das Protokoll auf.

Dem Protokoll ist das Punktierergebnis jedes Tieres beizufügen.

Sowohl die Schauordnung als auch besonders die Richterordnung stellte ein der Zeit entsprechendes Bedürfnis dar. Früher fand die Preisverteilung einfach in der Weise statt, dass zunächst die minderwertigen Tiere ausgesondert und alsdann nach Abwägung der durch das Zuchtziel nor-

Digitized by Google

mierten Eigenschaften die Preise verteilt wurden. Zweifelsohne hat man im allgemeinen auch auf diesem Wege recht gute Erfolge erzielt und auch heute noch ist derselbe dort vorzuziehen, wo es sich um die Preisverteilung unter einer Anzahl von Tieren handelt, die in Rasse und Leistung ganz unausgeglichen sind.

Handelt es sich dagegen darum, die Eigenschaften wertvoller Tiere ein und derselben Rasse abzuwägen und gegenüberzustellen, also um feinere Unterschiede, so ist es notwendig, jeden Teil des tierischen Gebäudes einzeln zu betrachten und mit den entsprechenden der konkurrierenden Tiere sowie dem dem Auge vorschwebenden Ideale zu vergleichen. Es wird alsdann zweckmässig sein, die bei diesem Vergleiche gefundenen Werte für jede in Frage kommende Eigenschaft oder einen Körperteil zahlenmässig zum Ausdruck zu bringen und untereinander sowohl als auch ihre Summen miteinander zu vergleichen. Allerdings wird es bei der Beurteilung der einzelnen Eigenschaften stets notwendig sein, die Anforderungen der Gesamt-Harmonie streng im Auge zu behalten.

Die Vorschriften der Schau-, noch mehr aber diejenigen der Richterordnung haben zunächst offenbar nicht allenthalben den Beifall der Preisrichter gefunden. Namentlich die geübteren werden hierin vielfach eine unbequeme Einschränkung ihrer Urteilsbildung, ja vielleicht eine Kränkung ihres Selbstbewusstseins als Tierkenner erblickt haben.

Dagegen werden sich doch die Vorzüge, namentlich der genannten Punktiersysteme mehr und mehr die Anerkennung aller Sachverständigen gewinnen, sobald sie einmal nach dem neuen System gearbeitet haben.

Es erzieht gewissermassen den Anfänger oder den mit weniger gutem Blick begabten Preisrichter zu einem planmässigeren Vorgehen bei der Betrachtung der Tiere und zu einem objektiv mehr begründeten Urteil. Aber auch der erfahrene Tierkenner wird sich, wie es die Erfahrung bereits in anderen Fällen bewiesen hat, gern des Punktierverfahrens als einer bequemen Stütze bedienen, die auch ihn manchmal vor einer Übereilung bewahren

Digitized by Google

wird. Namentlich wenn viele Tiere um denselben Preis sich bewerben, wird auch er dieses Verfahren schätzen lernen. Die zahlenmässig fixierten Aufzeichnungen entlasten sein Gedächtnis, und das synthetisch aufgebaute Urteil beruht auf festgelegten Grundlagen.

Das Punktierverfahren wird auch weiter geeignet sein, auf den Aussteller den Eindruck einer grösseren Genauigkeit und Unparteilichkeit zu machen.

Das Punktiersystem des Hessischen Landwirtschaftsrates hat vornehmlich den Vorzug der Einfachheit, der besonders hervorgehoben werden muss. Namentlich im Grossherzogtum Hessen, wo wir es mit einer weit verzweigten Viehzucht zu tun haben, und wo es sich um die Prämiierung verschiedener Rassen und Kreuzungen handelt, hätte es keinen praktischen Wert gehabt, wenn man ein umständliches System eingeführt hätte, wie sie z. B. in der Schweiz gehandhabt werden. Ein solches würde zu grosse Anforderungen an die Leistung der Preisrichter stellen, namentlich auch an die zur Verfügung stehende Zeit. Man hätte schliesslich für eine jede Rasse eines besondern Systemes bedurft, und vielleicht wäre es dort, wo es sich um die Beurteilung weniger ausgeglichener Kreuzungen handelte, gar nicht anwendbar gewesen. Ein solches wäre übrigens auch bei Ausstellern und Preisrichtern auf Widerstand gestossen. Von den übrigen süddeutschen Punktiersystemen unterscheidet sich das hessische hauptsächlich teilweise durch die höhere Zahl der Punkte (in Baden ist die Maximalgesamtpunktzahl ebenfalls 42, in Württemberg 30, in Sachsen 24), vornehmlich jedoch durch die besondere Berücksichtigung der Milchzeichen mit 9 (von 44), und der Gesamterscheinung, ebenfalls mit 9 Punkten. Es ist ferner die Gängigkeit besonders berücksichtigt, so dass den heutigen Bestrebungen der Zucht auf Leistung besonders Rechnung getragen wurde. Alle hessischen Zuchten zielen dem Bedürfnisse entsprechend auf Milchleistung und Gängigkeit zuerst, dann auch in zweiter Linie auf Mastfähigkeit, die auch indirekt in dem genannten Punktierverfahren berücksichtigt ist. Sehr berechtigt ist es

Digitized by Google

schliesslich, dass der freien Urteilsbildung über das harmonische Ganze ein Spielraum von 9 Punkten gelassen wurde.

Es wird abzuwarten sein, ob das System auch in Zukunft allen Ansprüchen genügen wird.

Die Zuchtviehhöfe.

Die Errichtung der Zuchtviehhöfe ging von dem genannten Zuchtvereine Giessen aus. Derselbe beschloss in seiner Generalversammlung am 27. Januar 1887 zu Giessen eine Musterzuchtstation unter Benutzung eines bereits vorhandenen Bullen ins Leben zu rufen. Es sollten ferner mit einzelnen Viehzüchtern Verträge abgeschlossen werden, wonach der Verein geeignete Zuchttiere ankörte, die Besitzer sich dagegen verpflichteten, die tauglichen Kälber zur Nachzucht aufzustellen und nur in einem bestimmten Bezirke zu verkaufen. Der Verein sollte ferner die Verpflichtung übernehmen, den Mitgliedern für diejenigen in das Stammregister eingetragenen und von der Körkommission gebrannten Zuchtstiere, die vor ihrem vollendeten zweiten Lebensjahre noch nicht zur Zucht verkauft waren, fünf Mark pro Zentner Lebendgewicht zu vergüten. Die zunächst ins Auge gefassten Verträge kamen nicht zum Abschlusse. Da die grösseren, Vogelsberger Vieh züchtenden Landwirte an sich selten und auch nicht leicht für diese Sache zu gewinnen waren, setzte sich der Verein mit der Gräflich Solms-Laubach'schen Gutsverwaltung in Verbindung. Hiernach sollte auf dem im Vogelsberge gelegenen Oberseenerhofe ein Zuchthof errichtet werden und zwar entweder mit Dotierung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins oder als eine Anstalt des letzteren. Nach näheren Verhandlungen stellte 1888 der Zuchtverein bei dem Provinzialvereine für Oberhessen einen ausführlich begründeten Antrag mit dem Ersuchen zur Errichtung von Bullenzuchtstationen den Betrag von 3000 Mk. zu bewilligen und Aufsichtskommission zu ernennen. Man hatte dabei zunächst die Errichtung von drei Stationen vor-

Digitized by Google

gesehen, und zwar je eine auf dem Oberseenerhofe, dem Hofe Zweifalten bei Schotten und der Bingmühle bei Lauter, jede mit 10 Stück Muttertieren und einem Bullen.

Der landwirtschaftliche Verein nahm sich der Sache an, musste jedoch, da die eigenen Mittel nicht ausreichten, bei dem Ministerium, bezw. der oberen landwirtschaftlichen Behörde um Bewilligung der Summe aus Staatsmitteln nachsuchen. Letztere Behörde arbeitete einen Entwurf der mit den Hofinhabern abzuschliessenden Verträge aus, worauf die Bewilligung erfolgte. Es wurden nunmehr an den drei oben genannten Orten Zuchthöfe errichtet. Die Herdbuchgesellschaft übernahm die Einrichtung der Stammzuchtregister, die Anfertigung der Brenneisen u. s. w. Später wurde in Heibertshausen bei Lollar noch ein weiterer Zuchthof gegründet, der aber nach kurzer Zeit, ebenso wie derjenige auf dem Oberseenerhofe wieder eingegangen ist. An ihrer Stelle wurden diejenigen in Eschenrod und Betzenrod errichtet.

Die ersten Erfolge der Zuchthöfe waren keine befriedigenden, da das Interesse der stierbesitzenden Gemeinden und der Privaten ein schwaches war. Manche der auf den Zuchthöfen gezüchteten Bullen waren lange Zeit nicht verkäuflich, oder mussten nach auswärts verkauft werden. Es scheint der Umstand hauptsächlich schuld daran gewesen zu sein, dass es den Zuchthofinhabern anfangs gestattet war, fremde, gute Bullenkälber aufzukaufen, da der Bedarf noch nicht durch die eigene Zucht gedeckt werden konnte. Es hat sich sichtlich hieraus ein gewisses Misstrauen herausgebildet.

Nachdem später einige Jahre hindurch genügend Material eigener Zucht vorhanden war, erfuhr auch der Absatz eine regere Nachfrage. Nach Bewilligung der im Grundplane vorgesehenen grösseren Mittel (siehe Seite 77) haben auch die Zuchthöfe eine neue Lebensenergie erhalten. Nunmehr, nachdem man diese Unternehmungen durch nennenswerte Beträge unterstützen konnte, konnte man auch von Seiten der Zuchthofhalter die Erfüllung weitergehenderer Anforderungen verlangen.

Digitized by Google

Im Grundplane sind, wie angeführt (siehe Seite 75), zunächst Zuchthöfe vorgesehen für die Landschläge. Es bestehen gegenwärtig jene 4 für Vogelsberger Vieh, ausserdem seit 1898 zwei für Odenwälder Rotvieh und einer für Glan-Donnersberger. Die Zuchthofinhaber haben zufolge der Bestimmungen über die Verwendung der Staatsmittel zur Förderung der Rindviehzucht folgende Verpflichtungen zu beobachten.

Er darf nur Tiere einer Rasse einstellen, die von einer Aufsichtskommission des Provinzialvereins angekört sind. Der Übernehmer entrichtet für die einzustellenden Tiere den durch die Aufsichtskommission festzustellenden laufenden Marktpreis. Ist der Preis ein höherer als der laufende Marktpreis, so wird der Mehrkostenbetrag vom Provinzialvereine gedeckt. Die Tiere, sowie ihre Nachzucht sind Eigentum des Zuchthofinhabers. Letzterer ist verpflichtet, den ursprünglich festgesetzten Viehbestand auf seiner Höhe zu erhalten. Am 1. und 15. eines jeden Monats findet das Probemelken statt. Der Zuchthofinhaber hat das Probemelkregister zu führen und jedesmal Proben jeder einzelnen Kuh auf Kosten des landwirtschaftlichen Vereins zur Untersuchung an die Versuchsstation des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften einzusenden. Die gezüchteten Kälber dürfen im ersten Jahre überhaupt nicht, und später nur dann verkauft werden, wenn die Aufsichtskommission dieselben frei gegeben hat. Die Verträge laufen jedesmal fünf Jahre. Der Zuchthofinhaber ist durch eine Konventionalstrafe bis zu 200 Mk. an die Bedingungen des Vertrages gebunden. Löst sich ein Zuchtviehof auf, so hat der Verein das Vorkaufs- und Übernahmerecht bezüglich des Zuchtviehes. Der Verein ist befugt, in solchen Fällen selbst eine Kommission zu ernennen, die den Wert des betreffenden Viehbestandes festzusetzen hat.

Gegen Auszahlung dieses Preises hat der Zuchthofinhaber die betreffenden Tiere unweigerlich zu übergeben. Die Aufsichtskommission kann den Zuchthof jederzeit besuchen. Je nach Befund der Dinge ist sie ermächtigt,

Digitized by Google

dem Zuchthofinhaber am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine mehr oder minder hohe Prämie zuzuerkennen. Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kommission werden mit Ausschluss jeden gerichtlichen Verfahrens vom Ausschuss des Provinzialvereins endgültig entschieden. Gegen die ausgesprochenen Konventionalstrafen gibt es keinerlei Berufung.

Es ist schliesslich zu bemerken, dass die oberhessischen Zuchtviehhöfe alljährlich 10—12 Bullen liefern. Die beiden 1899 gegründeten Starkenburger Höfe hatten bereits am 1. Januar 1902 zwölf Bullen abgegeben. Die für letztere verwendeten Kosten betrugen bis April 1902 8766 Mk.

Die Zuchthöfe bilden jedenfalls eine wertvolle Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Landschläge. Sie leisten am vollkommensten Gewähr dafür, dass das entsprechende Zuchtmaterial bei rationeller Fütterung, Haltung und Pflege und unter einer fachmännischen Leitung entsprechende Verwendung zur Zucht findet, die erfolgversprechend für das Ganze ist. Es ist beispielsweise für den Odenwald ihre Bedeutung eine geradezu unschätzbare gewesen. Wie erwähnt, war noch vor einigen Jahren das Odenwälder Vieh nahezu verschwunden. Nur wenige Reste waren noch vorhanden. Aus diesen wurden, man könnte sagen im letzten Augenblicke, brauchbare Tiere ausgesucht. Dieselben wurden in den Zuchthöfen aufgestellt.

Ihre Nachzucht bildet bereits einen wesentlichen Stamm des Odenwälder Rotvieh, der namentlich in den ersten Jahren für dieses ganz besonders wertvoll sein wird.

Man hat mit Recht darauf hingewiesen, dass andere schwere Rassen ihre Förderer in den besser situierten grösseren Landwirten haben, dass dies jedoch bei den Landschlägen nicht der Fall ist. Wird auch die Zahl der Zuchthöfe angesichts der Kosten, die dieselben den Vereins- bezw. der Staatskasse verursachen, niemals die Landschläge in dieser Beziehung fördern können, wie dies beispielsweise bei den Simmenthalern von seiten der zahlreichen gutsituierten Landwirte in der Ebene möglich ist, so werden sie doch einen gewissen Ersatz bieten. In qualitativer Be-

Digitized by Google

ziehung werden sie durchschnittlich zweifelsohne günstigere Resultate erzielen. Den besten Beweis ihrer Leistungsfähigkeit geben die Zuchthöfe durch die Erfolge, die sie bereits auf den verschiedenen Ausstellungen erzielt haben. Es sei nur verwiesen auf die Ausstellungen der D. L. G. in München 1893, Cöln 1895, Stuttgart 1896, Hamburg 1897 und Frankfurt 1898. Auch bei Gelegenheit der Landesausstellung in Darmstadt 1900 haben gerade die Zuchtviehhöfe verhältnismässig sehr viele und auch hohe Auszeichnungen erhalten.

Für das Zuchtgebiet der Glan-Donnersberger haben sie nicht gerade dieselbe Bedeutung wie für diejenigen der Vogelsberger und das Odenwälder Rotvieh, denn ersterem wird immerhin sein reicheres Zuchtmaterial in der benachbarten Pfalz und in der Rheinprovinz zur Deckung des Zuchtviehbedarfes zu Gebote stehen.

In neuerer Zeit beabsichtigt man immer mehr die Leistungsprüfungen in den Zuchtviehhöfen zu pflegen und nur noch solche Tiere aufzunehmen, die sich durch nachweislich sehr gute Milchleistung auszeichnen oder von Tieren mit sehr hoher Milchleistung direkt abstammen.

Das Gesetz von 1901 das Faselwesen betreffend.

Wie bereits im Grundplane (siehe oben) angedeutet wurde, entsprachen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Oktober 1887 nicht mehr vollkommen den Anforderungen, die gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts an die Bullenhaltung gestellt werden mussten. Namentlich gegenüber den übrigen neuen Förderungsmassregeln war dies der Fall.

So schien es unumgänglich notwendig, dass auch durch die Gesetzgebung möglichst darauf hingewirkt wurde, dass in ein und derselben Gemeinde nur Bullen einer einzigen Rasse gehalten wurden und dass nicht, wie es immer nochmal vorkam, in ein und derselben Zucht bald ein Bulle jener, bald ein Bulle dieser Rasse zur Zucht verwendet werden konnte. Es musste mit anderen Worten

Digitized by Google

gesetzlich verlangt werden, dass eine jede Gemeinde sich zu einem einzigen, ganz bestimmten Zuchtziele erklärte, und dass dieses Zuchtziel ohne ganz triftige Gründe züchterischer oder wirtschaftlicher Art und ohne staatliche Erlaubnis nicht geändert werden durfte. Es schien fernerhin, schon allein um Missverständnissen vorzubeugen, angebracht, dass die landwirtschaftlichen Vereine, nachdem sie die weitgehenden Ausführungen des Grundplanes übernommen hatten, auch bei dem von den Kreisen vorzunehmenden Körgeschäfte mitzuwirken hatten. Aus ähnlichen Rücksichten war es notwendig, dass die Zuchtvereins- und Herdbuchtiere von der Begutachtung seitens der staatlichen Körkommission befreit wurden.

Am 1. Juli 1901 trat ein diesbezügliches Gesetz in Kraft. Die Mitwirkung der Provinzial-Vereine wurde insofern zugestanden, als die durch den Kreistag zu erfolgende Wahl der Körkommission nach Anhörung des Provinzial-Vereins geschehen sollte. Den übrigen erwähnten Bedürfnissen wurde in entsprechender Weise Rechnung getragen.

Die Zuchtviehbeschaffung (und Verkaufsvermittlung).

Die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial aus der Schweiz wird wenigstens vorab nicht entbehrt werden können. Wenn auch die Zucht in Hessen bereits namhafte Erfolge erzielt hat, so muss doch zugegeben werden, dass jener hohe Stand, auf dem die Schweiz steht, heute durchaus noch nicht erreicht worden ist.

Es wird auch von keiner Seite bestritten, dass man den Import von Zuchtvieh heute noch nicht entbehren kann. Eine andere Frage ist die, ob man jemals dazu kommen wird. Die Erfahrungen, die man in dieser Beziehung in anderen Ländern, z. B. in Baden, Württemberg und Bayern gemacht hat, lassen es unmöglich erscheinen, dass auf die Dauer in jenen Ländern ohne frische Blutzufuhr aus der Schweiz genau derselbe Viehschlag gezüchtet wird, wie ihn die Schweiz besitzt. Es ist dies

Digitized by Google

auch recht wohl erklärlich und der Grund ist durch die bereits besprochenen Akklimatisationserscheinungen gegeben. Wenn auch dort die natürlichen und wirtschaftlichen Einflüsse auf die Tiere noch so günstige wären, in dieser oder jener Beziehung würden sie doch immer abweichende sein von denjenigen der Schweiz. Es liegt aber hierin schon genügend Ursache, dass sich in der neuen Heimat ein besonderer Charakter der Zucht herausbildet. Man wird in solchen Fällen, in denen die neue und alte Heimat ähnliche natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse bieten, zwar nicht von einer Degeneration, wohl aber immer von einer Anpassung reden müssen.

Das gilt auch für die bevorzugteren Gegenden in Hessen.

Es wird in späteren Jahren recht wohl möglich sein, auch ohne die Zufuhr aus der Schweiz einen besonderen charakteristischen und auch leistungsfähigen Schlag Starkenburger, Oberhessischer und Rheinhessischer Simmenthaler zu züchten. Derselbe würde aber mit der Zeit immer mehr von der Original-Rasse abweichen. Gilt der Typus der heutigen Original-Simmenthaler wie zur Zeit, auch in Zukunft als Ideal, dann ist der Zuchtviehimport aus der Schweiz niemals entbehrlich. Allerdings würde man auch durch den ständigen Import niemals genau den nämlichen Viehschlag schaffen können wie in der Schweiz, auf diese Weise jedoch würde er jenem am ähnlichsten werden und bleiben.

Das Ziel soll vielmehr sein, die Vorzüge des Simmenthaler Blutes in den hessischen Simmenthalern durch konsequente planmässige Auswahl der Nachzucht zur Weiterzucht zu erhalten und sie insbesondere durch Berücksichtigung hoher Leistungen bei der Nachzuchtauswahl zu steigern und sich so allmählich von der Originaleinfuhr unabhängig zu machen.

Die Beschaffung des Zuchtmaterials der Vogelsberger Rasse sowie des Odenwälder Rotviehs wird den Verhältnissen entsprechend wie bisher im Inlande zu erfolgen haben und zwar werden die Zuchthöfe und Zuchtvereine

Digitized by Google

das erforderliche brauchbare Material liefern. Gleiches gilt auch für die Glan-Donnersberger, aber nur bis zu einem gewissen Grade. Namentlich auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang dieses Zuchtgebietes und die daraus erwachsende Gefahr einer nachteiligen Inzucht wird der Bezug von Zuchtstieren aus den engverwandten bayerischen und preussischen Zuchtgebieten vorerst nicht zu entbehren sein. Es können zwar auch in dem rheinhessischen Gebiete genügend gute Stiere gezüchtet werden, die aber teilweise zweckmässig gegen andere fremde auszutauschen wären, wodurch also das hessische Volksvermögen nicht geschmälert würde.

Zufolge der in den „Bestimmungen über die Verwendung der Staatsmittel zur Förderung der Rindviehzucht" festgelegten Grundsätze ist der Ankauf von männlichen und weiblichen Zuchttieren durch die landwirtschaftlichen Vereine vermittelt worden. Die Vereine trugen die allgemeinen Kosten der Einfuhr und Beschaffung sowie auch meist einen Teilbetrag des Ankaufs- oder Versteigerungspreises.

Es wurden durch die Vermittlung der landwirtschaftlichen Provinzial-Vereine bezogen:

In der Provinz	1898		1899		1900		1901	
	weibl. Tiere	Bullen	weibl. Tiere	Bullen	weibl. Tiere	Bullen	weibl. Tiere	Bullen
Starkenburg								
Simmenthaler	—	—	74	37	18	11	17	14
Oberhessen								
Simmenthaler	22	18	40	8	14	8	25	16
Rheinhessen								
Simmenthaler	89	26	67	11	71	11	12	7
Glan-Donnersberger . . .	54	4	34	4	10	9	2	8

Digitized by Google

Die Kosten, welche die Zuchtviehbeschaffung in diesen vier Jahren verursachte, betrugen:

In	1898 ℳ	1899 ℳ	1900 ℳ	1901 ℳ
Starkenburg	4 560	23 786	881	?
Oberhessen	10 395	6 720	5 761	8 224
Rheinhessen	23 278	15 722	7 256	?
Zusammen . .	38 233	46 228	13 898	?

Die Kosten, welche die Ankaufskommission, der Transport und die Versteigerung verursachten, betrugen zwischen 65 und 145 Mk., je nach der Schwierigkeit der Beschaffung und dem Umfange der einzelnen Bezüge.

Der Preisnachlass betrug bei Bullen in Starkenburg und Oberhessen 20 % des Versteigerungs- bezw. Ankaufspreises, in Rheinhessen 15—20 %; bei weiblichen Tieren in den ersten Jahren die gleichen Beträge bezw. 10 %. In den letzten Jahren ist seitens des landwirtschaftlichen Vereins für Oberhessen nur noch 5 % bewilligt worden. Von 1902 an wird kein Nachlass mehr gewährt; ebenso nicht mehr durch den landwirtschaftlichen Verein für Starkenburg.

Ausser der genannten Art und Weise wird der An- und Verkauf von Zuchtmaterial durch die Geschäftsstellen der Provinzial-Vereine und durch kostenlose Insertion in der „Hessischen landwirtschaftlichen Zeitschrift“ unter „Angebot und Nachfrage“ sowohl im Innlande als auch nach aussen hin vermittelt. (Siehe Grundplan.)

Die Beschaffung von Jungviehweiden (und Tummelplätzen) und die Verbesserung der Hutweiden.

Ein sehr misslicher Umstand, mit dem die hessische Viehzucht heute noch wie in früheren Zeiten zu rechnen hat, ist das fast gänzliche Fehlen von guten Weiden, insbesondere für

Digitized by Google

die Zwecke der Aufzucht. Relativ am besten, jedoch auch recht misslich liegen die Verhältnisse in den gebirgigen Gegenden, namentlich aber in den höheren Lagen. Es sind dort noch wenigstens Weiden, aber nur sehr geringe Hutweiden vorhanden. Die Ernährung, welche den Tieren dort geboten wird, ist eine äusserst dürftige. Bei solchen Hutungen handelt es sich fast ausschliesslich um Flächen, die nach Überzeugung der Bevölkerung eine Benutzung als Ackerland nicht mehr lohnend erscheinen lassen. Es ist diese Ansicht auch meistens begründet, denn die dortige Bevölkerung, die stets dazu geneigt ist, ihre Arbeitskraft gar nicht oder kaum zu veranschlagen, gelangt nur unter wirklich zwingenden Gründen zu einer solchen Überzeugung. Auf solchem Gelände kann aber auch ohne weiteres der Weidegang keine besonderen Erfolge erzielen, namentlich nicht da die ohnedies dürftige Ernährung obendrein je nach dem Wechsel der Witterung eine äusserst unregelmässige sein muss.

In den bevorzugteren Gebieten, in der Starkenburger Ebene, der Wetterau und in Rheinhessen sind die Werte, bezw. die für die Ländereien gezahlten Preise derart hohe, dass nach Ansicht der Bevölkerung der auf das Stück Jungvieh entfallende Bodenzins keine Rente würde erwarten lassen. Durch die blosse Gewichtszunahme könnte jedenfalls eine solche nicht erwartet werden. Anders wäre dagegen in vielen Fällen die Frage zu beantworten, ob nicht durch die gesundheitliche Entwicklung der Tiere, und dadurch, dass sich während der Weidezeit der ganze Körperbau der jungen Tiere erheblich bessert, sich dennoch eine solche Anlage rentieren würde.

Namentlich von Seiten der Vereine muss mit Macht darauf hingearbeitet werden, irgend eine Besserung in dieser Hinsicht zu erreichen, denn eine Rindviehzucht, wenigstens eine Aufzucht, wird gänzlich ohne Weidegang nur schwer grosse Erfolge erzielen können. Den Beweis hierfür liefern andererseits diejenigen Gebiete zur Genüge, die einen geregelten Weidebetrieb von jeher gepflegt haben. Sie haben nicht in letzter Linie dadurch Hervor-

Digitized by Google

ragendes geleistet und sind stets die ersten gewesen (Schweiz, Holland, Friesland, Oldenburg, Holstein etc.).

Viele Landwirte Hessens haben in früheren Jahren keine Aufzucht getrieben, oder treiben dieselbe auch heute noch nicht. Sie trieben oder treiben, wie erwähnt, Abmelkwirtschaft oder Mast und haben hierbei gute Erfolge erzielt.

Ganz anders aber liegt die Sache für die Züchter. Diese müssen erst einen gegen alle Krankheiten widerstandsfähigen Viehstand schaffen, der erst bei entsprechender innerer und äusserer Entwicklung des Körperbaues einen höheren Wert erreichen kann. Es ist sicherlich nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dass der Organismus durch das ständige Stehen an der Krippe in schlechter Stallluft geschwächt wurde, wenn man z. B. so häufig gerade bei Simmenthaler Vieh über Tuberkulose klagen hört. Dieses Vieh ist eben von Haus aus an freie Bewegung in gesunder Luft gewöhnt gewesen. Auf der Weide wird Herz und Lunge zu einer regeren Tätigkeit und somit auch zu einer vollkommneren Entwicklung erzogen. Dadurch, dass sich die ganze Brust günstiger entwickelt, ist sie gegen Tuberkulose und andere Krankheiten in höherem Masse widerstandsfähig. Auch im übrigen bildet sich der Körper auf der Weide ganz erheblich besser aus. So wird die Schulterlage eine schrägere. Die Stellung der Gliedmassen wird eine natürlichere und vorteilhaftere, letztere selbst trocken und leistungsfähig. Vor- und Hinterhand entwickeln sich in günstigerem Verhältnis zur Mittelhand, überhaupt zu dem Gesamtbau des Tieres.

Gerade heute, wo der Kampf gegen die immer zahlreicher werdenden Krankheiten stets ein ernsterer wird, ist es umsomehr geboten, die Widerstandsfähigkeit der züchtenden und aufzuziehenden Tiere in höchstem Grade zu berücksichtigen.

Angesichts der Lage der Verhältnisse wird es schwer sein, hier entsprechende Hilfe zu bringen. Es ist nur dann möglich, wenn das die Viehzucht treibende Publikum selbst die volle Überzeugung gewonnen hat, dass Abhilfe ge-

Digitized by Google

UNIV OF CALIFORNIA

schaffen werden muss und es selbst Schritte dazu tut. Die Kosten, welche die den Vereinen gehörigen Jungviehweiden verursachen, sind zu erhebliche, als dass diese Einrichtungen in einer Anzahl getroffen werden könnten, die allein schon dem Missstande abzuhelfen in der Lage wären. Denn es wird erst dann dieser wichtigen Forderung Rechnung getragen sein, wenn dem Jungviehbestande überall, in jedem Orte, der Weidegang ermöglicht sein wird, oder wenigstens überall, wo jenes nicht möglich zu sein scheint, durch die Einrichtung von Tummelplätzen ein gewisser Ersatz geboten ist. Das gute Beispiel der Vereine ist bereits heute gegeben und wird auch in Zukunft nicht fehlen.

Der landwirtschaftliche Verein für Starkenburg übernahm im Jahre 1898 die bis dahin vom landwirtschaftlichen Bezirksverein Heppenheim betriebene Fohlenweide zu Gross-Breitenbach. Dieselbe wurde erheblich erweitert und zu einer Weide für Rindvieh hergerichtet. Der landwirtschaftlichen Verein für Oberhessen errichtete eine solche im Jahre 1899 zu Thiergarten bei Hungen, eine weitere 1900 zu Wernings und 1902 je eine zu Lauterbach und Zell. Der landwirtschaftliche Verein für Rheinhessen hatte bisher wegen Mangel an Gelände eine grössere Jungviehweide nicht beschaffen können. Derselbe ist jedoch in jüngster Zeit mit der Anlage einer solchen in der benachbarten Provinz Starkenburg beschäftigt. Der Auftrieb von Rindern betrug in den einzelnen Jahren in

	Starkenburg	Oberhessen
1899	49	39
1900	87	98*
1901	93	111**
1902	86	156***

* daneben 5, ** daneben 20, *** daneben 35 Fohlen.

Digitized by Google

Die Kosten betrugen in

	Starkenburg	Oberhessen
1899	4 225	2 840
1900	26 611	20 969
1901	7 061	6 140
1902	6 400	27 010

Tummelplätze sind mitterweile in fast allen Gemeinden mit Zuchtvereinen eingerichtet worden.

Als wesentlich seien schliesslich noch die Ausführungen der Hutweidenmeliorationen im Vogelsberge hervorgehoben.

Die Ausführung erfolgt auf Kosten der Gemeinden, des Staates und des Vereins unter Leitung des letzteren. Der Verein trug bisher 50% der Kosten.

Die Höhe derselben betrug:

1894 . . . . . 17431 Mk.
1900 . . . . . 9729 „
1901 . . . . . 11007 „
1902 . . . . . 10247 „

Die Ausführungsarbeiten bestanden in der Hauptsache in der Entfernung der auf den Flächen befindlichen Steine und Felsblöcke, der Ameisen- und Maulwurfshaufen, dem Ebnen des Geländes, der Anlage von Be- und Entwässerungsgräben und der Wege, der Düngung, der Einsaat, der Herstellung von Schlagumzäunungen für die Zuchtviehweiden und der Anlage von Viehtränken. Zur Düngung wurde Thomasmehl und Kainit (im letzten Jahre 800 kg Thomasmehl und 400 kg Kainit pro Hektar), vereinzelt auch Kalk angewendet.

Herr Kulturtechniker Kunz sagt in seinem Berichte 1901/2 über die von ihm ausgeführten Meliorationsarbeiten u. a.

„Es wird noch bemerkt, dass im Jahre 1901 auf den bis dahin mit einem Kostenaufwande von 71 926,09 Mk.

Digitized by Google

meliorierten Hutweideflächen die beteiligten Gemeinden durch die Versteigerung der Erntekreszenz einen Erlös von 16 939,80 Mk. erzielt haben. Zieht man in Betracht, dass von den Anlagekosten von 71 926,09 Mk. die Gemeinden nur 30 728,72 Mk. beigetragen haben und das Übrige von dem Staate gewissermassen als fonds perdu geleistet worden ist, so dürfte der grosse Nutzen, welcher den Gemeinden des Vogelsberges durch die in Rede stehenden Bodenmeliorationen zugute kommt, klar zu Tage treten. Nach „Webers Bodenbewirtschaftung im Vogelsberge“ (s. S. 36 u. 37) und auch nach von anderer Seite gemachten Feststellungen kann der gegenwärtige Nutzungswert der oft bis zu zwei Drittel der Oberfläche mit Steinen bedeckten unmeliorierten Hutweiden auf etwa 10—12 Mk. pro Hektar geschätzt werden, indem der Ertrag pro Hektar auf solchen Flächen im Mittel 10 Ztr. Dürrfutter nicht übersteigen dürfte.

Bei den meliorierten Hutweideflächen beträgt der bei den Versteigerungen erzielte Graserlös pro Hektar durchschnittlich 70 Mk., also das siebenfache des seitherigen Ertrages. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass sich unter den versteigerten Flächen solche befanden, welche im ersten Jahre nach der Melioration befindlich noch keine geschlossene Grasnarbe hatten. Im Durchschnitt wird sich der Ertrag für Gras auf den Hutweiden nach vorgenommener Melioration auf 80 Mk. pro Hektar belaufen. Vergleicht man diesen Ertrag mit dem aufgewendeten Anlagekapital, welches im Rahmen der bis jetzt zur Ausführung gebrachten Meliorationen im Mittel 300 Mk. pro Hektar beträgt, und bringt den seitherigen Nutzwert mit 10 Mk. pro Hektar, sowie die jährlich aufgewendeten Unterhaltungs- und Düngungskosten mit 15 Mk. pro Hektar in Anschlag, so ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung von über 18 pr. Ct.“

Aus diesen Darlegungen dürfte hervorgehen, dass die beteiligten Gemeinden nach Verlauf von etwa 3 Jahren (da dieselben noch nicht die Hälfte obiger Kosten trugen) durch den mittelst der Meliorationen erzielten Graserlös ihr aufgewendetes Kapital zurückerhalten, resp. die Ge-

Digitized by Google

meinden durch den Besitz derartig meliorierter Hutweiden das Gemeindevermögen in beträchtlicher Weise vermehrt haben, ohne hierdurch belastet worden zu sein.

Die Leistungsfähigkeit der hessischen Landschläge.

In weiten landwirtschaftlichen Kreisen ist man stets dazu geneigt, die Leistungsfähigkeit der mitteldeutschen Gebirgsschläge zu unterschätzen. Man spricht gerne unter allen Verhältnissen den möglichst schweren Schlägen die grösste Leistungsfähigkeit zu, ohne die Erzeugungskosten der betreffenden tierischen Produkte genügend in Betracht zu ziehen. In der möglichst günstigen Verwertung des Futters aber allein der Wert des Tieres bezw. der betreffenden Rasse. Für die Leistungsfähigkeit ist die Körpergrösse durchaus nicht unbedingt massgebend. Absolut sind die schweren Rassen und Einzelindividuen gewiss durchschnittlich am leistungsfähigsten, nicht immer aber auch relativ.

Für die auch relativ grössere Leistungsfähigkeit, bezw. Rentabilität der schwereren Rassen und Einzelindividuen sprechen folgende Umstände:

1. Je kleiner ein Tier ist, desto grösser wird die Aussenfläche seines Körpers im Verhältnis zu derjenigen des grösseren Tieres sein, je grösser im Verhältnis die Oberfläche des Körpers, desto grösser die Ausstrahlung bezw. der Verlust an Wärme und desto geringer die Ersparnis an wärmeerzeugenden Nährstoffen. Man würde also hiernach z. B. mit dreissig Tieren im Gewichte von je vierhundert kg nicht dasselbe erzielen können, als mit zwanzig Tieren im Gewichte von sechshundert kg.

2. Es werden immerhin 30 Kühe im Gesamtgewichte von 12 000 kg ein höheres Anlagekapital erfordern, als 20 Tiere mit demselben Gesamtgewichte, vorausgesetzt, dass die Qualität sowohl im ersten als auch im zweiten Falle eine normale ist. Ferner werden die ersten dreissig Tiere einen grösseren Stallraum beanspruchen als jene zwanzig und daher auch pro 100 kg Lebendgewicht ein grösseres Stallgebäudekapital.

Digitized by Google

3. Die Verpflegung der kleineren Tiere wird auf 100 kg Lebendgewicht teurer zu stehen kommen, als diejenige der grösseren. Es wird z. B. ein tüchtiger Viehwärter imstande sein, zwanzig Kühe à 600 kg zu pflegen und zu melken; dagegen wäre derselbe nicht in der Lage, dreissig Stück, wenn auch nur à 400 kg, ordnungsmässig zu besorgen. Es würde also letztere Aufgabe eine erheblich grössere sein, wie sich denn auch in der Praxis die Kostenunterschiede der Verpflegung der gleichen Anzahl grosser Tiere einerseits und kleiner andererseits auf ein verschwindend geringes Mass belaufen. Auch die kleineren Unkosten, beispielsweise für Stallutensilien, Medikamente, Tierarzt u. s. w. stellen sich unter allen Umständen bei einer Herde von zwanzig Stück geringer, als bei einer solchen von dreissig.

Bei Mastvieh werden wir die vorgenannten Gründe in der Praxis als durchschlagend und unbestritten finden. Namentlich der unter 1. angeführte Grund ist bei Berücksichtigung dieser Nutzungsrichtung von grösster Bedeutung. Sowohl bei Einzelindividuen, als auch hinsichtlich der Mastfähigkeit ganzer Schläge und Rassen wird die Körpergrösse stets einen entschiedenen Vorsprung bedeuten.

Trotz alledem gibt es aber doch Momente, die hinsichtlich der Milchergiebigkeit und der Zugleistung nicht unbedingt zu Gunsten der schwersten Tiere sprechen. Betrachtet man grössere Viehbestände oder grössere Ställe, in denen der Zufall bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen ist, dann wird man durchschnittlich pro 100 kg Lebendgewicht die besten Milcherinnen nicht unter den schwersten, sondern unter den mittelschweren Tieren finden. Eine wertvolle Bestätigung solcher Beobachtungen liefern die Versuche von Geheimrat Professor Dr. Werner-Berlin, die im Jahre 1901 in der „Molkerei-Zeitung“ veröffentlicht wurden. Es gaben hiernach die beiden leichtesten Kühe im Gewichte von 340 bezw. 390 kg 1290 bezw. 1340 Liter Milch pro Jahr, also weniger als das Vierfache ihres Körgergewichtes. Die Tiere mittlerer Schwere zu 520, 530, 550 und 570 kg Lebendgewicht

Digitized by Google

gaben 2760, 3010, 3208 und 3295 Liter Milch pro Stück und Jahr, also ansehnlich mehr als das Fünffache ihres Lebendgewichtes.

Die schwersten Kühe mit 720 und 740 kg Lebendgewicht lieferten jährlich 2660 und 2740 Liter Milch. Auch diese Tiere erreichten daher ebensowenig wie die leichtesten eine Milchmenge, welche ihrem vierfachen Körpergewichte entsprochen hätte. Dazu sei bemerkt, dass sämtliche Tiere mit einem Futter, welches in allen Fällen die gleichen Futterstoffe in der Ration enthielt, ernährt wurden. Die günstigen Resultate, welche die mittelschweren Tiere lieferten, müssen lediglich auf eine bessere Ausnutzung der Futterstoffe und auf eine regere und gesundere Tätigkeit des ganzen Organismus zurückgeführt werden. Der Organismus der nicht zu schweren Tiere ist durchweg ein gesunderer, und es darf nicht als Zufall angesehen werden, wenn man von glaubwürdiger Seite so häufig die Klage hört: „gerade die schwerste Kuh ist mir wieder an dieser oder jener Krankheit eingegangen". Vorstehendes sei zunächst nur Einzelindividuen betreffend gesagt, es hat aber auch unstreitig mit Rücksicht auf ganze Rassen eine gewisse Bedeutung.

Bei Berücksichtigung der Zugleistung werden vergleichende Beobachtungen von Gängigkeit, Gutwilligkeit, Ausdauer und Kraftaufwand entschieden zu Ungunsten sowohl der schwersten Einzelindividuen, als auch zu Ungunsten der schwersten Schläge und Rassen ausfallen. Sobald der Ochse (oder die Fahrkuh) eine gewisse Körpergrösse überschritten hat, ist sein Organismus nicht mehr so tätig, die Arbeitslust und Energie lässt nach und die Gliedmassen verlieren die erforderliche Geschmeidigkeit. So kann man allenthalben in grossen Wirtschaften, in denen viele Gespanne im gleichen Zuge gehen, die Beobachtung machen, wie die kleineren stets die flottesten, willigsten Gänger sind, die auch dann, wenn zeitweise höhere Ansprüche an die Arbeitsleistung gestellt werden, immer diejenigen sind, die am wenigsten versagen. Ähnliches gilt auch für die einzelnen Schläge, so dass z. B. die weniger

Digitized by Google

schweren Ochsen des mitteldeutschen Rotviehes, auch des Glan-Donnersberger bezüglich ihrer Zugleistungen den Sieg über die schweren und schwersten süddeutschen oder schweizerischen davontragen.

Mit vollstem Recht sagt Leithiger: „Als Zugtier ist das Vogelsberger Rind unübertroffen.“ Die Vogelsberger Kühe haben auf den Zugprüfungen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, da wo sie mitkonkurriert haben, stets erste Preise davongetragen, so z. B. 1889 in Magdeburg und im Jahre 1895 in Cöln. Auf der letzteren Ausstellung erhielten zwei Kühe des Zuchtviehhofes Bingmühle den ersten Preis. In der Preiszuerteilung heisst es:

„Die beiden Vogelsberger Kühe, 8 bezw. $5^1/_2$ Jahre alt, 479 bezw. 488 kg schwer, zogen einen Wagen mit 45 Ztr. beladen auf der sogenannten Wallstrasse, 4 Kilometer lang, in 38 Minuten. Der Weg hatte zunächst eine Steigung von 1:2,9 und dann einen Fall von 1:2,8; da derselbe nur 1 Kilometer lang war, so mussten die Gespanne diesen viermal zurücklegen und dreimal drehen. Die Vogelsberger Kühe waren ausgezeichnet eingefahren, zogen sehr gut, blieben zwar im ersten Hindernis (30 cm hoher Sandhaufen) stecken, aus dem sie aber ohne Hilfe wieder herauskamen. Die Zugtätigkeit der Odenwälder und der Glan-Donnersberger ist eine ähnlich gute, wird jedoch von derjenigen der Vogelsberger übertroffen.“

Die Mastfähigkeit der Landschläge ist im allgemeinen betrachtet eine verhältnismässig geringe. Jedenfalls können alle jene Schläge nach dieser Richtung hin nicht mit den schweren der Schweiz in Wettbewerb treten.

Unter den drei für Hessen in Betracht kommenden Schlägen sind offenbar die Vogelsberger am wenigsten zur Mast geeignet.

Schon eher die Odenwälder. Es ist letzteres ausschliesslich auf die früheren Kreuzungen mit den Schweizer Rassen zurückzuführen. Wenn auch, wie gesagt, die Reste der früheren Odenwälder als Stamm für die Neuzucht des sogenannten Odenwälder Rotvieh herangezogen wurden, so ist doch damit zu rechnen, dass selbst diese nicht mehr

Digitized by Google

ganz frei von Schweizer Blut gewesen sind. Ob sich diese Mastfähigkeit im Verlauf der späteren Inzucht noch weiter heben wird, wird abzuwarten sein. Nach einigen Generationen wird jene Einwirkung der Schweizer Rassen allmählich verschwunden sein, mit ihr also auch die von diesen herstammende höhere Mastfähigkeit, sofern sie nicht durch rationelle Fütterung erhalten bleiben wird.

Es soll nicht etwa behauptet werden, dass die Odenwälder (Odenwälder Rotvieh) in Zukunft den Charakter allmählich annehmen werden, den sie früher trugen, es würde nur dann, allerdings zweifelsohne, dahin kommen, wenn Fütterung, Pflege und Zucht heute und in Zukunft noch dieselben sein würden, wie in jenen früheren Zeiten. Dass aber letzteres nicht der Fall ist, bedarf keines besonderen Beweises.

Gerade die Fortschritte auf dem Gebiete des Futterbaues und der Zucht sind, wie erwähnt, im Gegensatz zu früheren innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne ausserordentliche gewesen. Mit diesem Fortschritt muss auch naturgemäss das Produkt von Futterbau und Zucht, also der Viehstand eine höhere Vollkommenheit annehmen. Letztere wird aber in Zeiten plötzlich ungewöhnlichen Fortschrittes von Futterbau und Züchtungsmassnahmen, wie er in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen war, verhältnismässig hinter diesen zurückbleiben. Namentlich augenfällig tritt dies in Erscheinung, soweit Körperbau (Körperschwere), Mastfähigkeit und Frühreife in Betracht kommen.

Es ist aus diesen Gründen vielleicht als ein gewisser willkommener Vorsprung für jene Zucht zu bezeichnen, wenn jene Eigenschaften heute durch den Einfluss der Schweizer Stiere vorgerückt sind. In Zukunft aber wird an die Stelle des verschwindenden Einflusses des Schweizer Blutes derjenige einer nunmehr besseren Haltung und Züchtung treten müssen und auch treten.

Die Glan-Donnersberger besitzen von allen mitteldeutschen Gebirgsschlägen die grösste Mastfähigkeit. Es ist dies ebenfalls zunächst auf die Geschichte ihrer Zucht,

Digitized by Google

also auch auf die Kreuzung mit Schweizer Blut zurückzuführen. Dazu kommt jedoch als wesentlicher Faktor der Umstand, dass in dem Zuchtgebiete dieser Rasse, sowohl in den preussischen, bayerischen, als auch in den hessischen Landesteilen immerhin die Fütterung und Haltung eine bessere gewesen ist als im Odenwalde und im Vogelsgebirge. Es konnten sich daher die von den Schweizern zur Hauptsache herstammenden Eigenschaften in weiterem Masse und in weiteren Generationen erhalten.

Ein Nachteil der Landschläge gegenüber anderen Rassen ist ihre Spätreife, die namentlich den Vogelsbergern eigentümlich ist. Schon etwas frühreifer sind die Odenwälder, noch mehr aber die Glan-Donnersberger. Es hängt dieser Umstand aufs engste mit der Mastfähigkeit eines betreffenden Schlages zusammen, vornehmlich aber mit der Ernährungsweise in der Jugend. Es ist vorauszusehen, dass sich dieselbe mit der sich bessernden Haltungs- und Fütterungsweise günstiger gestalten wird. Umsomehr ist dies zu erwarten, als die Landschläge, besonders die Vogelsberger, eine ganz besondere Dankbarkeit für alle günstigeren Einflüsse zeigen.

Hinsichtlich der Milchergiebigkeit stehen die Landschläge oben an. Gerade die Milchergiebigkeit, besonders der hohe Fettgehalt der Milch, lässt die Landschläge, vornehmlich die Vogelsberger und Odenwälder, als leistungsfähige Tiere erscheinen.

Es sei zum Beleg dieses auf den Milchertrag der Vogelsberger aufmerksam gemacht.

Das Probemelken auf dem Zuchtviehhofe Zwiefalten lieferte im Jahre 1894 folgende Resultate:

Digitized by Google

Der Kuh		Jährlicher Milchertrag	Fettgehalt der Milch
Name	Nr. des Zucht-registers	Liter	%
1. Kora	14	3013	4,0
2. Klara	10	2912	3,8
3. Alma	4	3009	4,6
4 Hertha	1	2425	4,1
5. Lotti	24	2326	3,7
6. Wachtel	13	2255	4,5

6 Kühe lieferten demnach 15 940 Liter.

1 Kuh im Durchschnitt 2658 Liter mit 4,25% Fett.

1 Kuh pro Tag im Durchschnitt 7,28 Liter mit 30,94 kg Fett.

Die Fütterung bestand in der Winter-Fütterungsperiode pro Kopf und Tag aus:

15 Pfd. Heu oder Grummet,
6 „ Stroh und Spreu,
25 „ Runkeln,
2 „ Getreideschrot,
5 „ Palmkuchen,

im Sommer aus Grünfütterung, der Hauptsache nach mit Kleegras und ca. $^1/_4$ Jahr Weidegang.

Nach den vorangegangenen Ausführungen ist es also freudig zu begrüssen, dass den Landschlägen, wenn auch verhältnismässig spät, gegen Ausgang des verflossenen Jahrhunderts die ihnen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Die Landschläge bieten jedenfalls in jenen gebirgigen Gegenden die sicherste und gesündeste Grundlage für eine blühende Viehzucht. Bei den eingeschlagenen planmässigen Züchtungsmassnahmen werden sich die bereits heute bis

Digitized by Google

zu einem gewissen Grade ausgeglichenen Viehschläge weiter entwickeln und ausprägen, und die Natur wird bei dieser Zucht die Bestrebungen des Menschen wesentlich unterstützen. Die Vererbung wird eine sichere sein, weil hier die Natur nicht in dem Masse auf Umformungen hindrängt, wie bei Rassen, die unter anderen Verhältnissen gelebt haben.

Der Fortschritt der gesamten hessischen Viehzucht ist bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein langsamer gewesen. Um so schneller gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Erfolge der wenigen letzten Jahre lassen zu den besten Hoffnungen berechtigen.

In gleichem Masse zuversichtlich kann nunmehr auch die Zucht der Simmenthaler in jenen bevorzugteren Gebietsteilen einer schönen Vervollkommnung entgegensehen. Die Reinzucht wird immer mehr an Ausdehnung gewinnen und die noch heute unter dem Namen „Kreuzung mit Simmenthalern“ bestehende Zucht bald von den Ausstellungen und aus dem ganzen Lande verdrängen.

Angabe der Quellen.

Akten des Hessischen Landwirtschaftsrates zu Darmstadt.
Hessische landwirtschaftliche Zeitschrift, Jahrgänge 1831—1900.
Daneben:
Kunze, Das deutsche Land (Geologie).
Dr. Thiele, Landwirtschaftliche Klimatologie Deutschlands.
Leithiger, Das Vogelsberger Rind und seine Zucht.
Landw. Statistik des Grossherzogtums Hessen.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 7. Januar 1877 zu Meckenheim, Bezirk Köln, als Sohn des damaligen Rentners und späteren Domänenpächters Ludwig Thelen.

Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich zunächst vier Semester Landwirtschaft, vom Sommersemester 1898 bis zum Sommersemester 1900, und zwar drei Semester in Bonn und ein Semester in Kiel. Alsdann war ich ein halbes Jahr als Verwalter tätig auf Zettweil bei Zeitz und darauf ein Jahr als erster Verwalter auf dem Hauptgute der Herrschaft Droyssig bei Zeitz. Im Wintersemester 1901/2 studierte ich ebenso wie im folgenden Sommersemester wiederum Landwirtschaft in Bonn und legte ebendaselbst im August 1902 die Staatsprüfung ab. Hierauf war ich ein halbes Jahr als Volontär-Assistent beim Hessischen Landwirtschaftsrat tätig und bin nunmehr Landwirtschaftslehrer der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz (seit dem 6. III. 1903).

Digitized by Google

YC 4015

SF196
G3T5 295837

Thelen

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google